

Gemeindewahlordnung Graz 1957.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 15.)  
(7-5 I G 36/10-1957.)

53.

**Gesetz vom ..... über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1957 - GWO Graz 1957).**

2. Abschnitt.

Wahlbehörden.

§ 3.

Allgemeines.

Erstes Hauptstück.

**Allgemeine Bestimmungen.**

1. Abschnitt.

**Allgemeines über die Wahl des Gemeinderates.**

§ 1.

**Mitgliederzahl, Wahlperiode.**

(1) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz besteht aus 48 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen sind. Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die in der Gemeinde Graz ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode). Die näheren Bestimmungen über die Dauer der Amtsführung sowie über die Wahl des Bürgermeisters, der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte enthält die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz (Statut).

§ 2.

**Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag.**

(1) Die Wahl des Gemeinderates ist, sofern die Grazer Gemeindeordnung nicht anderes vorsieht, vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Wahlausschreibung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates, den Wahltag, sowie den Tag zu enthalten, der als Stichtag (§ 15 Abs. 2) gilt.

(2) Die Wahl findet an einem Sonntag oder an einem anderen öffentlichen Ruhetag statt. Sie ist vom Bürgermeister so anzuberaumen, daß der neugewählte Gemeinderat spätestens am Tage nach dem Ablauf der laufenden Wahlperiode zusammentreten kann.

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Mitgliedern der Wahlbehörden und den Vertrauenspersonen ist vor jeder Wahl vorzuhalten, daß sie über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Personaldaten der Wahlberechtigten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(6) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 auch Vertreter der wahlwerbenden Gruppen beiwohnen.

§ 4.

**Wirkungskreis der Wahlbehörden.**

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden sind von der Gemeinde die notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und Hilfsmittel beizustellen.

## § 5.

**Sprengelwahlbehörden.**

(1) Für jeden Wahlsprengel ist eine Sprengelwahlbehörde zu bestellen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Den Sprengelwahlbehörden obliegt die Leitung und Durchführung der Wahlhandlung (§ 48 ff.) sowie die Feststellung des Sprengelwahlergebnisses (§§ 63 bis 66).

(5) Die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden und Vertrauenspersonen müssen am Wahltag im zugehörigen Wahllokal angeschlagen sein.

## § 6.

**Stadtwahlbehörde.**

(1) Für das gesamte Stadtgebiet wird die Stadtwahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzenden und Stadtwahlleiter und aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Stadtwahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) An den Sitzungen der Stadtwahlbehörde hat außerdem ein beamteter Fachreferent mit beratender Stimme teilzunehmen, der vom Bürgermeister aus dem Stande der Beamten des höheren Dienstes der Stadtgemeinde zu entnehmen ist.

(5) Die Mitglieder der Stadtwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Sprengelwahlbehörde oder Einspruchskommission (§ 26) angehören.

(6) Mitglieder der Stadtwahlbehörde können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheidern aus der Stadtwahlbehörde aus.

(7) Der Stadtwahlbehörde obliegen insbesondere die im § 26 Abs. 2, § 27, §§ 34 bis 39, § 41 Abs. 3, § 43 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 und 2, § 58, § 59, Abs. 1, §§ 66 bis 73 und § 74 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben.

(8) Die Stadtwahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach diesem Gesetz (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 7) zukommenden Wirkungsbereiches, auch die Aufsicht über die Sprengelwahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechts kann sie insbesondere allgemeine Anordnungen an die Sprengelwahlleiter erlassen. Entscheidungen der Sprengelwahlbehörden, z. B. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, kann sie jedoch, auch wenn sich diese im Einzelfall als rechtswidrig darstellen, weder aufheben noch abändern. Werden sonstige Amtshandlungen oder Unterlassungen einer Sprengelwahlbehörde am Wahltag, die eindeutig ungesetzlich sind, z. B. Fehlen des Anschlages der veröffentlichten

Listen der wahlwerbenden Gruppen in der Wahlzelle, allfällige Verletzungen des Wahlheimnisses und dergleichen, der Stadtwahlbehörde bekannt, ist der Vorsitzende der Stadtwahlbehörde, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anweisungen zu erteilen, falls der zuständige Sprengelwahlleiter von der ihm nach § 48 zustehenden Ordnungsgewalt keinen oder keinen entsprechenden Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Stadtwahlbehörde kann auch eine Überschreitung der im § 7, § 8, § 23 Abs. 2, § 31 Abs. 1, § 41 Abs. 3 und § 47 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung aus zwingenden Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

(10) Die Namen der Mitglieder der Stadtwahlbehörde sind durch Anschlag an den Amtstafeln des Rat- und Amtshauses sowie der Bezirksämter kundzumachen.

## § 7.

**Frist zur Bestellung der Wahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter.**

(1) Die Wahlleiter, die zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am siebenten Tag nach dem Stichtag zu ernennen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hand des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 4 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

## § 8.

**Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.**

(1) Spätestens am zehnten Tage nach dem Stichtage haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Gruppen, die sich an der Wahlbewerbung (§ 43) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 die Anzahl der

Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden im Zeitpunkt der Wahlausschreibung zukommt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 3 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben für die Bildung der Wahlbehörden sind an den Stadtwahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, außer, wenn die Stadtwahlbehörde gemäß § 6 Abs. 9 eine Fristerstreckung genehmigt.

(5) Sind dem Bürgermeister (Stadtwahlleiter) die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die wahlwerbenden Gruppen vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Gemeinderate vertretenen wahlwerbenden Gruppe eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens hundert Wahlberechtigten der Gemeinde unterschrieben wird.

(6) Der Stadtwahlleiter kann verlangen, daß die Vertrauensmänner einer wahlwerbenden Gruppe, die Vorschläge gemäß Abs. 1 einbringt, ausdrücklich und schriftlich erklären, daß sich diese wahlwerbende Gruppe an der Wahlbewerbung gemäß § 34 beteiligen wolle. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gelten die Vorschläge als nicht eingebracht.

(7) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Antragsteller ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Diese Eingaben sind an den Stadtwahlleiter zu richten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 sinngemäß.

#### § 9.

##### **Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen.**

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden werden innerhalb der für diese Wahlbehörden festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Gruppen unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 68 Abs. 3 bis 6 nach ihrer bei der letzten Wahl des Gemeinderates festgestellten Stärke berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden obliegt dem Stadtssenat, deren Berufung dem Bürgermeister. Tritt hiedurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Tag der Wahlausschreibung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen wahlwerbenden Gruppen (§ 8 Abs. 1) innerhalb der von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Frist über Aufforderung des Stadtwahlleiters die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(3) Hat eine wahlwerbende Gruppe gemäß Abs. 1 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so

ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Gemeinderat durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, berechtigt, in die Stadtwahlbehörde und jede Einspruchskommission (§ 26) höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Stadtwahlbehörde auch allen anderen wahlwerbenden Gruppen zu, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers haben. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Stadtwahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 5, 6, 8, 9, 10, 13 und 14 sowie § 30 Z. 2, lit. a) sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften der §§ 47 und 51 Abs. 4 werden hiedurch nicht berührt.

#### § 10.

##### **Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner.**

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

#### § 11.

##### **Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahl- behörden.**

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend sind. Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn sie für ein von derselben wahlwerbenden Gruppe entsendetes, an der Teilnahme an der Sitzung der Wahlbehörde verhindertes Mitglied ihre Funktion ausüben sollen.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beiträgt.

#### § 12.

##### **Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter.**

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amts-

handlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der wahlwerbenden Gruppen Vertrauensmänner heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner wahlwerbenden Gruppe Vorschläge gemäß § 8 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.

#### § 13.

##### **Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben.**

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so wird er desselben verlustig. Die wahlwerbende Gruppe, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattete, hat einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates einzubringen.

(2) Der Bürgermeister kann die Bestellung zum Wahlleiter oder zu einem Stellvertreter jederzeit zurücknehmen und diese Organe neu bestellen. Desgleichen steht es den wahlwerbenden Gruppen, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus den Wahlbehörden zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine wahlwerbende Gruppe, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzmänner in die Wahlbehörden berufen wurden, keinen Wahlvorschlag eingebracht (§34) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 39), so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmänner ihre Mandate. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 9 auf die wahlwerbenden Gruppen, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

(4) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 3 sind die Bestimmungen des § 8 und § 9 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs. 1 bis 4 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amt.

#### § 14.

##### **Entschädigung und Ersatz von Barauslagen.**

(1) Mitgliedern der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen gebührt auf Antrag der Ersatz der in Ausübung ihres Ehrenamtes notwendig erwachsenen Barauslagen.

(2) Sind Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert, ihrem Verdienst nachzugehen, so gebührt ihnen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Bürgermeister endgültig.

#### Zweites Hauptstück.

### **Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten.**

#### 1. Abschnitt.

##### **Voraussetzungen des Wahlrechtes.**

#### § 15.

##### **Wahlrecht.**

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, in der Gemeinde Graz ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtage (§ 2 Abs. 1) zu beurteilen.

(3) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(4) Werden ständige Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) geführt, so sind bezüglich des Kreises der Wahlberechtigten die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen. Bei einer gleichzeitigen Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalrats- oder Landtagswahlen gelten für den Kreis der Wahlberechtigten die Bestimmungen des § 79 Abs. 1.

#### 2. Abschnitt.

##### **Wahlausschließungsgründe.**

#### § 16.

##### **Wegen gerichtlicher Verurteilung.**

(1) Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe;

2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 323, angeführten Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum Schutze des Staates (Staatschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind, bis zum Ende der Strafe;

3. Personen, die

a) wegen einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden;

- b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949 (BGBl. Nr. 271/1949), eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Verurteilung von Zwangsvollstreckungen) verurteilt wurden;
- c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berauschung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustand eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952);
- d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952, in Geltung gestandenen Fassung);
- e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und lit. d angeführten Arten zugrunde lagen: in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe;

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe, Personen, die in der gleichen Zeit von einem solchen Gerichte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(5) Desgleichen hat auch die Verurteilung wegen eines Vergehens nach dem § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 6 oder § 8 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 146/1947) oder eines Vergehens nach § 7 a Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, BGBl. Nr. 148/1948, den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(6) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 (BGBl. Nr. 277/1949) in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(7) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt ist, die unter das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 48 (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), die Verordnung vom 5. September 1945, StGBI. Nr. 155 (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, BGBl. Nr. 14/1946, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, das Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 79 (Befreiungsamnestie), das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 161 (Amnestie 1950) oder das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 57 (Amnestie 1955) fällt.

(8) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten ferner nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist.

(9) Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden;

2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden;

in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

(10) Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;

2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Fall jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

(11) Wenn eine Person aus mehreren der in den Abs. 1 bis 10 angeführten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.

### 3. Abschnitt.

#### Erfassung der Wahlberechtigten.

##### § 17.

#### Wählerverzeichnis.

(1) Die Wahlberechtigten sind von der Gemeinde in das Wählerverzeichnis (Muster Anlage 1) einzutragen. Hiebei kann sich die Gemeinde ihrer maschinentechnischen Einrichtungen bedienen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind für jeden Wahlsprengel nach Straßen und Hausnummern anzulegen.

(3) Soweit nach den Bestimmungen des Stimm- listengesetzes von den Gemeinden ständige Wähler-

verzeichnisse (Stimmlisten) zu führen sind, hat eine Erfassung der Wahlberechtigten mittels Wähleranlageblätter (Formblätter) nach §§ 19 und 20 Abs. 1 zu unterbleiben. An Stelle dieser Wählerverzeichnisse sind Abschriften der abgeschlossenen und berichtigten Stimmliste zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens aufzulegen. In diesem Falle ist ferner an Stelle des im § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 bezeichneten Stichtages der Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung maßgebend. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 bis 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1957 sowie die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 5 und der §§ 5, 6, 8 und 9 des Stimmlistengesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (Stimmliste) die Einspruchskommission (§ 26) und über die Berufung gegen Einspruchsentscheidungen die Stadtwahlbehörde entscheidet. Die Auflegung von Abschriften der Stimmliste sowie die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens entfällt jedoch, wenn während des Wahlverfahrens eine Auflegung der Stimmliste stattfindet. In diesem Falle ist eine beglaubigte Abschrift der abgeschlossenen Stimmliste der Wahl des Gemeinderates zugrunde zu legen; auf letzteren Umstand ist in der Wahlausschreibung hinzuweisen.

#### § 18.

##### Ort der Eintragung.

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, dem er am Stichtage (§ 2 Abs. 1) seiner Wohnung nach angehört. Käme hiernach die Eintragung in mehrere Wählerverzeichnisse in Frage, so ist der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtage tatsächlich gewohnt hat.

(2) Hat ein Wahlberechtigter seine Wohnung in jenen Sprengel verlegt, in dem er sein Wähleranlageblatt ausfüllt, so ist der Tag der Ausfüllung des Wähleranlageblattes für die Beurteilung der Frage, in welches Wählerverzeichnis er einzutragen ist, dem Stichtag gleichgehalten.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf im Wählerverzeichnis der Gemeinde nur einmal eingetragen sein.

#### § 19.

##### Maßnahmen zur Erfassung der Wahlberechtigten.

(1) Zur Anlegung des Wählerverzeichnisses können die amtlichen Bevölkerungsevidenzbehelfe der Gemeinde als Grundlage genommen werden. Sie sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtigzustellen und zu ergänzen. Der Bürgermeister kann aber auch die allgemeine Verpflichtung der Gemeindebewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten mittels Wähleranlageblätter und Hauslisten sinngemäß nach Maßgabe der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung aussprechen. Eine solche Verfügung des Bürgermeisters, welche die in der Landtags-Wahlordnung angeführten Bestimmungen zu enthalten hat, ist in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Hierbei können vom Bürgermeister für den Fall des Zuwiderhandelns Geld-

strafen bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall Arreststrafen bis zu vier Wochen angedroht werden. In gleicher Weise und mit derselben Strafandrohung kann auch eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Richtigstellung (Ergänzung) der der Gemeinde zu Gebot stehenden amtlichen Unterlagen angeordnet werden, wobei an Stelle von Wähleranlageblättern entsprechende Formblätter verwendet werden können. Ergeht in diesen Belangen eine öffentliche Bekanntmachung, so ist es in allen Fällen den Wahlberechtigten freizustellen, die Wähleranlageblätter (Formblätter) auch unmittelbar bei der vom Bürgermeister zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber, vom Wahlberechtigten zu verständigen.

(2) Wer in Wähleranlageblättern oder amtlichen Formblättern (Abs. 1) unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird vom Stadtrate mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

#### § 20.

##### Überprüfung der Wähleranlageblätter, Zählung der Wahlberechtigten.

(1) Soweit die Anlegung des Wählerverzeichnisses auf Grund von Wähleranlageblättern erfolgt, ist von der Gemeinde an Hand der ihr zur Verfügung stehenden Behelfe zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht zusteht.

(2) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses bzw. der Abschriften der abgeschlossenen und berichtigten Stimmliste (§ 17 Abs. 3) ist die Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, festzustellen und der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses der Stadtwahlbehörde zu berichten.

#### 4. Abschnitt.

##### Einspruchs- und Berufungsverfahren.

#### § 21.

##### Auflegung des Wählerverzeichnisses (Stimmliste).

(1) Spätestens am zweiunddreißigsten Tage nach dem Stichtag bzw. im Falle der Erfassung der Wahlberechtigten durch Stimmlisten aber am einundzwanzigsten Tage nach der Verlautbarung der Wahlausschreibung, hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis bzw. die Abschriften der abgeschlossenen und berichtigten Stimmliste in allgemein zugänglichen Amtsräumen durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses (der Stimmliste) ist vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tages-

stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 4 und des § 24 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 3, Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von Formgebrechen, zum Beispiel Schreibfehlern u. dgl.

## § 22.

### Kundmachung in den Häusern.

Vor Beginn der Einsichtsfrist ist von der Gemeinde in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zu- und Vornamen der in das Wählerverzeichnis (Abschriften der abgeschlossenen und berichtigten Stimmliste) eingetragenen Personen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

## § 23.

### Ausföhlung von Abschriften an die Parteien.

(1) Allen wahlwerbenden Gruppen sind auf ihr Verlangen, spätestens am 1. Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses (Stimmliste), Abschriften gegen Ersatz der Kosten auszuföhlen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens am siebenten Tage nach dem Stichtage bzw. im Falle des § 17 Abs. 3 nach der Verlautbarung der Wahlausschreibung bei der Stadtwahlbehörde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v. H. der annähernden Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind bei Ausföhlung der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszuföhlen.

## § 24.

### Einsprüche.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 21 Abs. 3) Einspruch erheben.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu

überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Formblatt) bzw. Stimmlistenanlageblatt anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Stadtsenat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

## § 25.

### Verständigung von Streichungsbegehren.

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde (§ 26) vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

## § 26.

### Entscheidung über Einsprüche, Einspruchskommissionen.

(1) Über den Einspruch entscheiden binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen Einspruchskommissionen, die vom Bürgermeister in der erforderlichen Anzahl errichtet werden. Sie bestehen aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden rechtskundigen Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und mindestens 3, höchstens 12 Beisitzern und der gleichen Anzahl von Ersatzmännern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Einspruchskommissionen werden vor jeder Gemeinderatswahl neu gebildet.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der in die Einspruchskommissionen zu entsendenden Beisitzer (Ersatzmänner) sowie ihre Berufung obliegt der Stadtwahlbehörde. Bei dieser sind auch die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner einzubringen.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 7 sowie die die Stadtwahlbehörde betreffenden Bestimmungen des § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 bis 7, § 9 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 und 4, § 10 und § 13 Abs. 1 bis 4 sinngemäß auch für die Einspruchskommissionen.

(4) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist von der Gemeinde dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der Gemeinde sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

(6) Die vor jeder Wahl gebildeten und unter sinngemäßer Anwendung des § 13 allenfalls geänderten Einspruchskommissionen bleiben bis zur Rechtskraft des Wahlergebnisses im Amte.

#### § 27.

##### Berufungen.

(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Stadtgemeinde einbringen.

(2) Über die Berufung hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Stadtwahlbehörde zu entscheiden. Ein weiteres Rechtsmittel ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung.

#### § 28.

##### Abschluß des Wählerverzeichnisses.

(1) Nach Abschluß des Verfahrens zur Erfassung der Wahlberechtigten gemäß dem 3., 4. und 5. Abschnitt dieses Hauptstückes hat die Gemeinde die Wahlberechtigten schriftlich von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Stimmliste) unter Angabe des Wahllokales, der Wahlzeit und der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis (Stimmliste) zu benachrichtigen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis (Stimmliste) ist der Wahl zugrunde zu legen.

#### § 29.

##### Teilnahme an der Wahl, Ort der Ausübung des Wahlrechtes.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(3) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(4) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Wahlsprengels ausüben.

#### 5. Abschnitt.

##### Wahlkarten.

#### § 30.

##### Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

1. Wählern, die ihre Wohnung in der Gemeinde zwischen dem Stichtag und dem Wahltag in einen anderen Stadtbezirk verlegen;

2. Wählern, die sich am Wahltag in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten, und zwar

- a) Mitgliedern von Wahlbehörden, deren Hilfskräften und den Wahlzeugen;
- b) Personen, deren Aufenthalt in einem anderen Wahlsprengel im öffentlichen Interesse begründet ist und hiedurch die Ausübung ihres Wahlrechtes in dem Sprengel, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, voraussichtlich verhindert würde (z. B. Sicherheitsorgane, Postbedienstete, Bedienstete der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe);
- c) Personen, die sich am Wahltag in einer Grazer Heil- und Pflegeanstalt in Obhut befinden oder dort Dienst verrichten.

#### § 31.

##### Anmeldung des Anspruches.

(1) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) im Falle des § 30 Z. 1: die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich der Wechsel der Wohnung ergibt;
- b) in den Fällen des § 30 Z. 2, lit. a) und b): eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Tätigkeiten am Wahltage hervorgeht;
- c) im Falle des § 30 Z. 2, lit. c): die Bestätigung der Anstaltsleitung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

#### § 32.

##### Ausstellung der Wahlkarte.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 2 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Stampiglie oder Buntstiftes) anzumerken. /2

(2) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

(3) Mitglieder der Sprengelwahlbehörden, deren Hilfskräfte sowie die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht vor der Sprengelwahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten. In welchen



Wahllokalen Wahlkartenwähler, die nicht bei einer Sprengelwahlbehörde tätig sind, ihr Wahlrecht ausüben können, bestimmt die Stadtwahlbehörde (§ 41 Abs. 3). Im übrigen gelten für die Stimmenabgabe von Wahlkartenwählern die Bestimmungen des § 56 und für die Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten die Bestimmungen des § 58.

### Drittes Hauptstück.

## Wählbarkeit, Wahlbewerbung.

### 1. Abschnitt.

#### Voraussetzungen der Wählbarkeit.

##### § 33.

#### Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtage (§ 2 Abs. 1) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde Graz ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

### 2. Abschnitt.

#### Wahlbewerbung.

##### § 34.

#### Wahlvorschlag.

(1) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Stadtwahlbehörde vorzulegen (Gemeindewahlvorschlag). Der Zeitpunkt des Einlangens ist auf dem Wahlvorschlag zu vermerken (Angabe der Uhrzeit).

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wahlberechtigten der Gemeinde unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Adresse anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Stadtwahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß gegenüber der Stadtwahlbehörde nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift veranlaßt worden ist.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;

2. die Liste der wahlwerbenden Gruppe, das ist ein Verzeichnis von höchstens 96 Bewerbern, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse) und seines Ersatzmannes.

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Wahlwerber nur auf Grund seiner schriftlichen Zustimmungserklärung aufgenommen werden. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde darstellen.

(6) Die wahlwerbenden Gruppen haben spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag zum Schutze der Öffentlichkeit vor nicht ernstlichen Wahlbewerbungen eine Kautions von je 10.000 S bei der Stadtwahlbehörde bar zu erlegen. Dieser Betrag ist binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Wahlergebnisses dem Erleger rückzuerstatten, wenn die wahlwerbende Gruppe bei der Wahl mindestens ein Mandat erreicht hat. Andernfalls verfällt die Kautions zugunsten der Stadtgemeinde Graz. Wird die Kautions nicht geleistet, so ist der Wahlvorschlag von der Stadtwahlbehörde keiner weiteren Behandlung zu unterziehen.

##### § 35.

#### Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.

##### § 36.

#### Überprüfung der Wahlvorschläge.

(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft unverzüglich, jedoch spätestens am achtzehnten Tage vor dem Wahltag, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens 100 Wahlberechtigten der Gemeinde unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind, des weiteren, ob die Parteibezeichnungen (in Worten und mit Buchstabenkurzbezeichnung) so unterscheidbar sind, daß sie nicht zu Verwechslungen Anlaß geben.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften nebst den im § 34 Abs. 2 geforderten Daten auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, oder deren schriftliche Erklärungen (§ 34 Abs. 4) bis zum zehnten Tage vor dem Wahltag nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In diesen Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

(3) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Gruppenbezeichnungen tragen, so hat der Stadtwahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Gruppenbezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Stadtwahlbehörde Gruppenbezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(4) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Gruppenbezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(5) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), aber nach Ansicht des Stadtwahlleiters der Name des Listenführers dem Namen des Listenführers einer anderen Liste gemäß § 39 Abs. 2 gleich oder von diesem schwer unterscheidbar ist, so hat die Stadtwahlbehörde den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt. Wird dieser Aufforderung bis zum zehnten Tage vor dem Wahltage nicht entsprochen, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(6) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß die Bezeichnung der jeweils älteren wahlwerbenden Gruppe (bei neu auftretenden wahlwerbenden Gruppen der früher eingebrachte Wahlvorschlag) gegenüber später auftretenden wahlwerbenden Gruppen im Sinne vorstehender Bestimmungen geschützt wird.

#### § 37.

##### **Ergänzungsvorschläge, Verzichtserklärungen, Zurückziehung des Wahlvorschlages.**

(1) Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 34 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Gruppe ihre Liste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Gruppe bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage bei der Stadtwahlbehörde einlangen.

(2) Die Bewerber eines Wahlvorschlages können im Wahlverfahren spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage durch eine schriftliche Erklärung auf ihre Wahlbewerbung verzichten. Nach Ablauf dieser Frist bei der Stadtwahlbehörde einlangende Verzichtserklärungen sind nicht mehr zu berücksichtigen. Wenn sämtliche Bewerber eines Wahlvorschlages bis zu dem vorerwähnten Zeitpunkt auf ihre Wahlbewerbung verzichtet haben und ein Ergänzungsvorschlag gemäß Abs. 1 vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter nicht eingebracht wurde, gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.

(3) Eine wahlwerbende Gruppe kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage bei der Stadtwahlbehörde einlangen und von der Mehrheit der Wahlberechtigten gefertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

#### § 38.

##### **Wahlvorschläge mit gleichen Wahlbewerbern.**

Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlbewerbers auf, so ist dieser von der Stadtwahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen

zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, so wird er auf dem früher eingereichten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen, auf den übrigen wird er gestrichen.

#### § 39.

##### **Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge.**

(1) Frühestens am neunten, spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage hat die Stadtwahlbehörde die Gruppenlisten abzuschließen, falls eine Gruppenliste mehr als 96 Bewerber enthält, die überzähligen Bewerber abzustreichen und sodann die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der wahlwerbenden Gruppen nach der Zahl der Mandate, die sie bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, entscheiden die Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet das Los, das vom jüngsten Mitglied der Wahlbehörde gezogen wird. Beteiligt sich eine der im letzten Landtag vertretenen Parteien nicht an der Gemeinderatswahl, so hat die ihr nach der Zahl der Landtagsmandate zugehörige Listennummer, nicht aber ihre Bezeichnung in der Veröffentlichung aufzusehen.

(3) Die übrigen wahlwerbenden Gruppen schließen sich nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages an. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitgliede der Wahlbehörde zu ziehen ist. Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ voranzusetzen.

(4) Über Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ergeben, entscheidet die Stadtwahlbehörde.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Sie muß die unterscheidende Gruppenbezeichnung (§ 34 Abs. 3, Z. 1), die Gruppenliste (§ 34 Abs. 3, Z. 2) und die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters enthalten.

#### § 40.

##### **Art der Veröffentlichung.**

In der Verlautbarung gemäß § 39 sind die Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen für alle wahlwerbenden Gruppen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnungen sind hiebei einheitlich größere schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Bezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe ist in schwarzem Druck das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen von wahlwerbenden Gruppen kann die Größe der Druckbuchstaben in der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

## Viertes Hauptstück.

### Abstimmungsverfahren.

#### 1. Abschnitt.

#### Wahlort und Wahlzeit.

##### § 41.

#### Verfügungen.

(1) Jeder Wahlsprengel ist Wahlort.

(2) Der Bürgermeister setzt die ordentlichen Wahlsprengel (§ 42) spätestens am zehnten Tage nach dem Stichtage fest.

(3) Die Stadtwahlbehörde setzt spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag die Wahlzeit (§ 46), die Verbotszonen (§ 45 Abs. 1), die besonderen Wahlsprengel in Heil- und Pflegeanstalten (§ 58) sowie für jeden Wahlsprengel das zugehörige Wahllokal (§ 43) fest. Die Stadtwahlbehörde hat auch zu bestimmen, ob und wo eigene Wahllokale für Wahlkartenwähler (allgemeine Wahlkartenwahllokale) zu errichten sind bzw. in welchen Wahllokalen — abgesehen von den im § 32 Abs. 3, erster Satz und § 58 geregelten Fällen — Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sonst ihr Wahlrecht ausüben können.

(4) Spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag sind die nach Abs. 2 und 3 getroffenen Verfügungen vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen. Diese Kundmachung muß am Wahltag auch am Gebäude des Wahllokales angeschlagen sein. In der Kundmachung ist anzugeben, daß 48 Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, sowie an das im § 45 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung, des Waffentragens und des Ausschankes von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Stadtsenat als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, geahndet werden.

##### § 42.

#### Wahlsprengel.

(1) Die nach § 41 Abs. 2 und 3 festzusetzenden Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, daß am Wahltag in jedem Wahlsprengel die Wähler in der für diese Wahl vorgesehenen Wahlzeit abgefertigt werden können. Der Wahlsprengel darf nicht über die Grenzen des zugehörigen Stadtbezirkes hinausreichen.

(2) Die Bildung von Wahlsprengel mit weniger als 30 Wählern ist nicht zulässig.

##### § 43.

#### Wahllokale.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß die zur Vornahme der Wahl notwendigen Einrichtungsstücke, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung zur Verfügung stehen. Weiters ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales

womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler vorhanden ist.

(2) In den Wahllokalen können zur Beschleunigung des Ablaufes der Wahlhandlung für eine Wahlbehörde mehrere Wahlzellen aufgestellt werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Stadtwahlbehörde.

(3) Für jeden Wahlsprengel ist ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Gebäude ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

(4) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die vorwiegend Zwecken einer politischen Partei dienen.

##### § 44.

#### Wahlzelle.

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprengeln mit mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokale zwei Wahlzellen aufzustellen.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen einen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokale, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können. Sie sind womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten (Bleistift, Schreibunterlage usw.). Außerdem sind die von der Stadtwahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Listen der wahlwerbenden Gruppen (§ 39) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

## § 45.

**Verbotzonen, Alkoholverbot.**

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen oder Übertragungen durch Lautsprecher oder Tonbandanlagen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von sonstigen Wahlwerbsschriften u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Außerhalb der Verbotzone ist die Wahlwerbung durch Ansprachen, Übertragungen durch Lautsprecher oder Tonbandanlagen u. dgl., die in der Verbotzone gehört wird, ebenfalls verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist im Stadtgebiet am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltage selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

## § 46.

**Wahlzeit.**

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so zu bestimmen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

## 2. Abschnitt.

**Wahlzeugen.**

## § 47.

**Wahlzeugen, Eintrittsschein.**

(1) In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Gruppe, deren Wahlvorschlag von der Stadtwahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Sprengelwahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Stadtwahlbehörde spätestens am sechsten Tage vor dem Wahltage durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Gruppe schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Stadtwahlbehörde einen Eintrittsschein (Muster Anlage 3), der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Beobachter der wahlwerbenden Gruppe zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

## 3. Abschnitt.

**Die Wahlhandlung.**

## § 48.

**Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters.**

(1) Die Leitung der Wahlhandlung steht den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und

für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungsbereiches der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird vom Stadtsenat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

## § 49.

**Beginn der Wahlhandlung.**

(1) Am Tage der Wahl wird zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal die Wahlhandlung durch den Sprengelwahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis (Stimmliste) nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4), die Wahlkuverts und eine entsprechende Anzahl von amtlichen Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sowie § 3 Abs. 5 vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die gegen Bestätigung von der Stadtwahlbehörde übernommene Anzahl von amtlichen Stimmzetteln bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, hierauf deren etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte (§ 30 ff) ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen des § 56.

## § 50.

**Wahlkuverts.**

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts zu benutzen.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes durch Mitglieder der Wahlbehörden wird, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Stadtsenat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

## § 51.

**Betreten des Wahllokales.**

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde und deren Hilfskräfte nur die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen, die Wähler zur Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Der Bürgermeister, der Stadtwahlleiter und dessen Stellvertreter sind berechtigt, jedes Wahllokal zu betreten.

(3) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Sprengelwahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(4) Abgesehen von den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen ist der Zutritt in das Wahllokal nach Maßgabe eines Beschlusses der Stadtwahlbehörde auch mindestens 18 Jahre alten Mittelpersonen zwischen den Parteien und den Wahlzeugen (§ 47) zu gestatten, sofern sie sich mit einem vom Stadtwahlleiter unterfertigten Eintrittsschein ausweisen können. Ebenso wie den Wahlzeugen steht ihnen eine Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung nicht zu.

(5) In jedes Wahllokal darf jedoch nur eine Mittelsperson jeder wahlwerbenden Partei entsendet werden.

#### § 52.

##### **Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.**

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde, Schwer-Sehbehinderte und Bresthafte von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen und jenen nach Abs. 3 abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Bresthafte Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches beider Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Personen, die des Lesens unkundig sind, dürfen sich ebenfalls von einer Geleitperson führen lassen.

(4) Wer eine Geleitperson beanspruchen kann, entscheidet im Zweifelsfalle die Sprengelwahlbehörde durch Abstimmung. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Wer sich fälschlich als bresthaft, blind, schwersehbehindert oder des Lesens unkundig ausgibt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird vom Stadtsenat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

#### § 53.

##### **Identitätsfeststellung.**

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Geburts- und Taufscheine, Trauungsscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, An-

stellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Führerscheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt ein Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der in Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

#### § 54.

##### **Die Stimmenabgabe.**

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis (Stimmliste) eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort legt der Wähler den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(3) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist ein solcher Umstand im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und daraufhin diesem Wähler ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durchzureißen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses bei sich zu bewahren.

#### § 55.

##### **Vermerke im Abstimmungs- und Wählerverzeichnis durch die Sprengelwahlbehörde.**

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses (Stimmliste) eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses (Stimmliste) an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

(4) Für Wahlkartenwähler gelten die Bestimmungen des § 56.

#### § 56.

##### **Vorgang bei der Wahl mit Wahlkarten.**

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 53 Abs. 2 angeführten Urkunden oder

amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht eigene Wahllokale (Abs. 2) festgesetzt sind, am Schlusse des Wählerverzeichnisses (Stimmliste) unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte, welche mit der korrespondierenden fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses (Stimmliste) zu versehen ist, ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) In den nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahllokalen sind die Wahlkartenwähler unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist nach Abnahme der Wahlkarte auf derselben zu vermerken. Die Eintragung in ein Wählerverzeichnis (Stimmliste) hat zu entfallen.

(3) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind auch in ihrem zuständigen Wahlsprengel, woselbst sie in das Wählerverzeichnis (Stimmliste) eingetragen sind, zur Abstimmung zuzulassen, wenn sie dort gleichzeitig die Wahlkarte abgeben. In einem solchen Fall ist aber der Wähler nicht als Wahlkartenwähler (Abs. 1), sondern nach den Bestimmungen über die Wähler ohne Wahlkarte zu behandeln. Die Wahlkarte ist der Niederschrift als Beilage anzuschließen; eine besondere Anmerkung des Namens in der Niederschrift unterbleibt.

#### § 57.

#### Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Sprengelwahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde können von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einsprüche erhoben werden, als das Wahlkuvert der Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, nicht in die Wahlurne eingeworfen wurde.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

#### 4. Abschnitt.

#### Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten.

#### § 58.

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Stadtwahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 43 sind hiebei sinngemäß zu beachten.

(2) Im Falle des Abs. 1 haben die gehfähigen Pflegelinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs. 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das gleiche gilt für gehfähige Pflegelinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pflegelinge, die eine Wahlkarte besitzen oder im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen vorzusorgen, daß der Pflegeling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen den ihm vom Sprengelwahlleiter zu übergebenden Stimmzettel ausfüllen und in das ihm von diesem zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann letztere in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieser Wahlordnung, insbesondere die der §§ 30 bis 32 und 56 über die Wahlkarten, zu beachten.

#### 5. Abschnitt.

#### Stimmzettel.

#### § 59.

#### Amtlicher Stimmzettel.

(1) Nach der gemäß § 39 erfolgten Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat die Stadtwahlbehörde die Auflegung der amtlichen Stimmzettel nach Muster Anlage 5 in ausreichender Anzahl zu veranlassen. Die Festlegung der Auflagenhöhe ergibt sich aus der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten zuzüglich einer entsprechenden Stimmzettelreserve. Bei der Festlegung der Größe des amtlichen Stimmzettels ist auf die Anzahl der Wahlvorschläge Rücksicht zu nehmen. Die Reihung der wahlwerbenden Gruppen auf dem amtlichen Stimmzettel muß der Reihung der gemäß § 39 veröffentlichten Wahlvorschläge entsprechen.

(2) Der für die Eintragung der Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen vorgesehene Raum (Rechtecke) muß für alle wahlwerbenden Gruppen gleich groß sein; er ist mit starken Strichen zu umrahmen, so daß die drei Unterabschnitte deutlich als zur gleichen wahlwerbenden Gruppe gehörig erkennbar sind. Die einzelnen Rechtecke haben zu enthalten:

1. Liste 1, 2, 3 usw., wobei die Ziffern möglichst groß zu wählen sind;
2. Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten;
3. Kreis. Der Kreis muß in schwarzer Druckfarbe gehalten und möglichst groß sein.

Im übrigen gilt hinsichtlich der Größe der Druckbuchstaben und der Druckfarbe § 40 sinngemäß.

(3) Jedwede Kennzeichnung der von der Stadtwahlbehörde aufgelegten amtlichen Stimmzettel durch die damit befaßten Organe ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung verboten und unterliegt der im § 50 Abs. 2 angedrohten Strafe, sofern nicht eine strafbare Handlung nach § 87 vorliegt.

#### § 60.

##### **Gültige Ausfüllung.**

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Sprengelwahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler in einem der rechts nach jeder Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Bleistift oder Farbstift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Liste der wahlwerbenden Gruppe wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch gültig, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise durch Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe (z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, eine sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe oder auch durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen) eindeutig zu erkennen ist.

#### § 61.

##### **Ungültige Stimmzettel.**

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles wesentlich verkleinert wurde oder
3. überhaupt keine Gruppenliste angezeichnet wurde oder
4. mehr als eine Gruppenliste angezeichnet sind oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listenummer, aber keine Parteibezeichnung enthält oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Gruppenliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

#### § 62.

##### **Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.**

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn auf allen Stimmzetteln die gleiche wahlwer-

bende Gruppe vom Wähler bezeichnet wurde, oder mindestens ein Stimmzettel ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt oder wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt oder mit keinem anderen als im § 61 Abs. 1 Z. 6 bezeichneten Mangel behaftet sind.

(2) Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn auf ihnen verschiedene wahlwerbende Gruppen angezeichnet wurden oder wenn sich aus ihrer Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweideutig erkennen läßt.

(3) Sonstige Stimmzettel, die sich neben einem amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, sind bedeutungslos.

#### 6. Abschnitt.

##### **Feststellung des Sprengelwahlergebnisses.**

#### § 63.

##### **Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung.**

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal und in dem hiezu bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Sprengelwahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a) mit der Zahl zu b) nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die nach Abs. 3 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und hierauf der Stadtwahlbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Weise bekanntzugeben.

## § 64.

**Niederschrift.**

(1) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlsprengels und Wahllokales sowie den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Sprengelwahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Namen der Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen, sofern der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt war;
- f) die Beschlüsse der Sprengelwahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 57) und die Zulassung der Geleitpersonen gemäß § 52;
- g) sonstige Beschlüsse der Sprengelwahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
- h) die Feststellungen der Sprengelwahlbehörde nach § 63 Abs. 2 und 3, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(2) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis (Stimmliste);
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- e) die gültigen Stimmzettel, die nach den Listen der wahlwerbenden Gruppen geordnet, ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften, zu verpacken sind.

(3) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde.

## § 65.

**Übermittlung des Wahlaktes an die Stadtwahlbehörde.**

Die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden sind sodann der Stadtwahlbehörde verschlossen und wozumöglich in versiegeltem Umschlage in der von ihr vorgeschriebenen Weise zu übermitteln.

## § 66.

**Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.**

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Sprengelwahlbehörde kurzfristig den Beginn der Wahlhandlung verschieben oder die begonnene Wahlhandlung unterbrechen. muß aber von diesen Umständen die Stadtwahlbehörde sofort verständigen und deren Entscheidung einholen.

(2) Jede von der Stadtwahlbehörde getroffene Entscheidung über eine Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung ist von dieser sofort auf bestmögliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurnen mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

## Fünftes Hauptstück.

**Ermittlungsverfahren.**

## 1. Abschnitt.

**Vorläufige und endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses.**

## § 67.

**Vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses.**

Die Stadtwahlbehörde hat auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 63 Abs. 4 bekanntgegebenen Sprengelwahlergebnisse das vorläufige Wahlergebnis für den gesamten Gemeindebereich nach den Vorschriften des § 68 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln. Sie stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden gültigen Stimmen;
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede wahlwerbende Gruppe entfallenden Gemeinderatsmandate.

## § 68.

**Endgültiges Ergebnis, Ermittlung der Mandate.**

(1) Hierauf überprüft die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 65 übermittelten Wahlakten die Sprengelwahlergebnisse, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und ermittelt die von ihr gemäß § 67 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig.

(2) Die zu vergebenden Gemeinderatsmandate werden auf die Listen der wahlwerbenden Gruppen mittels der Wahlzahl verteilt.

(3) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: die für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die achtundvierzigste der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Wahlzahl.

(4) Jede wahlwerbende Gruppe erhält so viele Gemeinderatsmandate, als die Wahlzahl in ihrer Gruppensumme enthalten ist.

(5) Wenn nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen auf ein oder mehrere noch zu



vergebende Gemeinderatsmandate den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(6) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Stadtwahlbehörde zu ziehen.

#### § 69.

#### Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Listen der wahlwerbenden Gruppen, Reihung der Ersatzmänner.

(1) Die auf eine wahlwerbende Gruppe gemäß § 68 Abs. 4 bzw. 5 entfallenden Gemeinderatsmandate werden an die Wahlwerber dieser wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(2) Nicht gewählte Wahlwerber sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste durch Ausscheiden des Inhabers erledigt wird oder vorübergehend unbesetzt ist.

#### § 70.

#### Niederschrift.

(1) Die Stadtwahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 9;
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 68 Abs. 1;
- d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Gemeindebereich in der nach § 67 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Gruppenliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner in der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(3) Der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden sowie die gemäß § 39 veröffentlichten Wahlvorschlüsse anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Stadtwahlbehörde, welcher von der Gemeinde unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren ist.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landesregierung einzusenden.

#### § 71.

#### Verlautbarung des Wahlergebnisses.

Die Stadtwahlbehörde hat sodann das endgültige Wahlergebnis (§ 68 Abs. 1, erster Satz) sowie die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einbringung von Einwendungen nach § 72 sobald als möglich durch Anschlag an den Amtstafeln des Rat- und Amtshauses sowie der Bezirksämter auf die

Dauer einer Woche zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt anzugeben, an dem sie an diesen Stellen angeschlagen wurde.

#### 2. Abschnitt.

#### Einwendungen gegen ziffernmäßige Ermittlungen.

#### § 72.

(1) Binnen drei Tagen, gerechnet vom Ablauf des ersten Tages der Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 71), können von den in der Gemeinde Graz an der Wahlwerbung beteiligt gewesenen wahlwerbenden Gruppen durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter bei der Stadtwahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen schriftlich Einwendungen eingebracht werden.

(2) In den Einwendungen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, können solche Einwendungen ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Werden hinlänglich begründete Einwendungen erhoben, so überprüft die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Wahlakten das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Stadtwahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung nach § 71 zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Stadtwahlbehörde die Einwendungen abzuweisen.

(5) Andere als die in den Abs. 2 bis 4 genannten Überprüfungen und Richtigstellungen stehen der Wahlbehörde nicht zu.

#### 3. Abschnitt.

#### Verständigung der Gewählten.

#### § 73.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bzw. im Falle der Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlergebnis nach erfolgter Entscheidung setzt die Stadtwahlbehörde die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis.

#### 4. Abschnitt.

#### Ersatzmänner.

#### § 74.

#### Berufung, Ablehnung, Streichung.

(1) Ersatzmänner auf Wahlvorschlüssen zur Gemeinderatswahl werden vom Stadtwahlleiter auf das freigewordene Gemeinderatsmandat berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge des bezüglichen Wahlvorschlages. Der Name des einberufenen Ersatzmannes ist zu verlautbaren.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Gemeinderatsmandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner; in diesem Falle hat der Stadtwahlleiter den nächstgereihten Ersatzmann einzuberufen.

(3) Ein Ersatzmann auf einem Wahlvorschlag kann jederzeit von der Stadtwahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Stadtwahlbehörde zu verlautbaren.

## Sechstes Hauptstück.

### Sonderbestimmungen bei gleichzeitiger Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalrats- oder Landtagswahlen.

#### § 75.

Für die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalrats- oder Landtagswahlen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als in den §§ 76 bis 83 nicht anderes angeordnet ist.

#### § 76.

##### Stichtag.

Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl (Landtagswahl) festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Gemeinderatswahl.

#### § 77.

##### Wahlsprenkel.

(1) Die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) gebildeten Wahlsprenkel gelten auch als Wahlsprenkel für die Gemeinderatswahl.

(2) Die Wahllokale, Wahlzellen und die Wahlzeiten für die Wahl des Gemeinderates sind dieselben wie für die Wahl in den Nationalrat (Landtag).

#### § 78.

##### Wahlbehörden.

(1) Die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) im Stadtgebiet zuständigen Wahlbehörden (Bezirks-, Gemeindewahlbehörde und Sprenkelwahlbehörden) haben auch die Gemeinderatswahl zu leiten und durchzuführen. Für die Entschädigung und den Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen gelten die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung bzw. Landtags-Wahlordnung.

(2) Die Funktion der Stadtwahlbehörde wird durch die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt. Hierbei findet § 12 Abs. 3 der Gemeindewahlordnung, betreffend die Entsendung von Vertrauenspersonen, sinngemäß Anwendung, sofern die betreffende wahlwerbende Gruppe nicht schon durch Vertrauenspersonen in dieser Bezirkswahlbehörde vertreten ist.

(3) Im übrigen werden die der Stadtwahlbehörde gemäß der Gemeindewahlordnung zustehenden

Rechte und Pflichten auf die Bezirkswahlbehörde und Gemeindewahlbehörde in folgender Weise aufgeteilt:

a) Der Gemeindewahlbehörde obliegen bei der Gemeinderatswahl, mit Ausnahme der unter lit. d) bezeichneten Aufgabe, alle nach den Vorschriften der Nationalrats-Wahlordnung (Landtags-Wahlordnung) den Gemeindewahlbehörden zustehenden Agenden.

b) Der Bezirkswahlbehörde obliegen neben den ihr nach der Nationalrats-Wahlordnung (Landtags-Wahlordnung) zukommenden Agenden die übrigen der Stadtwahlbehörde als der obersten Wahlbehörde im Stadtgebiete gemäß der Gemeindewahlordnung zustehenden Befugnisse.

c) Die in der Gemeindewahlordnung vorgesehenen besonderen Einspruchskommissionen für die Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entfallen. Ihr Aufgabenkreis wird im Sinne der Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung (Landtags-Wahlordnung) von der Gemeindewahlbehörde besorgt.

d) Die ziffernmäßige Überprüfung der Sprenkelwahlergebnisse und Ermittlung des Gemeindewahlergebnisses obliegt hinsichtlich der Gemeinderatswahl der Bezirkswahlbehörde als Stadtwahlbehörde, die nötigenfalls nach Beendigung der Wahlhandlung mit der Gemeindewahlbehörde gemeinsam tagt.

(4) Der Gemeindewahlbehörde obliegen insbesondere die im § 26 Abs. 1, § 41 Abs. 2 und 3 und § 58 der Gemeindewahlordnung bezeichneten Aufgaben.

(5) Der Bezirkswahlbehörde obliegen insbesondere die in § 27 Abs. 2, §§ 34 bis 39, § 47, § 59 Abs. 1, §§ 67 bis 73 der Gemeindewahlordnung bezeichneten Aufgaben.

#### § 79.

##### Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechtes zum Gemeinderat, Abstimmungsverzeichnis.

(1) Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Gemeinderatswahl entfällt. Die Gemeinderatswahl ist unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl (Landtagswahl) abgeschlossenen Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) durchzuführen. Eine gesonderte Auflegung der Wählerverzeichnisse sowie ein gesondertes Einspruchs- und Berufungsverfahren für die Gemeinderatswahl findet nicht statt.

(2) Die Führung eines gesonderten Abstimmungsverzeichnisses für die Gemeinderatswahl entfällt.

#### § 80.

##### Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren.

(1) Wer sowohl zum Gemeinderat als auch zum Nationalrat (Landtag) wahlberechtigt ist und von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat neben dem amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl auch einen den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung bzw. der Landtags-Wahlordnung entsprechenden gesonderten Stimmzettel abzugeben. Eine Vereinigung des Stimmzettels für die Ge-

meinderatswahl mit dem Stimmzettel für die Nationalratswahl (Landtagswahl) ist nicht zulässig.

(2) Bei gleichzeitiger Durchführung der Gemeinderatswahl mit der Nationalratswahl oder mit Nationalrats- und Landtagswahlen hat, wenn auch bei der Nationalratswahl mit dem amtlichen Stimmzettel gewählt wird, die Reihung der wahlwerbenden Gruppen bei der Veröffentlichung der Gemeindevorschläge und auf dem amtlichen Stimmzettel nach der Stärke der wahlwerbenden Gruppen im Nationalrat gemäß den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung und nur, soweit hiedurch an der Wahlwerbung bei der Gemeinderatswahl beteiligt gewesen wahlwerbende Gruppen nicht gereiht sind, nach der im § 39 vorgesehenen Reihenfolge zu erfolgen. Finden nur Landtags- und Gemeinderatswahlen gleichzeitig oder bei gleichzeitiger Durchführung von Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen nur die beiden letzteren mit amtlichen Stimmzetteln statt, so ist diesbezüglich für die Reihung der wahlwerbenden Gruppen die Reihung gemäß den Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung maßgebend, wobei auch in diesem Falle die Bestimmungen des § 39 über die Reihung der wahlwerbenden Gruppen subsidiär anzuwenden sind.

(3) Der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl muß die Aufschrift (Aufdruck) „Gemeinderatswahl“ oder eine sonstige diesbezügliche deutliche Bezeichnung tragen.

(4) Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der für die Nationalratswahl (Landtagswahl) und Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmzettel ist gesondert nach den bezüglichen Wahlordnungen zu beurteilen.

(5) Für jeden Wähler ist nur ein Wahlkuvert auszugeben, welches zur Aufnahme aller in Betracht kommenden Stimmzettel zu dienen hat.

(6) Die Sprengelwahlbehörden haben das im § 63 Abs. 3 und 5 und § 64 Abs. 1, 2, 4 bis 6 der Gemeindevahlordnung vorgeschriebene Verfahren für die Gemeinderatswahl gesondert von jenem für die Nationalratswahl (Landtagswahl) durchzuführen.

(7) Die Niederschriften für die Gemeinderatswahl, die zur deutlichen Unterscheidung in andersfarbigem Papier aufzulegen sind, sind mit den im § 64 Abs. 2 lit. d) und e) bezeichneten Beilagen im Sinne des § 65 der Gemeindevahlordnung der Bezirkswahlbehörde vorzulegen, welche das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 67 bis 74 der Gemeindevahlordnung durchzuführen hat.

(8) Nach der Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Gemeinderatswahl ein besonderer Wahlakt anzulegen, der aus den für diese Wahl bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht. Die Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Stimmzettel usw. für die Nationalratswahl (Landtagswahl) bleiben beim Wahlakte für die Nationalratswahl bzw. Landtagswahl.

#### § 81.

#### **Wahlzeugen.**

Wahlzeugen für die Gemeinderatswahl entfallen für jene wahlwerbenden Gruppen, die bereits für die Nationalratswahl (Landtagswahl) besondere Zeugen in das Wahllokal entsendet haben. Im übrigen

gelten für die Wahlzeugen die in der Nationalratswahlordnung (Landtagswahlordnung) festgelegten Bestimmungen.

#### § 82.

#### **Wahlkartenwähler.**

(1) Für die Gemeinderatswahl werden keine eigenen Wahlkarten ausgestellt, sondern die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) von der Gemeinde Graz ausgestellten Wahlkarten berechtigen auch zur Teilnahme an der Gemeinderatswahl.

(2) Besitzt der Wähler eine von einer steiermärkischen Gemeinde außer Graz ausgestellte Wahlkarte, so ist er nur zur Teilnahme an der Nationalratswahl und Landtagswahl berechtigt.

(3) Besitzt der Wähler eine von einer Gemeinde außerhalb Steiermark ausgestellte Wahlkarte, so ist er nur zur Teilnahme an der Nationalratswahl berechtigt.

(4) In den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen sind zusätzlich eine bzw. zwei weitere Urnen mit folgender Beschriftung aufzustellen: „Nur für Nationalratswähler“ bzw. „Nur für Nationalrats- und Landtagswähler“ bzw. „Nur für Landtagswähler“.

(5) Bei gemeinsamer Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalratswahlen (Landtagswahlen) gelten die in der Nationalratswahlordnung (Landtagswahlordnung) für Wahlkartenwähler sowie für die Wähler in Heil- und Pflegeanstalten festgelegten Bestimmungen.

#### § 83.

#### **Termine.**

Die in der Nationalrats-Wahlordnung (Landtagswahlordnung) vorgesehenen Termine und Fristen gelten auch für die Gemeinderatswahl.

### Siebentes Hauptstück.

#### **Schlußbestimmungen.**

#### § 84.

#### **Fristen.**

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so gilt er als letzter Tag der Frist; hiebei haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Stellen entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet; nur bei der im § 72 Abs. 1 vorgesehenen Frist für Einwendungen gegen die ziffermäßige Ermittlung des Wahlergebnisses findet eine Einrechnung des Postenlaufes nicht statt.

## § 85.

**Notmaßnahmen.**

Wenn die Gemeinderatswahl infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden kann, so kann der Bürgermeister die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Stadtwahlbehörde verfügen und alle sonstigen Anordnungen treffen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten erscheinen.

## § 86.

**Wahlkosten.**

Für die Wahlkosten hat die Gemeinde selbst aufzukommen.

## § 87.

**Wahlschutz.**

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, finden in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß auch für die nach diesem Gesetze durchzuführenden Wahlen Anwendung.

## § 88.

**Inkrafttreten.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Gemeindewahlordnung Graz 1949, LGBl. Nr. 32/1949, sowie alle sonstigen mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften aufgehoben.



**Magistrat Graz****Anlage 2**

zur Gemeindewahlordnung Graz 1957

Wahlsprenzel Nr.

.....  
(Straße, Gasse, Platz) (Nr.)

## Wahlkarte

ausgestellt auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis

(Fortlaufende Zahl:                    )

für Zu- und Vorname:

geb. am:

Familienstand:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht in Graz auch außerhalb des Wahlsprenzels, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Wahlbehörde zu übergeben.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden in keinem Falle ausgefolgt.

G r a z, a m

Amtssiegel

Für den Bürgermeister:  
Der Wahlamtsleiter:**Stadtwahlbehörde Graz****Anlage 3**

zur Gemeindewahlordnung Graz 1957

## Eintrittsschein

für den Wahlzeugen:

gültig für das Wahllokal der  
Sprenzelwahlbehörde Nr.

Zu- und Vorname:

Beruf:

Wohnort:

Dieser Eintrittsschein ermächtigt den Wahlzeugen gem. § 47 der Gemeindewahlordnung Graz 1957, LGBl. Nr. /1957, zum Eintritt in das Wahllokal. Der Wahlzeuge hat diesen Eintrittsschein der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokales vorzuweisen. Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

G r a z, a m

Amtssiegel

Der Stadtwahlleiter:



Amtlicher  
**STIMMZETTEL**

# Gemeinderatswahl Graz

Liste <b>1</b>	Parteibezeichnung in Worten	<input type="radio"/>
Liste <b>2</b>	Parteibezeichnung in Worten	<input type="radio"/>
Liste <b>3</b>	Parteibezeichnung in Worten	<input type="radio"/>
	usw.	



## Übersicht.

	Seite
<b>Erstes Hauptstück:</b>	
<b>Allgemeine Bestimmungen.</b>	
1. Abschnitt:	
<b>Allgemeines über die Wahl des Gemeinderates.</b>	
§ 1 Mitgliederzahl, Wahlperiode . . . . .	§ 25 Verständigung von Streichungsbegehren . . . . .
§ 2 Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag . . . . .	§ 26 Entscheidung über Einsprüche, Einspruchskommissionen . . . . .
2. Abschnitt:	
<b>Wahlbehörden.</b>	
§ 3 Allgemeines . . . . .	§ 27 Berufungen . . . . .
§ 4 Wirkungskreis der Wahlbehörden . . . . .	§ 28 Abschluß des Wählerverzeichnisses . . . . .
§ 5 Sprengelwahlbehörden . . . . .	§ 29 Teilnahme an der Wahl, Ort der Ausübung des Wahlrechtes . . . . .
§ 6 Stadtwahlbehörde . . . . .	
§ 7 Frist zur Bestellung der Wahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter . . . . .	5. Abschnitt:
§ 8 Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner . . . . .	<b>Wahlkarten.</b>
§ 9 Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen . . . . .	§ 30 Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte . . . . .
§ 10 Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner . . . . .	§ 31 Anmeldung des Anspruches . . . . .
§ 11 Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden . . . . .	§ 32 Ausstellung der Wahlkarte . . . . .
§ 12 Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter . . . . .	
§ 13 Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben . . . . .	Drittes Hauptstück:
§ 14 Entschädigung und Ersatz von Barauslagen . . . . .	<b>Wählbarkeit, Wahlbewerbung.</b>
Zweites Hauptstück:	
<b>Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten.</b>	
1. Abschnitt:	
<b>Voraussetzungen des Wahlrechtes.</b>	
§ 15 Wahlrecht . . . . .	1. Abschnitt:
2. Abschnitt:	
<b>Wahlausschließungsgründe.</b>	
§ 16 Wegen gerichtlicher Verurteilung . . . . .	<b>Voraussetzungen der Wählbarkeit.</b>
3. Abschnitt:	
<b>Erfassung der Wahlberechtigten.</b>	
§ 17 Wählerverzeichnis . . . . .	§ 33 Wählbarkeit . . . . .
§ 18 Ort der Eintragung . . . . .	
§ 19 Maßnahmen zur Erfassung der Wahlberechtigten . . . . .	2. Abschnitt:
§ 20 Überprüfung der Wähleranlageblätter, Zählung der Wahlberechtigten . . . . .	<b>Wahlbewerbung.</b>
4. Abschnitt:	
<b>Einspruchs- und Berufungsverfahren.</b>	
§ 21 Auflegung des Wählerverzeichnisses (Stimm- liste) . . . . .	§ 34 Wahlvorschlag . . . . .
§ 22 Kundmachung in den Häusern . . . . .	§ 35 Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter . . . . .
§ 23 Ausfolgung von Abschriften an die Parteien . . . . .	§ 36 Überprüfung der Wahlvorschläge . . . . .
§ 24 Einsprüche . . . . .	§ 37 Ergänzungsvorschläge, Verzichtserklärungen, Zurückziehung des Wahlvorschlages . . . . .
	§ 38 Wahlvorschläge mit gleichen Wahlbewerbern . . . . .
	§ 39 Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge . . . . .
	§ 40 Art der Veröffentlichung . . . . .
Viertes Hauptstück:	
<b>Abstimmungsverfahren.</b>	
1. Abschnitt:	
<b>Wahlort und Wahlzeit.</b>	
§ 41 Verfügungen . . . . .	
§ 42 Wahlsprengel . . . . .	
§ 43 Wahllokale . . . . .	
§ 44 Wahlzelle . . . . .	
§ 45 Verbotszonen, Alkoholverbot . . . . .	
§ 46 Wahlzeit . . . . .	
2. Abschnitt:	
<b>Wahlzeugen.</b>	
§ 47 Wahlzeugen, Eintrittsschein . . . . .	
3. Abschnitt:	
<b>Die Wahlhandlung.</b>	
§ 48 Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters . . . . .	
§ 49 Beginn der Wahlhandlung . . . . .	
§ 50 Wahlkuverts . . . . .	
§ 51 Betreten des Wahllokales . . . . .	

	Seite		Seite
§ 52 Persönliche Ausübung des Wahlrechtes . . . . .		2. Abschnitt:	
§ 53 Identitätsfeststellung . . . . .		Einwendungen gegen ziffernmäßige Ermittlungen.	
§ 54 Die Stimmenabgabe . . . . .			
§ 55 Vermerke im Abstimmungs- und Wählerverzeichnis durch die Sprengelwahlbehörde . . . . .	§ 72		
§ 56 Vorgang bei der Wahl mit Wahlkarten . . . . .		3. Abschnitt:	
§ 57 Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers . . . . .		Verständigung der Gewählten.	
4. Abschnitt:		§ 73	
<b>Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten.</b>			
§ 58 . . . . .		4. Abschnitt:	
		Ersatzmänner.	
5. Abschnitt:		§ 74 Berufung, Ablehnung, Streichung . . . . .	
Stimmzettel.			
§ 59 Amtlicher Stimmzettel . . . . .			
§ 60 Gültige Ausfüllung . . . . .			
§ 61 Ungültige Stimmzettel . . . . .			
§ 62 Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert . . . . .			
		Sechstes Hauptstück:	
6. Abschnitt:		Sonderbestimmungen bei gleichzeitiger Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalrats- oder Landtagswahlen.	
Feststellung des Sprengelwahlergebnisses.			
§ 63 Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung . . . . .	§ 75		
§ 64 Niederschrift . . . . .	§ 76 Stichtag . . . . .		
§ 65 Übermittlung des Wahlaktes an die Stadtwahlbehörde . . . . .	§ 77 Wahlsprengel . . . . .		
§ 66 Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen . . . . .	§ 78 Wahlbehörden . . . . .		
	§ 79 Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechtes zum Gemeinderat, Abstimmungsverzeichnis . . . . .		
	§ 80 Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren . . . . .		
	§ 81 Wahlzeugen . . . . .		
	§ 82 Wahlkartenwähler . . . . .		
	§ 83 Termine . . . . .		
		Siebentes Hauptstück:	
Fünftes Hauptstück:		Schlußbestimmungen.	
Ermittlungsverfahren.			
1. Abschnitt:		§ 84 Fristen . . . . .	
<b>Vorläufige und endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses.</b>		§ 85 Notmaßnahmen . . . . .	
§ 67 Vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses . . . . .		§ 86 Wahlkosten . . . . .	
§ 68 Endgültiges Ergebnis, Ermittlung der Mandate		§ 87 Wahlschutz . . . . .	
§ 69 Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Listen der wahlwerbenden Gruppen, Reihung der Ersatzmänner . . . . .		§ 88 Inkrafttreten . . . . .	
§ 70 Niederschrift . . . . .		Anlagen 1 bis 5.	
§ 71 Verlautbarung des Wahlergebnisses . . . . .			

## 11. Sitzung am 16. November 1957.

(Beschlüsse Nr. 54 und 55.)

Steiermärkisches  
Jugendwohlfahrtsgesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 9.)  
(9-131 Ste 4/19-1957.)

54.

### Gesetz vom ..... über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Steier- märkisches Jugendwohlfahrtsgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung  
des ersten Teiles des Jugendwohlfahrtsgesetzes  
vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, beschlossen:

#### § 1.

##### Allgemeines.

(1) Die Sorge für die werdende und stillende  
Mutter, das keimende Leben, für das Kind und die  
Jugend ist grundsätzlich Aufgabe der Familie.

(2) Soweit diese Aufgaben im Rahmen der Fa-  
milie nicht oder nur ungenügend erfüllt werden,  
hat die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege nach den  
folgenden Bestimmungen einzugreifen.

(3) Die Organisationen der freien Jugendwohl-  
fahrtpflege sollen zur freiwilligen Mitarbeit in der  
öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege nach Maßgabe  
ihrer Satzungen herangezogen werden.

(4) Öffentliche Jugendwohlfahrtspflege im Sinne  
dieses Gesetzes umfaßt

- a) eine besondere Befürsorgung von Schwangeren,  
Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern  
(Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfür-  
sorge),
- b) notwendige Fürsorge bei Gefahren für die körper-  
liche, geistige, seelische und sittliche Entwick-  
lung von Minderjährigen (Jugendfürsorge).

### A. Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

#### § 2.

##### Begriff und Anwendungsbereich.

(1) Zur Sicherung der Entwicklung des Kindes  
von der Empfängnis an wird Schwangeren, Wöch-  
nerinnen, Säuglingen und Kleinkindern bis zur Er-  
reichung des schulpflichtigen Alters eine besondere  
Fürsorge gewährt. Diese Fürsorge umfaßt Maß-  
nahmen, die zur Bewahrung der Leibesfrucht, zur  
Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit sowie zur  
Gesunderhaltung von Mutter und Kind erforderlich  
sind und jeder Gefährdung des Kindes wirksam  
vorbeugen.

(2) Als Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes  
kommen insbesondere in Betracht:

- a) Vorsorge für das Vorhandensein von Mütter-  
und Säuglingsheimen, von Säuglingskrippen,  
Krabbelstuben und Kleinkindererholungsheimen;
- b) Vorsorge für das Vorhandensein von Einrich-  
tungen und Anstalten zur Sicherung der Entwick-  
lung des Kindes von der Empfängnis an;
- c) Vorsorge für die Errichtung von Schwangeren-  
und Mutterberatungsstellen;  
Hausbesuche zur Beratung und Belehrung von  
Schwangeren und Müttern;
- e) Volksbelehrung und Aufklärung über Wartung,  
Ernährung, Pflege und Gesunderhaltung des Kin-  
des sowie über die Bewahrung der Leibesfrucht.

#### § 3.

##### Mutterberatungsstellen.

(1) Öffentliche Mutterberatungsstellen dienen der  
Beratung von Schwangeren und Müttern von Säug-  
lingen und Kleinkindern; sie sind nach Bedarf als  
ortsfeste oder ambulante Einrichtungen zu führen.  
Standort und Anlage der Mutterberatungsstellen  
sind so zu wählen, daß sie mit Säuglingen und  
Kleinkindern ohne wesentliche Schwierigkeit be-  
sucht werden können.

(2) Die öffentlichen Mutterberatungsstellen sind  
von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen.

(3) Die Inanspruchnahme öffentlicher Mutter-  
beratungsstellen ist unentgeltlich.

(4) Den Gebietskörperschaften, Sozialversiche-  
rungsträgern, Betrieben, caritativen Organisationen  
und Vereinigungen für Mutter- und Kinderschutz  
bleibt es unbenommen, auf ihre Kosten Mutterber-  
atungsstellen zu errichten und zu führen.

(5) Die Errichtung von Mutterberatungsstellen ge-  
mäß Absatz 4 ist der Bezirksverwaltungsbehörde  
anzuzeigen. Ihre Führung unterliegt der Aufsicht  
der Bezirksverwaltungsbehörde, die in Ausübung  
des Aufsichtsrechtes die Beseitigung festgestellter  
Mißstände aufzutragen oder, wenn eine Beseiti-  
gung festgestellter Mißstände nicht erreicht wer-  
den kann, den Betrieb einzustellen hat.

(6) Die Untersuchung von Schwangeren, Müttern,  
Säuglingen und Kleinkindern sowie die gesundheit-  
liche Beratung hat durch besonders geschulte Ärzte  
zu erfolgen.

## § 4.

**Heime für werdende und stillende Mütter.**

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Heimen für werdende und stillende Mütter gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 4—6 sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat für eine besondere Befürsorgung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern zu deren Gesunderhaltung sowie für die kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen zur Beratung der Schwangeren und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern (Mutterberatungsstellen) vorzusorgen. Soweit die Unterbringung werdender und stillender Mütter nicht in anderer geeigneter Weise gesichert werden kann, hat das Land hiefür durch Einrichtung und Förderung von Heimen vorzusorgen.

## § 5.

**Mutter und Kind.**

(1) Die mit der Schwangeren-, Mutter- und Kleinkinderfürsorge befaßten Stellen haben ihre Tätigkeit darauf zu richten, daß das Verantwortungsbewußtsein der Mütter gehoben, die Freude am Kind geweckt und erhalten und eine sachgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gesichert wird. Einer Trennung von Mutter und Kind ist entgegenzuwirken.

(2) Die nicht bloß vorübergehende Abgabe eines noch nicht über 9 Monate alten, in Pflege seiner Mutter befindlichen Kindes in andere Pflege ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 13 ff. von der Mutter oder dem Vater des Kindes vorher der für den Abgabeort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

## § 6.

**Sonstiges.**

Die Vorschriften des Abschnittes B finden in der Schwangeren-, Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge sinngemäß Anwendung.

**B. Jugendfürsorge.**

## Abschnitt I.

**Allgemeines.**

## § 7.

**Begriff und Anwendungsbereich.**

(1) Jugendfürsorge im Sinne dieses Gesetzes ist die notwendige Fürsorge bei Gefahren für die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung der Minderjährigen. Hiezu gehören nach Maßgabe dieses Gesetzes insbesondere Maßnahmen, die dem Schutze des Lebens, der Bewahrung vor leiblicher oder seelischer Mißhandlung, der Erhaltung der Gesundheit, der Beschaffung des notwendigen Unterhaltes und der Sorge für die Erziehung dienen.

(2) Diese Fürsorge ist Minderjährigen österreichischer Staatsbürgerschaft zu gewähren.

(3) Einem Minderjährigen, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, diese Fürsorge nur zu gewähren, wenn

- a) er unter gesetzlicher Amtsvormundschaft steht oder
- b) für ihn bei einem österreichischen Gericht eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist oder
- c) für ihn bei einem österreichischen Gericht vorläufige Maßregeln der Fürsorge getroffen sind oder
- d) die Hilfe auf Grund von Staatsverträgen zu gewähren ist oder
- e) der Heimatstaat des Minderjährigen österreichische Staatsbürger auf dem Gebiete der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt oder
- f) die Gewährung der Hilfe im allgemeinen Interesse oder im Interesse des Minderjährigen unabweislich ist, um ihn vor körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.

(4) Volksdeutsche, das sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind in diesen Belangen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(5) Bei Maßnahmen der Jugendfürsorge ist auf das Religionsbekenntnis und die Sprachzugehörigkeit des Minderjährigen Bedacht zu nehmen.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist, werden nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Rechte und Pflichten zur Erziehung nicht berührt.

## § 8.

**Mitwirkung der Schulleitungen.**

(1) Vor Anordnung behördlicher Maßnahmen über schulpflichtige Minderjährige, die für ihre Erziehung in der Schule von Bedeutung sind, ist die zuständige Schulleitung zu hören. Von getroffenen Maßnahmen dieser Art ist die Schulleitung in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Schulleitungen haben innerhalb der durch die Schulvorschriften gezogenen Grenzen auf Ersuchen die zur Durchführung dieses Gesetzes benötigten Auskünfte zu erteilen und bei der Fürsorge für Schüler in der Schule beratend und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend mitzuwirken.

## § 9.

**Auskunftspflicht.**

(1) Die Träger der Sozialversicherung haben den Jugendwohlfahrtsbehörden in Angelegenheiten der Jugendfürsorge im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere über alle ihnen bekannten, das Beschäftigungsverhältnis eines Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben.

(2) Die Arbeitgeber eines Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Per-

sonen haben den Jugendwohlfahrtsbehörden auf Ersuchen über alle das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben.

## Abschnitt II.

### Besondere Jugendfürsorge.

#### § 10.

##### Schulkinderfürsorge.

Schulkinderfürsorge besteht in der Unterstützung ärztlicher Reihen- und Einzeluntersuchungen der Schulkinder, in der Sorge für die Durchführung der auf Grund dieser Untersuchungen vom Arzt empfohlenen Maßnahmen und in der fürsorgerischen Betreuung der Schulkinder in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.

#### § 11.

##### Jugenderholungsfürsorge.

Die Jugenderholungsfürsorge umfaßt die Unterbringung erholungsbedürftiger, gesundheitlich gefährdeter oder sozial berücksichtigungswürdiger Minderjähriger in Erholungsheimen, Jugendlagern oder auf geeigneten Pflegeplätzen. Ihre Organisation und Durchführung unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Jugenderholungsfürsorge kann durch eigene Aktionen des Landes oder durch Förderung der freien Jugendwohlfahrtspflege durchgeführt werden.

#### § 12.

##### Besondere Beratungsstellen.

Im Rahmen der Jugendfürsorge können nach Bedarf Beratungsstellen besonderer Art errichtet werden. Als solche kommen insbesondere heilpädagogische, orthopädische, logopädische und Erziehungsberatungsstellen in Betracht.

## Abschnitt III.

### Übernahme in fremde Pflege.

#### § 13.

##### Pflegekinder.

(1) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in fremde Pflege übernommen werden.

(2) Pflege im Sinne dieses Abschnittes ist die Sorge um die Bedürfnisse eines Minderjährigen, die sein leibliches Wohl sowie seine geistige, seelische und sittliche Entwicklung (Erziehung) betreffen.

(3) Die Pflege ehelicher Minderjähriger durch Verwandte oder Verschwägerter je bis zum dritten Grad oder unehelicher Minderjähriger durch die Mutter, die mütterlichen Großeltern oder den Vater, sowie die Pflege Minderjähriger durch die Wahl-eltern oder durch den Vormund ist nicht als fremde Pflege anzusehen.

(4) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme von Minderjährigen:

- a) für bloß vorübergehende Dauer, wenn die Pflege nicht gewerbsmäßig gewährt wird;
- b) für einen Teil des Tages aus Anlaß eines auswärtigen Schulbesuches;
- c) für einen Teil des Tages, wenn die Pflege nicht regelmäßig gewährt wird;
- d) durch Lehrherren zur beruflichen Ausbildung;
- e) durch Anstalten, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen;
- f) durch Heime, die auf Grund einer Bewilligung nach §§ 18 oder 19 oder einer Anzeige nach § 22 betrieben werden.

#### § 14.

##### Bewilligung.

(1) Die Pflegebewilligung ist von der Person zu beantragen, die das Pflegekind zu übernehmen beabsichtigt (Pflegepartei).

(2) Wenn es zum Wohle des Pflegekindes nötig ist, kann es schon vor Erteilung der Bewilligung übernommen werden. In diesem Falle muß die Bewilligung, wenn dies nicht bereits geschehen ist, binnen zwei Tagen nach der Übernahme beantragt werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Pflegebewilligung kann bei der nach dem Wohnsitz der Pflegepartei zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder Gemeinde schriftlich oder mündlich eingebracht werden.

(4) Wird die Pflegebewilligung für ein bereits in Pflege genommenes Kind nicht erteilt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Abnahme des Pflegekindes anzuordnen und bei Gefahr im Verzuge sofort zu vollziehen.

#### § 15.

##### Voraussetzung für die Bewilligung.

(1) Die Pflegebewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) Gewähr für die sachgemäße Pflege und gute Behandlung gegeben ist;
- b) die Pflegepartei und die mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Personen einen guten Leumund genießen, insbesondere wenn keine Vorstrafen wegen solcher Straftaten vorliegen, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes besorgen lassen;
- c) die Pflegepartei und die mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Personen weder an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit, noch an einem Gebrechen leiden, durch welches das Pflegekind gefährdet werden könnte;
- d) die Pflegepartei eine gesunde Wohnung inne hat und für das Kind ein eigenes Bett zur Verfügung steht und
- e) sonstige Interessen des Kindes der Erteilung der Bewilligung nicht entgegenstehen.

(2) Die Pflegebewilligung soll an Personen, die über 60 Jahre alt sind, nur ausnahmsweise erteilt werden.

## § 16.

**Widerruf der Bewilligung.**

Die Pflegebewilligung kann widerrufen werden, wenn eine der im § 15 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie ist zu widerrufen, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert. Bei Gefahr im Verzuge ist das Pflegekind sofort abzunehmen.

## § 17.

**Anzeigepflichtige Veränderungen.**

Wer den gewöhnlichen Aufenthalt eines Pflegekindes verlegt, hat dies binnen 2 Tagen der nach dem neuen Aufenthalt örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Abgabe eines Pflegekindes oder dessen Tod ist innerhalb der gleichen Frist der nach dem bisherigen Aufenthalt zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

## Abschnitt IV.

**Heime für Pflegekinder.**

## § 18.

**Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb.**

(1) Heime, die zur Übernahme von Pflegekindern (§ 13 Abs. 1) bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Einer solchen Bewilligung bedarf es nicht zur Errichtung oder zum Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörden unterliegen oder Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Heim nach seiner Einrichtung und Führung volle Gewähr für eine sachgemäße Pflege bietet. Der Erteilung der Bewilligung hat eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung voranzugehen. Dieser Verhandlung sind der Amtsarzt und, wenn es sich um ein Heim handelt, in dem schulpflichtige Kinder untergebracht werden, auch der zuständige Bezirksschulinspektor zuzuziehen.

(3) Die Bestellung des Leiters und jede Änderung in der Heimleitung ist binnen zwei Tagen der Landesregierung anzuzeigen.

(4) Die Landesregierung hat nach Anhören der Landesschulbehörde durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und die Führung der im Absatz 1 genannten Heime zu erlassen. Diese Richtlinien sind auch für Heime verbindlich, zu deren Errichtung und Betrieb es einer Bewilligung nicht bedarf, soweit sie nicht der Aufsicht einer Unterrichtsbehörde unterliegen.

(5) Diese Richtlinien haben Bestimmungen zu enthalten:

a) über die Lage und Räumlichkeiten des Heimes und die dazugehörigen Spiel- und Sportplätze im Freien, insbesondere auch über das Ausmaß des Luftraumes in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen;

b) über die Ausstattung solcher Heime, insbesondere über die sanitären Einrichtungen, wie Aborte, Kanalisation, Wasch-, Bade- und Duschanlagen;

c) über die an den Inhaber einer Bewilligung und an das Heimpersonal zu stellenden Anforderungen;

d) für Sonderheime über jene besonderen Einrichtungen und Maßnahmen, welche die Erreichung des Heimzweckes gewährleisten.

## § 19.

**Vorläufige Bewilligungen.**

Die Bewilligung kann für höchstens zwei Jahre auch vorläufig erteilt werden, wenn die Herbeiführung des den Vorschriften der Richtlinien entsprechenden Zustandes dem Heimhalter nicht sofort zugemutet werden kann und der Zustand des Heimes eine Gefährdung der Pflegekinder ausschließt.

## § 20.

**Aufsicht.**

Die Aufsicht über Heime, die auf Grund einer Bewilligung im Sinne der §§ 18 oder 19 geführt werden, obliegt der Landesregierung. Sie hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, zu überzeugen, ob die für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen noch gegeben sind.

## § 21.

**Widerruf der Bewilligung.**

(1) Bewilligungen nach §§ 18 und 19 können widerrufen werden, wenn Mißstände festgestellt werden und ihre Beseitigung nicht erreicht werden kann oder die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind oder Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, nicht erfüllt werden. Die Bewilligung muß widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Gefährdung der Pflegekinder befürchten lassen.

(2) Gleichzeitig mit jedem Widerruf einer Bewilligung ist die Entfernung der Pflegekinder anzuordnen und bei Gefahr im Verzuge sofort zu vollziehen.

## Abschnitt V.

**Anzeigepflichtige Heime und Jugendlager.**

## § 22.

(1) Die Errichtung und der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme von Heimen, die nicht der Aufsicht der Unterrichtsbehörden unterliegen und keiner behördlichen Bewilligung im Sinne des § 18 bedürfen, ist spätestens 6 Wochen vor Betriebsbeginn bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, wenn sie zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren bestimmt sind. Die Vorschriften des § 18 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

(2) Jugendlager, in denen Minderjährige unter 16 Jahren voraussichtlich länger als eine Woche Aufnahme finden, sind spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Aufsicht über die im Abs. 1 genannten Heime obliegt der Landesregierung, jene über die Jugendlager der Bezirksverwaltungsbehörde. Die zur Aufsicht zuständige Behörde hat die im Abs. 1 genannten Heime bzw. die im Abs. 2 genannten Jugendlager vorübergehend oder dauernd einzustellen, wenn Mißstände in ihrer Einrichtung oder Führung festgestellt werden. Hierbei ist für die Heimbringung der beteiligten Minderjährigen unter 16 Jahren eine angemessene Frist zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge sind diese Minderjährigen sofort gleich einer geeigneten Aufsicht zu unterstellen.

## Abschnitt VI.

### P f l e g e a u f s i c h t.

#### § 23.

##### Aufgaben.

(1) Die Pflegeaufsicht obliegt der nach dem Wohnsitz der Pflegepartei örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Für Kinder, die von einer hierzu zuständigen Behörde in Familienpflege gegeben werden, obliegt dieser die Pflegeaufsicht. In solchen Fällen ist die nach dem Wohnsitz der Pflegepartei zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Pflegeaufsicht besteht in der Prüfung der sachgemäßen Pflege des Minderjährigen.

(3) Die Organe der Pflegeaufsicht haben das Recht, den Minderjährigen aufzusuchen und seine Lebensverhältnisse zu ermitteln.

(4) Die für den Minderjährigen verantwortlichen Personen haben den Organen der Pflegeaufsicht den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Minderjährigen und die Vornahme von Ermittlungen zu gestatten, sowie auf Verlangen den Minderjährigen vorzustellen oder einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen.

#### § 24.

##### Personenkreis.

(1) Der Schutz der Pflegeaufsicht erstreckt sich auf:

- a) uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren;
- b) eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, falls sie bei anderen Personen als Verwandten oder Verschwägerten je bis zum 3. Grad oder in Heimen in Pflege sind und der Aufenthalt länger als 10 Wochen dauern soll; Wahlkinder stehen hinsichtlich der Pflegeaufsicht den ehelichen Kindern gleich.

(2) Öffentlich befürsorgte eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, die bei Verwandten oder Verschwägerten je bis zum dritten Grad einschließlich in Pflege sind, können unter Pflegeaufsicht gestellt werden, wenn eine zweckwidrige Verwendung der Fürsorgeleistung zu befürchten ist.

#### § 25.

##### Ausnahmen.

(1) Von der Pflegeaufsicht sind Minderjährige unter 16 Jahren ausgenommen, solange sie

- a) einer vom Gericht gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, oder des zweiten Teiles des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordneten Erziehungsmaßnahme unterstellt sind, wenn damit eine behördliche Aufsicht verbunden ist;
- b) vom Gericht gemäß den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, oder des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, der Schutzaufsicht unterstellt sind;
- c) außer in den Fällen gemäß lit. a in einer der Aufsicht der Landesregierung, der Justizverwaltungsbehörde oder der Unterrichtsbehörde unterstehenden Anstalt in Pflege sind;
- d) als Lehrlinge bei ihren Lehrherren in Pflege sind.

(2) Von der Pflegeaufsicht kann abgesehen werden, solange anzunehmen ist, daß auch ohne sie die einwandfreie Pflege gewährleistet ist. Dies ist insbesondere bei unehelichen Minderjährigen, die bei ihrer Mutter und bei Minderjährigen, die bei ihrem Vormund in Pflege sind, anzunehmen, solange nichts Gegenteiliges bekannt ist.

## Abschnitt VII.

### Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht.

#### § 26.

##### Erziehungshilfe.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen unter den folgenden Einschränkungen einem Minderjährigen unter 18 Jahren, dem es an der nötigen Erziehung fehlt, ohne daß die Voraussetzungen für die Erziehungsaufsicht oder die Fürsorgeerziehung vorliegen, Erziehungshilfe zu gewähren. Erziehungshilfe umfaßt alle Maßnahmen, die einer sachgemäßen und verantwortungsbewußten Erziehung dienen, wie Erziehungsberatung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim oder ein Erholungsheim und anderweitige Unterbringung. Durch Einweisung in ein Fürsorgeerziehungsheim (§ 29 Jugendwohlfahrtsgesetz) darf Erziehungshilfe nicht gewährt werden.

(2) Bei Gewährung der Erziehungshilfe ist jeweils das gelindeste, zur Bewahrung des Minderjährigen vor Verwahrlosung ausreichende Erziehungsmittel anzuwenden.

(3) Soll die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer fremden Familie gewährt werden, so ist bei der Auswahl der Familie insbesondere auf die Erfordernisse einer gedeihlichen Entwicklung des Minderjährigen (§ 7 Abs. 1) Rücksicht zu nehmen.

(4) Eine von Amts wegen gewährte Erziehungshilfe kann nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(5) Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim endet mit dem vollendeten 19. Lebensjahr des Minderjährigen. Aus besonderen Gründen kann sie bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Minderjährigen erstreckt werden. Sie ist in beiden Fällen früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn er voraussichtlich überhaupt nicht erreicht werden kann.

(6) Die mit der Erziehungshilfe befaßten Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, Minderjährige am Wohnort und am Lehr- oder Arbeitsplatz aufzusuchen, die zum Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen und alle sonstigen maßgeblichen Verhältnisse festzustellen, sobald Umstände hervortreten, die Maßnahmen der Erziehungshilfe gebieten.

#### § 27.

##### **Gerichtliche Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht.**

(1) Die gerichtliche Erziehungshilfe (§ 26 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) und Erziehungsaufsicht (§ 28 desselben Gesetzes) sind von der nach dem Gerichtssprengel örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

(2) Die Erziehungsaufsicht ist Organen zu übertragen, die für diese Aufgabe besonders geschult sind. Diese haben den Minderjährigen regelmäßig zu besuchen und ihn durch geeignete Anordnungen gegenüber seiner Person und den Erziehern wieder aus der Verwahrlosung herauszuführen.

#### § 28.

##### **Durchführung.**

(1) Im Rahmen der Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht gelten sinngemäß die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 4.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege oder besonders geeignete Einzelpersonen zur freiwilligen Mitarbeit bei der Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht heranziehen.

#### Abschnitt VIII.

##### **Fürsorgeerziehung.**

#### § 29.

##### **Durchführung.**

(1) Die Fürsorgeerziehung ist von der Landesregierung durchzuführen. Diese bestimmt auch die Art der Fürsorgeerziehung.

(2) Die Einhaltung der vom Vormundschaftsgericht einem entlassenen Fürsorgezögling gemäß § 30 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilten Weisungen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen.

(3) Die Fürsorgeerziehung hat für eine gedeihliche Entwicklung des Minderjährigen (§ 7 Abs. 1) und eine seinem Fortkommen dienliche Berufsaus-

bildung zu sorgen. Die Fürsorgeerziehung ist nach bewährten pädagogisch-psychologischen Erkenntnissen zu gestalten.

(4) Die Landesregierung kann einen Fürsorgezögling, dessen Erziehung bereits soweit gediehen ist, daß eine klaglose Einordnung in die Gesellschaft erwartet werden kann, probeweise, auch in seine eigene Familie, entlassen. Hievon sind das Vormundschaftsgericht und die Bezirksverwaltungsbehörde, der in diesem Falle die weitere Betreuung des Fürsorgezöglings obliegt, zu verständigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem probeweise entlassenen Fürsorgezögling in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 3 und 4 den Schutz der Pflegeaufsicht zu gewähren. Eine solche Beaufsichtigung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Bezirksverwaltungsbehörde von der Landesregierung eines anderen Bundeslandes in obigem Sinne verständigt wurde.

(5) Die probeweise angeordnete Entlassung ist zu widerrufen, wenn dem Minderjährigen Verwahrlosung droht. Sie kann widerrufen werden, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert.

#### § 30.

##### **Verständigung der Erziehungsberechtigten.**

(1) Den Erziehungsberechtigten (§ 44) ist der Ort der Unterbringung des Fürsorgezöglings unverzüglich mitzuteilen, wenn dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Eine ernstliche Gefährdung des Erziehungszweckes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aus dem bisherigen Verhalten der Erziehungsberechtigten geschlossen werden muß, daß sie den Fürsorgezögling ungünstig beeinflussen würden.

#### § 31.

##### **Öffentliche Fürsorgeerziehungsheime.**

(1) Die Landesregierung hat für die Errichtung von Fürsorgeerziehungsheimen, die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig sind, vorzusorgen.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhören der Landesschulbehörde Richtlinien für die Errichtung und Führung der Fürsorgeerziehungsheime festzusetzen. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 gelten sinngemäß.

#### § 32.

##### **Fürsorgeerziehungsheime der freien Wohlfahrtspflege.**

(1) Heime der freien Wohlfahrtspflege sollen als Fürsorgeerziehungsheime verwendet werden, wenn sie als solche im Einzelfall von der Landesregierung anerkannt wurden.

(2) Ein Heim kann auf Antrag anerkannt werden, wenn es nach seiner Lage, seinem baulichen Zustand, seiner Organisation, Betriebsführung und Erziehungstätigkeit als Fürsorgeerziehungsheim geeignet ist.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhören der Landesschulbehörde und von Vertretern der freien



Wohlfahrtspflege im Verordnungswege die näheren Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Heim der freien Wohlfahrtspflege als Fürsorgeerziehungsheim gemäß Abs. 2 geeignet ist. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 sowie der §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

#### Abschnitt IX.

### Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

#### § 33.

##### Vermittlung.

(1) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt hat ausschließlich dem Wohle der Minderjährigen zu dienen. Zur Feststellung, ob diese Voraussetzung zutrifft, sind alle maßgeblichen Umstände des Minderjährigen, seiner leiblichen Eltern und der Adoptionswerber zu prüfen. Die Vermittlung ist nur dann vorzunehmen, wenn feststeht, daß der Minderjährige in der Familie seiner Wahl-eltern wie ein leibliches Kind gehalten werden und darin einen wirklichen Familienersatz finden wird. Die Wahl-eltern müssen geeignet sein, dem Wahl-kind eine entsprechende Erziehung angedeihen zu lassen.

(2) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt ohne Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen in das Ausland ist dem Vormund, den Verwandten des Minderjährigen bis zum dritten Grad und den von der Landesregierung hiefür anerkannten Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege nach Maßgabe ihrer Satzungen erlaubt. Sonst ist die Vermittlung den Jugendwohlfahrtsbehörden vorbehalten.

(3) Die entgeltliche Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt ist untersagt.

(4) Eine Organisation der freien Jugendwohlfahrtspflege kann auf ihren Antrag als berechtigt zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt anerkannt werden. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn nach Zweck und bisheriger Tätigkeit der Organisation Gewähr für eine sachgemäße Vermittlung gegeben ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung weggefallen ist.

#### § 34.

##### Vermittlung in das Ausland.

Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt in das Ausland ist nur im besonderen Interesse der Minderjährigen gestattet und ausschließlich der Landesregierung vorbehalten.

#### § 35.

##### Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des anzunehmenden Kindes und der Wahl-eltern.

## C. Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 36.

##### Sachliche Zuständigkeit.

(1) Die Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sind von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, obliegt die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege den Bezirksverwaltungsbehörden, die diese Aufgaben in eigenen Referaten zu besorgen haben.

(3) Der Landesregierung obliegt außer den ihr nach diesem Gesetz im einzelnen zugewiesenen besonderen Aufgaben auch die fachliche Beaufsichtigung der Bezirksverwaltungsbehörden auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege.

#### § 37.

##### Örtliche Zuständigkeit.

(1) Die Landesregierung ist zur Vollziehung der ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege zuständig, wenn ein Bedürfnis nach diesen im Bundesland Steiermark hervortritt.

(2) Zu allen anderen Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege ist zunächst die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt und verpflichtet, in deren Verwaltungsbereich das Bedürfnis nach diesen Maßnahmen hervortritt.

(3) Die nach Abs. 2 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Behandlung an die nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen zuständige Behörde abzutreten, wenn nicht triftige fürsorgerische Gründe entgegenstehen.

#### § 38.

##### Behördliches Jugendwohlfahrtspersonal.

(1) Das mit der Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraute Fürsorgepersonal muß fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.

(2) Die mit den Aufgaben der Amtsvormundschaft betrauten Bediensteten müssen die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt oder eine für den öffentlichen Dienst gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Fürsorger und Fürsorgerinnen, die in der Jugendwohlfahrtspflege verwendet werden, müssen das Abschlußzeugnis (Diplom) einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Fürsorgeschule besitzen.

(4) Bei der Anstellung sollen auch Personen berücksichtigt werden, die sich in der freien Jugendwohlfahrtspflege, in der Jugendpflege oder in einer Jugendorganisation die notwendigen Erfahrungen angeeignet haben.

(5) Die fachliche Ausbildung und Fortbildung des Jugendwohlfahrtspersonals obliegt der Landesregierung, soweit es sich nicht um eine Ausbildung handelt, die der Aufsicht von Bundesbehörden untersteht.

(6) Weitergehende Befugnisse der Landesregierung auf dem Gebiete des Dienstrechtes werden durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nicht berührt.

#### § 39.

##### **Freiwillige Jugendhelfer.**

Die Jugendwohlfahrtsbehörden können zu ihrer Unterstützung freiwillige Jugendhelfer heranziehen. Die Jugendhelfer genießen in Ausübung dieser Tätigkeit den Schutz des § 68 StG.

#### § 40.

##### **Mitarbeit der freien Jugendwohlfahrtspflege.**

(1) Die Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege sollen von der Landesregierung nach Maßgabe ihrer Satzungen zur Mitarbeit in der Jugendwohlfahrtspflege herangezogen werden, soweit sie dazu bereit sind.

(2) Um diese Mitarbeit wirksam zu gestalten, kann jede Organisation der freien Jugendwohlfahrtspflege zur Regelung einzelner Aufgaben, die im Bereiche ihrer Satzungen liegen, der Landesregierung Vorschläge unterbreiten. Ebenso können die Jugendwohlfahrtsbehörden Vorschläge von den Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege einholen.

(3) Für Fragen der Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Jugendwohlfahrtspflege ist von der Landesregierung ein Beirat zu bestellen.

(4) Der Beirat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die von der Landesregierung über Vorschlag der in Betracht kommenden Stellen berufen werden. Ihm haben neben Vertretern der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege Vertreter der von der Landesregierung anerkannten Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege sowie der Landesschulbehörde und der beiden größten gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften anzugehören. Der Beirat kann außerdem fallweise Fachkräfte mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung des Beirates erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder durch die Jugendwohlfahrtsbehörde. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.

(6) Die Beschlüsse des Beirates gelten als Rat an die Landesregierung. Sie sind ihr unverzüglich zuzuleiten.

#### § 41.

##### **Städte mit eigenem Statut.**

- (1) Städte mit eigenem Statut können
- a) für die Zusammenarbeit mit Stellen der freien Jugendwohlfahrtspflege, unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Landesregierung, selbst vorsorgen und
  - b) die fachliche Ausbildung und Fortbildung ihres Jugendwohlfahrtspersonals selbst durchführen,

soweit es sich nicht um eine Ausbildung handelt, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörden untersteht.

(2) In Städten mit eigenem Statut wird die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege von den städtischen Behörden erteilt. Anzeigen nach § 22 dieses Gesetzes sind an die städtischen Behörden zu richten. Ihnen obliegt auch die Beaufsichtigung dieser Einrichtungen.

#### § 42.

##### **Kosten.**

(1) Die Kosten der für den Einzelfall getroffenen Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege trägt der Minderjährige, dem diese Maßnahmen zugute kommen. Im Falle seines Unvermögens haben die zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten zu tragen. Unvermögen des Minderjährigen ist schon dann anzunehmen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Soweit die Kosten nicht nach Abs. 1 gedeckt sind, werden die Kosten der Fürsorgeerziehung vom Land, andere Kosten einschließlich der Kosten, die für einen Minderjährigen vor der Ausführung, während der Unterbrechung oder nach Beendigung der Fürsorgeerziehung entstehen, als Erziehungsaufwand nach den Vorschriften der öffentlichen Fürsorge getragen.

(3) Über die Tragung der Kosten nach Abs. 1 ist im Verwaltungswege zu entscheiden. Die Kosten sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzubringen.

#### § 43.

##### **Übergang von Rechtsansprüchen.**

Wird durch eine Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Minderjährigen der Unterhalt gewährt und steht ihm für die Zeit dieser Unterhaltsgewährung gegen einen Dritten ein Rechtsanspruch auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhaltes oder ein Rentenanspruch öffentlich-rechtlicher Natur zu, so geht dieser Rechtsanspruch im Ausmaß der erwachsenden Kosten auf die den Unterhalt gewährende öffentlich-rechtliche Einrichtung über, wenn und sobald die Behörde, die eine solche Maßnahme durchführt, dem Dritten die Unterhaltsgewährung schriftlich anzeigt.

#### § 44.

##### **Erziehungsberechtigte.**

Unter Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern und Wahl Eltern, sowie der Vormund des Minderjährigen zu verstehen, wenn diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht, der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er die Sorge (Pflege und Erziehung) für den Minderjährigen tatsächlich ausübt.

## § 45.

**Strafbestimmungen.**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und wird mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft,

a) wer es unterläßt, den Antrag auf Bewilligung der Übernahme in fremde Pflege zu stellen oder die Antragstellung ungerechtfertigt verzögert;

b) wer es unterläßt, die Anzeige über die Verletzung des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Pflegekindes zu erstatten oder die Anzeige ungerechtfertigt verzögert;

c) wer ein fremdes Kind in Pflege nimmt oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege versagt oder widerrufen wurde;

d) wer ein Heim für Pflegekinder betreibt, ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung zu sein;

e) wer den mit der Pflegeaufsicht, Erziehungshilfe oder Erziehungsaufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Minderjährigen verweigert oder Ermittlungen dieser Organe verhindert;

f) wer die Durchführung einer behördlich angeordneten Erziehungsmaßnahme verhindert oder derart stört, daß die Wirksamkeit dieser Erziehungsmaßnahme dadurch empfindlich beeinträchtigt werden kann;

g) wer unbefugt oder entgeltlich die Annahme an Kindes Statt vermittelt;

h) wer die ihm obliegende Pflege und Erziehung eines Minderjährigen vorsätzlich oder grob fahrlässig derart vernachlässigt, daß der Minderjährige der öffentlichen Fürsorge überantwortet werden muß;

i) oder wer sonst den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

(2) Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Wirksamkeit dieser Strafbestimmungen ist davon abhängig, daß die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

## § 46.

**Gebühren- und Abgabefreiheit.**

Eingaben, Verhandlungsschriften und amtliche Ausfertigungen, soweit sie unmittelbar durch Bestimmungen dieses Gesetzes verursacht sind, sind von allen in Landesvorschriften begründeten Gebühren und Abgaben befreit.

## § 47.

**Außerkräftreten von Vorschriften.**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940, DRGBl. I, Seite 519, und die hiezu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit diese Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 8, als landesrechtliche Vorschriften in Kraft stehen, außer Kraft.

(2) In den Fällen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten die bisherigen Bestimmungen. Im übrigen sind solche Fälle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

## § 48.

**Inkrafttreten.**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeindeordnung Graz 1957.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 18.)  
(7-45 Ga 10/34-1957.)

55.

**Gesetz vom ....., womit ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Gemeindeordnung Graz 1957).**

nung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13, außer Kraft.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel III.

#### Artikel I.

Für die Landeshauptstadt Graz wird das einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende eigene Statut erlassen.

(1) Der im Jahre 1953 für die Landeshauptstadt Graz gewählte Gemeinderat und die von ihm gewählten Organe und Ausschüsse bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In diesem Fall ist die Verwaltung der Gemeinde nach den bisherigen Bestimmungen zu führen.

#### Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Tritt dieses Gesetz jedoch erst nach der im Jahre 1958 stattfindenden Neuwahl des Gemeinderates oder erst nach der Neuwahl der übrigen Organe und der Ausschüsse in Kraft, so sind die Organe und Ausschüsse vom Gemeinderat binnen vier Wochen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu wählen.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13, betreffend die Wiedereinkraftsetzung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der Fassung vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 60, unter gleichzeitiger Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 27, 29 und 47 und das Gesetz vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 25, betreffend die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47 b, 47 c und 68 der Gemeindeord-

#### Artikel IV.

Die derzeit geltenden Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Graz werden durch die Bestimmungen der §§ 37 und 39 des Statutes nicht abgeändert.

# Statut der Landeshauptstadt Graz

## I. Hauptstück.

### Die Gemeinde.

#### Rechtliche Stellung.

##### § 1.

(1) Graz ist die Hauptstadt des Landes Steiermark.

(2) Die Gemeinde Graz ist Selbstverwaltungskörper und selbständiger Wirtschaftskörper.

(3) Das Gebiet der Gemeinde Graz ist Gemeindeverwaltungssprengel und Verwaltungsbezirk.

#### Gemeindegebiet.

##### § 2.

(1) Das Gebiet der Gemeinde Graz umfaßt die Gebiete der Katastralgemeinden Innere Stadt, St. Leonhard, Geidorf, Lend, Gries, Jakomini, Liebenau, Engelsdorf, Murfeld, Neudorf, Graz Stadt-Thondorf, St. Peter, Graz Stadt-Messendorf, Waltendorf, Ragnitz, Stifting, Wenisbuch, Graz Stadt-Fölling, Graz Stadt-Weinitzen, Graz Stadt-St. Veit, Andritz, Gösting, Algersdorf, Baierdorf, Wetzelsdorf, Straßgang, Webling und Rudersdorf. Die nähere Umschreibung des Gemeindegebietes ist in dem einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anhang enthalten.

(2) Die Grenzen des Gemeindegebietes können nur auf Antrag des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 geändert werden. Zur Beschlußfassung des Gemeinderates über einen solchen Antrag ist die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(3) Über den Verlauf strittiger Gemeindegrenzen entscheidet die Landesregierung.

#### Einteilung des Gemeindegebietes.

##### § 3.

Der Gemeinderat kann das Gemeindegebiet zum Zwecke der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Stadtbezirke einteilen.

#### Bestellung von Bezirksvorstehern (Bezirksvorsteher-Stellvertretern).

##### § 4.

(1) Für jeden Stadtbezirk oder für mehrere Stadtbezirke zusammen können ehrenamtliche Bezirksvorsteher (Bezirksvorsteher-Stellvertreter) bestellt werden, die eine engere Verbindung

zwischen Bevölkerung und Gemeindeverwaltung herzustellen haben, indem sie insbesondere in ihrem örtlichen Wirkungsbereiche Sprechstunden abhalten, persönliche Erhebungen über den Zustand der öffentlichen Einrichtungen pflegen, Einblick in den Geschäftsgang der zur dezentralisierten Behandlung von Gemeindeangelegenheiten errichteten Dienststellen des Magistrates (Bezirksämter) nehmen und dem Bürgermeister auf Grund ihrer Wahrnehmungen Vorschläge erstatten.

(2) Die Bestellung nimmt der Gemeinderat auf Grund von Dreivorschlägen vor. Die Erstattung des Dreivorschlages für die Bestellung des Bezirksvorstehers steht jener Partei zu, die im betreffenden Teil des Stadtgebietes bei der letzten Gemeinderatswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Erstattung des Dreivorschlages für die Bestellung des Bezirksvorsteher-Stellvertreters steht der im betreffenden Teil des Stadtgebietes zweitstärksten Partei zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jeder Dreivorschlag muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder, die bei der Wahl des Gemeinderates auf der Liste der betreffenden Partei standen, unterschrieben sein. Falls für eine Stelle kein gültiger Wahlvorschlag erstattet wird, nimmt der Gemeinderat die Bestellung nach freiem Ermessen vor. Es können nur Gemeindeglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht für den Gemeinderat besitzen und in dem Teil des Stadtgebietes wohnen, für den die Bestellung erfolgt.

(3) Der Gemeinderat kann den Bezirksvorstehern Funktionsgebühren in der Höhe bis zu 85 v. H., ihren Stellvertretern Funktionsgebühren in der Höhe bis zu 70 v. H. der Bezüge eines Gemeinderatsmitgliedes zuerkennen.

#### Personen in der Gemeinde.

##### § 5.

(1) Die Personen in der Gemeinde sind entweder Gemeindeglieder oder Auswärtige.

(2) Gemeindeglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben; alle übrigen sind Auswärtige.

#### Rechte und Pflichten der Personen in der Gemeinde.

##### § 6.

(1) Die Gemeindeglieder und die Auswärtigen sind im Rahmen dieses Gesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften berech-

tigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen. Den Gemeindemitgliedern steht überdies nach Maßgabe der Gemeindewahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung zu.

(2) Alle Personen in der Gemeinde haben die von der Gemeinde innerhalb ihres Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen zu befolgen.

### **Farben, Wappen, Siegel und Fahne der Gemeinde.**

#### **§ 7.**

(1) Die Farben der Stadt sind weiß-grün.

(2) Das Wappen der Stadt zeigt im grünen Feld einen aufrecht nach rechts schreitenden, silbernen, goldgewaffneten Panther ohne Hörner, gekrönt mit einer goldenen, dreiblättrigen Laubkrone. Aus den Leibesöffnungen schlagen rote Flammenzungen. Die bildliche Darstellung des Stadtwappens ist in dem einen Bestandteil dieses Statutes bildenden Anhang wiedergegeben.

(3) Das Siegel der Stadt enthält das beschriebene Stadtwappen mit der Umschrift „Landeshauptstadt Graz“.

(4) Die Fahne der Stadt zeigt ein Fahnenblatt, bestehend aus zehn abwechselnd weiß und grün gefärbten Streifen, über die diagonal ein rotes Baumkreuz gelegt ist. Der Knauf der Fahnenstange trägt als Bekrönung das im zweiten Absatz beschriebene Wappentier.

### **Berechtigung zur Führung des Stadtwappens.**

#### **§ 8.**

(1) Das Recht zur Führung des Stadtwappens verleiht der Stadtssenat.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung des Stadtwappens ist eine Urkunde auszustellen, die vom Bürgermeister zu fertigen ist.

(3) Die bisherigen Berechtigungen zur Führung des Stadtwappens bleiben bestehen.

(4) Der Stadtssenat kann die Führung des Stadtwappens im Gebiete der Gemeinde Graz ansässigen physischen oder juristischen Personen gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde Graz gelegen ist.

(5) Jede sonstige Verwendung des Stadtwappens, insbesondere die erwerbsmäßige Erzeugung von Fremdenverkehrsartikeln, Ansichtskarten und Gebrauchsgegenständen aller Art mit dem Stadtwappen als Ausschmückung, ist gleichfalls an die Bewilligung des Stadtssenates gebunden.

(6) Jede nicht ordnungsgemäß bewilligte Verwendung des Stadtwappens sowie jede Darstellung desselben, die nicht dem in der Anlage gemäß §7 Abs. 2 veröffentlichten Aussehen mit den wesentlichen heraldischen Merkmalen entspricht, ist verboten.

(7) Die unbefugte oder mißbräuchliche Verwendung des Stadtwappens ist, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, als

Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 2 Wochen zu ahnden.

(8) Bei mißbräuchlicher Verwendung des Stadtwappens kann neben der Geldstrafe auch auf Aberkennung der Berechtigung zur Führung des Stadtwappens erkannt werden.

## **II. Hauptstück.**

### **Die Ehrungen durch die Gemeinde.**

#### **Ehrenbürger.**

##### **§ 9.**

(1) Personen, die sich um den Bund, das Land oder die Gemeinde hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Sie erhalten einen Ehrenbürgerbrief. Von jedem Ehrenbürger ist durch einen heimischen Künstler ein Bild anzufertigen, das die Gemeinde in dauernde Verwahrung nimmt.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Sie kann widerrufen werden, wenn sich der Ernannte dieser Auszeichnung unwürdig erweist.

(3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Ausländer bedarf der Zustimmung der Landesregierung; die Verleihung kann nur mit Zustimmung der Landesregierung widerrufen werden.

#### **Ehrenring.**

##### **§ 10.**

(1) Für hervorragende künstlerische, wissenschaftliche oder soziale Leistungen, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, sowie für außergewöhnliche Leistungen im Dienste der Gemeinde kann ein Ehrenring verliehen werden.

(2) Das Nähere regelt eine Satzung.

#### **Bürger.**

##### **§ 11.**

(1) Gemeindemitglieder, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht und das 60. Lebensjahr überschritten haben, können zu Bürgern der Landeshauptstadt Graz ernannt werden. Sie erhalten einen Bürgerbrief.

(2) Die Ernennung zum Bürger der Landeshauptstadt Graz begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Sie kann widerrufen werden, wenn sich der Ernannte dieser Ehrung unwürdig erweist.

#### **Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen.**

##### **§ 12.**

(1) Zur Auszeichnung von Kunstwerken, die auf Ausstellungen in Graz gezeigt werden, sowie von sonstigen künstlerischen Leistungen, die bei Wettbewerben in Graz dargeboten werden, kann eine Medaille verliehen werden, die die Bezeichnung „Ehrenmedaille der Landeshauptstadt Graz“ führt.

(2) Für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sportes und der Leibesübungen kann ein Ehrenzeichen verliehen werden, das die Bezeichnung „Sportehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ führt.

(3) Das Nähere regeln die Satzungen, in denen auch die Verleihung der Medaillen sowie des Ehrenzeichens in mehreren Stufen und entsprechend verschiedenen Ausführungen vorgesehen werden kann.

### Beschlußfassung über Ehrungen.

#### § 13.

(1) Die Zuerkennung der in den §§ 9, 10 und 11 genannten Ehrungen ist in jedem einzelnen Falle dem Gemeinderate vorbehalten; er hat auch die in den §§ 10 und 12 vorgesehenen Satzungen zu erlassen.

(2) Für alle diese Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(3) Die Zuerkennung der im § 12 vorgesehenen Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen obliegt dem Stadtsenat.

(4) Zur Beschlußfassung über den Widerruf einer gemäß §§ 9, 10 und 11 zuerkannten Ehrung ist die Anwesenheit von mindestens 36 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(5) Der Widerruf der nach § 12 verliehenen Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen erfolgt durch den Stadtsenat.

## III. Hauptstück.

### Die Organe der Gemeinde.

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

##### Übersicht.

#### § 14.

(1) Die Organe der Gemeinde sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtsenat und seine einzelnen Mitglieder,
4. die Verwaltungsausschüsse.

(2) Hilfsorgane der Gemeinde sind der Magistrat und das Kontrollamt.

#### 2. Abschnitt: Der Gemeinderat.

##### Zusammensetzung und Wahl.

#### § 15.

(1) Der Gemeinderat besteht aus 48 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie über das Wahlverfahren enthält die Gemeindevahlordnung.

##### Wahlperiode.

#### § 16.

(1) Die Wahlperiode des Gemeinderates dauert fünf Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neugewählte Gemeinderat zusammentritt.

(2) Die Neuwahl ist vom Bürgermeister so zeitgerecht anzuordnen, daß der neugewählte Gemeinderat spätestens am Tage nach dem Ablauf des fünften Jahres der Wahlperiode des früheren Gemeinderates erstmalig zusammentreten kann.

##### Konstituierung.

#### § 17.

(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates hat spätestens am 60. Tage nach rechtskräftig gewordener Neuwahl stattzufinden. Die Einberufung dieser Sitzung ist vom bisherigen Bürgermeister oder seinem gemäß § 24 berufenen Vertreter mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 19 Abs. 1 lit. a vorzunehmen.

(2) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt bis zum Amtsantritt des neuen Bürgermeisters das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates.

(3) Der Altersvorsitzende hat zunächst dem versammelten Gemeinderate folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, gewissenhafte Beachtung der Gesetze, unparteiische und uneigenützige Erfüllung meiner Aufgaben, strenge Wahrung der mir obliegenden Verschwiegenheitspflicht und Förderung des Wohles der Stadt Graz nach bestem Wissen und Gewissen.“ Dasselbe Gelöbnis leisten hierauf die übrigen Mitglieder des Gemeinderates mit den Worten „Ich gelobe“. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Einschränkungen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Bezeugung ist zulässig.

(4) Später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmänner) leisten die Angelobung dem Bürgermeister zu Beginn der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der sie teilnehmen.

##### Selbstaflösung des Gemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode.

#### § 18.

(1) Der Gemeinderat kann vor Ablauf der Wahlperiode seine Selbstaflösung beschließen. Der Antrag auf Selbstaflösung muß von mindestens 12 Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben sein und darf nur in einer Sitzung verhandelt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlußfassung des Gemeinderates über einen solchen An-

trag ist die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(2) Nach einer gemäß Abs. 1 erfolgten Selbstauflösung des Gemeinderates dauert die Wahlperiode bis zu dem Tag, an dem der neugewählte Gemeinderat zusammentritt.

(3) Der Bürgermeister hat die Neuwahl des Gemeinderates binnen sechs Wochen nach der Selbstauflösung auszusprechen.

### **Mandatsverlust, Behinderung an der Ausübung des Mandates, Einberufung von Ersatzmännern.**

#### **§ 19.**

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Mandates verlustig:

- a) wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates sowie der Ausschüsse entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine vorzeitige Entfernung im Sinne des § 44 Abs. 5 hinreichend zu rechtfertigen;
- b) wenn es das vorgeschriebene Gelöbnis nicht ablegt;
- c) wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;
- d) wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit zum Gemeinderate verliert oder ein Grund bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
- e) wenn es die Ausübung seines Mandates trotz zweimaliger, mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen verbundener Aufforderung durch den Bürgermeister verweigert (§ 44 Abs. 6);
- f) wenn es sein Mandat durch eine an den Bürgermeister gerichtete schriftliche Verzichtserklärung zurücklegt.

(2) Der Mandatsverlust wird in den Fällen Abs. 1 lit. a, b, d und e entweder durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Grund eines vom Gemeinderate beschlossenen Antrages oder durch Bescheid der Landesregierung bewirkt.

(3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates seines Mandates verlustig wird sowie in jedem sonstigen Falle des Abganges eines Gemeinderatsmitgliedes ist nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung der Ersatzmann zu berufen.

(4) Ein Mitglied des Gemeinderates kann sein Mandat nicht ausüben:

- a) während eines Verfahrens, das die Feststellung des Mandatsverlustes zum Gegenstande hat;
- b) während eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über sein Vermögen;
- c) während einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen einer strafbaren Handlung, die im Falle der Verurteilung den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hätte, und in jenen Fällen, in denen wegen einer derartigen Handlung vom öffentlichen Ankläger der Strafantrag gestellt oder die Anklage erhoben wurde, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.

(5) Wird ein Gemeinderatsmitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder ist es voraussichtlich durch mindestens drei Monate gehindert, sein Mandat auszuüben, so ist binnen 14 Tagen der Ersatzmann zur vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates einzuberufen und anzugeloben. Dies hat auch dann zu gelten, wenn ein Mitglied des Gemeinderates laut amtsärztlicher Bescheinigung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Mandates verliert oder sich trotz Aufforderung durch den Bürgermeister auf Grund eines Stadtsenatsbeschlusses durch vier Wochen der amtsärztlichen Untersuchung nicht unterzieht. Für die Einberufung zur vorübergehenden Mandatsausübung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung über die Einberufung von Ersatzmännern. Die Einberufung zur vorübergehenden Mandatsausübung und die Beendigung derselben ist ortsüblich zu verlautbaren. Dem einberufenen Ersatzmanne gebührt für die Zeit der vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates die im § 20 Abs. 2 vorgesehene Pauschalauslagenentschädigung; sie gebührt für diese Zeit, längstens aber durch ein Jahr auch dem vertretenen Gemeinderatsmitglied, wenn die Beurlaubung aus Gesundheitsrücksichten erfolgte.

### **Gebühren der Gemeinderatsmitglieder.**

#### **§ 20.**

(1) Der Bürgermeister hat für die Dauer seiner Funktion Anspruch auf eine Funktionsgebühr in der Höhe von 90 v. H. der jeweiligen Bezüge des Landeshauptmannes von Steiermark. Den Bürgermeisterstellvertretern kommt eine solche in der Höhe von 75 v. H. und den Stadträten eine solche in der Höhe von 65 v. H. der jeweiligen Bezüge des Bürgermeisters zu.

(2) Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Zeit ihrer Mandatsausübung als Ersatz der mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (§ 44 Abs. 2 und 3) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitsverdienstes eine Pauschalauslagenentschädigung in der Höhe von 12 v. H. der jeweiligen Funktionsgebühr eines Stadtrates.

(3) Die Gebühren der Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen regelt die vom Gemeinderate zu erlassende Reisegebührenvorschrift.

(4) Der Referent für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate sowie sein Stellvertreter erhalten, sofern sie vom Gemeinderate gewählt sind, die einem Stadtrate zukommenden Funktionsgebühren.

(5) Den in den Abs. 1 und 4 genannten Funktionären und ihren Witwen gebühren als Ruhe- bzw. Versorgungsentgelt Zuwendungen aus Gemeindemitteln, deren Gewährung, Bemessung und Flüssigstellung durch den Gemeinderat nach folgenden Grundsätzen zu regeln ist:

- a) Die Gewährung eines Ruheentgeltes an den Funktionär hat die Ausübung der in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Funktionen bei der Gemeinde Graz durch einen Zeitraum von



- zwei Wahlperioden, mindestens aber von 8 Jahren, zur Voraussetzung.
- b) Das Ruheentgelt beträgt bei einer bei der Stadtgemeinde Graz angerechneten Zeit von 8 Jahren 34 v. H. der Ruheentgeltbemessungsgrundlage und steigt für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 3 v. H. Die Ruheentgeltbemessungsgrundlage beträgt 78,3 v. H. der jeweiligen Funktionsgebühr, die der höchsten vom betreffenden Funktionär in der Stadtgemeinde Graz ausgeübten Funktion entspricht.
- c) Die Flüssigstellung des Ruheentgeltes erfolgt nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- d) Die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Funktionäre haben von ihren Funktionsgebühren Beiträge zum Ruheentgelt im Ausmaße jenes Hundertsatzes zu entrichten, nach dem jeweils die Pensionsbeiträge der Beamten der Gemeinde bemessen werden. Bei Zurechnung von Zeiträumen sind Pensionsbeiträge nachzuzahlen. Geleistete Pensionsbeiträge sind nicht rückzuerstatten.
- e) Wenn einer der in den Abs. 1 und 4 genannten Funktionäre seine Funktion nicht mehr ausüben kann, weil er während dieses Zeitraumes einen Unfall erlitten oder sich eine Krankheit zugezogen hat, wodurch er mehr als 50 v. H. erwerbsunfähig wurde, so steht ihm ein Versorgungsentgelt mindestens in dem Ausmaße zu, als wenn er die Voraussetzungen nach lit. a) erfüllt hätte.
- f) Im Falle des Todes eines Funktionärs nach Abs. 1 und 4 gebührt seiner Witwe, wenn die Ehe schon während der Funktionsausübung bestanden hat, ein Versorgungsentgelt im Ausmaße der Hälfte des Ruheentgeltes, auf das der verstorbene Funktionär Anspruch hatte oder gehabt hätte. Dieser Anspruch der Witwe erlischt mit ihrer Wiederverhehlung endgültig. Ein solches Versorgungsentgelt kann der Witwe vom Gemeinderat auch gewährt werden, wenn dem Funktionär ein Ruheentgelt unter den Voraussetzungen der lit. e) zuerkannt worden wäre. Die Flüssigstellung des Versorgungsentgeltes erfolgt nach Vollendung des 50. Lebensjahres, sie kann aber in berücksichtigungswürdigen Fällen durch den Gemeinderat auch schon vor Vollendung des 50. Lebensjahres verfügt werden.
- g) Während des Bezuges von Funktionsgebühren oder von Pauschalauslagenentschädigungen bei der Gemeinde Graz werden allfällige nach diesem Absatze zustehende Ruhe- oder Versorgungsentgelte nur mit dem diese Gebühren oder Entschädigungen übersteigenden Betrag flüssiggestellt.
- h) Erhält einer der in den Abs. 1 und 4 genannten Funktionäre im Falle seines Ausscheidens einen Ruhegenuß auf Grund seiner politischen Tätigkeit als Mandatar oder Funktionär einer anderen Gebietskörperschaft, so ist ihm das von der Gemeinde Graz zuerkannte Ruheentgelt nur in dem Ausmaße flüssigzustellen, als es den nicht von der Gemeinde Graz zuerkannten Ruhegenuß übersteigt. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß auch für Versorgungs-

- entgelte. Bisher zuerkannte Ruhe- bzw. Versorgungsentgelte sind der Regelung in diesem Gesetz anzugleichen. Ist das bisher von der Gemeinde Graz zuerkannte Ruhe- bzw. Versorgungsentgelt höher als es der Regelung nach diesem Gesetz entsprechen würde, so wird die Differenz als aufsaugbare Zulage zum Ruhe- bzw. Versorgungsentgelt belassen.
- i) Die Zuerkennung der Ruhe- und Versorgungsentgelte erfolgt von Amts wegen.

(6) Kommt für die in den Abs. 1 und 4 genannten Funktionäre die Zuerkennung eines Ruheentgeltes nicht in Betracht, so erhalten sie, wenn sie mindestens zwei volle Jahre im Amt waren, das Zweifache, wenn sie vier volle Jahre im Amt waren, das Vierfache, wenn sie aber sechs volle Jahre im Amt waren, das Sechsfache der ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Funktionsgebühr.

(7) Scheidet ein im Abs. 6 genannter Funktionär durch Tod aus, so sind die nach Abs. 6 zustehenden Gebühren im Ausmaße von 50 v. H. seiner Witwe, in Ermangelung einer solchen, an die Verlassenschaft zu überweisen.

(8) Ein Verzicht auf die nach den Abs. 1 bis 6 festgesetzten Gebühren ist unstatthaft.

### 3. Abschnitt : Der Bürgermeister.

#### Wahl des Bürgermeisters.

##### § 21.

(1) Der Bürgermeister ist vom Gemeinderat zu wählen. Er muß nicht Mitglied des Gemeinderates sein, jedoch das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende bekanntzugeben, welche Wählergruppen auf Grund der Bestimmungen der §§ 26 und 27 ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Bürgermeisters haben und welche dieser Wählergruppen auch eine Person vorschlagen können, die nicht dem Gemeinderat angehört. Der Vorsitzende hat hierauf die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und bekanntzugeben.

(3) Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Leere, unklar gehaltene Stimmzettel oder solche, die auf Personen lauten, die nicht gemäß Abs. 2 vom Vorsitzenden bekanntgegeben wurden, sind ungültig.

(4) Als zum Bürgermeister gewählt ist derjenige zu betrachten, für den mindestens 25 Gemeinderatsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

(5) Ist dieses Ergebnis in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erreicht worden, so findet eine dritte Abstimmung statt, die sich auf die zwei Personen zu beschränken hat, die in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ist es infolge Stimmgleichheit fraglich, wer in die dritte Abstimmung einzuberufen ist, so wird der Kandidat in die engere Wahl gezogen, der von der Wählergruppe mit der größten Stimmenzahl bei der Wahl in den Gemeinderat vorgeschlagen wurde. Jede Stimme, die

bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig; bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat als gewählt, dessen Wählergruppe bei der Wahl in den Gemeinderat mehr Wählerstimmen erhalten hat. Ist auch die Zahl der Wählerstimmen gleich oder ist diese zufolge geänderter Gruppierung im Gemeinderat nicht mehr feststellbar, so entscheidet das Los. Dieses ist vom jüngsten der anwesenden Gemeinderatsmitglieder zu ziehen.

(6) Der Gewählte hat unmittelbar nach seiner Wahl vor dem versammelten Gemeinderat zu erklären, ob er gewillt ist, die Wahl anzunehmen. Nur im Falle zwingender Verhinderung oder wenn ein Außenstehender zum Bürgermeister gewählt wurde, kann die Erklärung innerhalb einer Woche schriftlich abgegeben werden. Falls der Gewählte die Wahl ablehnt, ist binnen zwei Wochen eine Neuwahl vorzunehmen.

#### Angelobung des Bürgermeisters.

##### § 22.

(1) Nach Annahme der Wahl hat der Bürgermeister dem Landeshauptmanne folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, als Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz die Bundes- und die Landesverfassung, das Statut der Gemeinde sowie die sonstigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Steiermark unverbrüchlich zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und mit allen mir zustehenden Mitteln nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß in der gesamten Gemeindeverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften vorgegangen und daß der Gemeinde kein Schaden zugefügt wird.“

(2) Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

#### Funktionsperiode des Bürgermeisters.

##### § 23.

(1) Die Funktionsperiode des Bürgermeisters endet in der Regel mit der Angelobung seines Nachfolgers. Sie endet jedoch schon früher, und zwar

- a) wenn der Bürgermeister seines Mandates als Mitglied des Gemeinderates verlustig wird; ist er nicht Mitglied des Gemeinderates, so gelten die Mandatsverlustgründe des § 19 sinngemäß;
- b) wenn die Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmungen zu seinem Mandatsverlust führt;
- c) wenn der Gemeinderat dem Bürgermeister das Mißtrauen ausspricht;
- d) wenn der Bürgermeister durch eine an seinen gemäß § 24 berufenen Vertreter gerichtete schriftliche Erklärung seine Funktion zurücklegt.

(2) Wird die Stelle des Bürgermeisters vorzeitig frei, so hat der gemäß § 24 Abs. 2 bestimmte Bürgermeisterstellvertreter unverzüg-

lich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen und binnen zwei Wochen eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 21 anzuordnen.

(3) Der Bürgermeister kann bei Vorliegen der im § 19 Abs. 4 und Abs. 5, zweiter Satz, angeführten Umstände sein Amt nicht ausüben.

#### Vertretung des Bürgermeisters.

##### § 24.

(1) Der Bürgermeister kann sich in der Führung seiner Geschäfte vertreten lassen und bestimmt in jedem solchen Falle, welcher von den Bürgermeisterstellvertretern bis auf Widerruf alle oder einzelne aus seiner Funktion hervorgehende Rechte und Pflichten zu übernehmen hat.

(2) Der Bürgermeister bestimmt unmittelbar nach der Angelobung der beiden Bürgermeisterstellvertreter, welcher von beiden ihn dann zu vertreten hat, wenn er durch ein unvorhergesehenes Ereignis sowohl an der Führung seiner Geschäfte als auch an der Bestimmung eines Vertreters verhindert sein sollte. Ebenso hat der Bürgermeister im Falle der Ersatzwahl auch nur eines Bürgermeisterstellvertreters vorzugehen.

(3) Im Falle der Verhinderung des mit der Vertretung betrauten Bürgermeisterstellvertreters hat der andere Bürgermeisterstellvertreter die Geschäfte zu übernehmen. Wenn der Bürgermeister und beide Bürgermeisterstellvertreter an der Führung der Geschäfte verhindert sind, hat den Bürgermeister das an Lebensjahren älteste, derselben Partei angehörende Mitglied des Stadtsenates zu vertreten. Wenn kein Stadtsenatsmitglied derselben Partei wie der Bürgermeister angehört, wird er von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Stadtsenates vertreten. Jede auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes erfolgte Geschäftsübernahme ist vom Magistratsdirektor oder von seinem gemäß § 59 Abs. 2 bestimmten Vertreter zu beurkunden.

#### Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister.

##### § 25.

(1) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister wegen seiner Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches das Vertrauen versagen.

(2) Ein Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister ist schriftlich einzubringen und zu begründen; er muß, um zur Verhandlung zu gelangen, von mindestens 12 Gemeinderatsmitgliedern einschließlich des Antragstellers unterfertigt sein. Zur Verhandlung eines solchen Antrages ist binnen 8 Tagen eine besondere Sitzung des Gemeinderates einzuberufen. Der Wortlaut des Antrages und seiner Begründung ist allen Gemeinderatsmitgliedern zugleich mit der Einladung zuzustellen. Zur Beschlußfassung des Gemeinderates über einen solchen Antrag ist die Anwesenheit von mindestens 32 Gemeinderatsmitgliedern erforderlich, doch ist, wenn es 8 der

anwesenden Mitglieder verlangen, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Gemeinderates erfolgen.

#### 4. Abschnitt: Der Stadtsenat.

##### Zusammensetzung des Stadtsenates.

###### § 26.

Den Stadtsenat bilden der Bürgermeister als Vorsitzender, die beiden Bürgermeisterstellvertreter und sechs Stadträte. Mindestens fünf Mitglieder des Stadtsenates sind aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Vier Mitglieder des Stadtsenates können auch Personen sein, die nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch das passive Wahlrecht zu diesem besitzen.

##### Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte.

###### § 27.

(1) Von den beiden Bürgermeisterstellvertretern fällt je einer der nach dem Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat stärksten und zweitstärksten Wählergruppe zu, letzterer jedoch nur dann, wenn sie nach Abs. 2 Anspruch auf einen Stadtsenatsitz hat. Wenn zwei Wählergruppen denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung sind die neun Stadtsenatsitze auf die einzelnen Wählergruppen mittels der Wahlzahl aufzuteilen. Diese ist zu ermitteln, indem die Zahlen der Wählerstimmen, die bei der Wahl in den Gemeinderat auf die einzelnen Wählergruppen entfielen, nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben werden; unter jede dieser Summen wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so angeschriebenen Zahlen werden nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Gruppensumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die neuntgrößte der so angeschriebenen Zahlen. Jede Wählergruppe erhält so viele Stadtsenatsitze, als die Wahlzahl in ihrer Gruppensumme enthalten ist. Die Stellen des Bürgermeisters und der Bürgermeisterstellvertreter sind auf den Anteil jener Wählergruppe an den Stadtsenatsitzen anzurechnen, auf deren Liste sie bei der Wahl des Gemeinderates standen bzw., wenn sie nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, von der sie vorgeschlagen wurden. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wählergruppen auf einen Stadtsenatsitz den gleichen Anspruch haben, so entscheiden zwischen ihnen die auf sie entfallenen Wählerstimmen. Sind auch diese gleich, so entscheidet das Los.

(3) Die Berechtigung, Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, zur Wahl vorzuschlagen, kommt jenen Wählergruppen zu, die in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 An-

spruch auf mindestens einen Stadtsenatsitz auch dann besäßen, wenn der Stadtsenat nur vier Mitglieder hätte.

(4) Die Aufteilung der Stadtsenatsitze nach den Abs. 2 und 3 nimmt der Bürgermeister vor und gibt das Ergebnis dem Gemeinderat vor dem Wahlakt bekannt.

(5) Nach Bekanntgabe des Aufteilungsergebnisses überreichen die einzelnen Wählergruppen dem Bürgermeister durch ihre Gemeinderatsmitglieder die Vorschläge für die von ihnen zu besetzenden Stellen der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte. Jeder Vorschlag muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wählergruppe unterschrieben sein. Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat die gültigen Vorschläge bekannt und erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.

(6) Erstattet eine Wählergruppe für die ihr zukommenden Stadtsenatsitze (einschließlich der Stellen der Bürgermeisterstellvertreter) keinen gültigen Vorschlag oder sind die überreichten Vorschläge nicht von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wählergruppe unterschrieben, so erfolgt die Besetzung jeder dieser Stellen gesondert durch Mehrheitswahl im Gemeinderat, der in diesem Falle nicht an einen Vorschlag oder an die Angehörigen der bezüglichen Wählergruppe gebunden ist, sondern die Wahl aus allen seinen Mitgliedern bzw. unter Beachtung der Bestimmungen des § 26 auch nicht aus seiner Mitte vornehmen kann. Für die Durchführung dieser Mehrheitswahl gelten § 21 Abs. 3, 4 und 5 sinngemäß.

(7) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 6 gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Annahme und der Ablehnung der Funktion eines Bürgermeisterstellvertreters oder eines Stadtrates.

(8) Kein Mitglied des Stadtsenates darf mit einem anderen Stadtsenatsmitglied verheiratet oder im ersten oder im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein. Jede dieser Bestimmung widersprechende Wahl ist ungültig.

##### Angelobung der Bürgermeisterstellvertreter.

###### § 28.

(1) Die Bürgermeisterstellvertreter haben dem Landeshauptmann das im § 22 Abs. 1 vorgesehene Gelöbnis zu leisten; hiebei haben jedoch an Stelle der Worte „Ich gelobe, als Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz . . .“ die Worte: „Ich gelobe, als Bürgermeisterstellvertreter der Landeshauptstadt Graz . . .“ zu treten.

(2) Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

##### Angelobung der Stadträte.

###### § 29.

(1) Die Stadträte haben dem Bürgermeister folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, als Stadtrat der Landeshauptstadt Graz die Bundes- und die Landesverfassung, das Statut der Ge-

meinde sowie die sonstigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Steiermark unverbrüchlich zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und das Wohl der Stadt Graz nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

(2) Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

#### **Funktionsperiode der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte.**

##### **§ 30.**

(1) Die Funktionsperiode der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte endet mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters. Sie endet jedoch schon früher, wenn die im § 23 Abs. 1 lit. a, b und d aufgezählten, für den Abgang des Bürgermeisters maßgebenden Voraussetzungen bei einem Bürgermeisterstellvertreter oder bei einem Stadtrate zutreffen, wenn der Gemeinderat einem Bürgermeisterstellvertreter oder einem Stadtrate gemäß § 31 das Mißtrauen ausspricht oder wenn die gemäß § 27 Abs. 2 und 3 zur Erstattung des Vorschlags berechtigte Wählergruppe (Partei) die von mehr als der Hälfte ihrer Gemeinderatsmitglieder unterschriebene Erklärung abgibt, daß sie den betreffenden Bürgermeisterstellvertreter oder Stadtrat von dieser Funktion zurückzieht.

(2) Im Falle des vorzeitigen Abganges eines Bürgermeisterstellvertreters oder eines Stadtrates ist von der Wählergruppe (Partei), die den Abgegangenen vorgeschlagen hat, ein neuer Vorschlag zu erstatten; die Neubesetzung für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates hat in der nächsten Gemeinderatssitzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 27 zu erfolgen.

(3) Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte können bei Vorliegen der im § 19 Abs. 4 und 5, zweiter Satz, angeführten Umstände ihr Amt nicht ausüben.

#### **Mißtrauensantrag gegen Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte.**

##### **§ 31.**

Der Gemeinderat kann einem Bürgermeisterstellvertreter oder einem Stadtrat in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches das Vertrauen versagen. Für die Antragstellung und Beschlußfassung hierüber gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 sinngemäß mit der Abweichung, daß auch der Bürgermeister allein einen Mißtrauensantrag gegen ein Stadtsenatsmitglied einbringen kann.

#### **Unvereinbarkeitsbestimmungen.**

##### **§ 32.**

(1) Mitglieder des Stadtsenates können nicht gleichzeitig der Landesregierung als Mitglieder angehören. Wird ein Mitglied des Stadtsenates zum Mitglied der Landesregierung oder ein letz-

teres zum Mitglied des Stadtsenates gewählt, so hat es sich binnen einer Woche schriftlich zu entscheiden, welche der genannten Funktionen es auszuüben beabsichtigt, widrigenfalls es mit dem Ablauf dieser Frist seines Mandates als Mitglied des Stadtsenates verlustig wird.

(2) Die Betätigung der Stadtsenatsmitglieder in der Privatwirtschaft unterliegt den Beschränkungen des Unvereinbarkeitsgesetzes des Bundes. Die Organe der Gemeinde haben die ihnen durch das Unvereinbarkeitsgesetz übertragenen Aufgaben unter Beobachtung der folgenden Verfahrensvorschriften durchzuführen.

(3) Stadtsenatsmitglieder, die eine solchen Beschränkungen unterliegende Stelle in der Privatwirtschaft bekleiden, haben hievon dem Gemeinderat unter Angabe der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge innerhalb eines Monats nach ihrer Angelobung als Stadtsenatsmitglieder Mitteilung zu machen. Wenn die Berufung auf eine solche Stelle in der Privatwirtschaft erst nach ihrer Angelobung als Stadtsenatsmitglied erfolgte, hat die Mitteilung innerhalb eines Monats nach der Berufung zu erfolgen.

(4) Der Gemeinderat hat binnen drei Monaten über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur angezeigten Betätigung in der Privatwirtschaft zu entscheiden.

(5) Von dem Beschlusse des Gemeinderates hat der Bürgermeister — wenn es sich um den Bürgermeister selbst handelt, dessen Stellvertreter — den betreffenden Funktionär zu verständigen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der Funktionär gleichzeitig aufzufordern, innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschlusse durch Zurücklegung der Stelle entsprochen hat. Der Bürgermeister (Stellvertreter) hat nach Ablauf dieser Frist dem Gemeinderate Bericht zu erstatten.

(6) Wenn dem Bürgermeister bekannt wird, daß ein gewähltes Stadtsenatsmitglied eine den Beschränkungen des Unvereinbarkeitsgesetzes unterliegende Betätigung in der Privatwirtschaft ausübt, ohne dem Gemeinderate hievon nach Abs. 3 Mitteilung gemacht zu haben, hat er hierüber gleichfalls binnen Monatsfrist dem Gemeinderate Bericht zu erstatten, der gemäß Abs. 4 vorzugehen hat.

(7) Vor der Beschlußfassung darüber, ob an den Verfassungsgerichtshof der Antrag auf Abberufung des Mandates gestellt werden soll, hat der Gemeinderat den Sachverhalt durch einen Gemeinderatsausschuß untersuchen zu lassen, der dem betreffenden Funktionär die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung vor dem Ausschuß, allenfalls unter Beiziehung eines Rechtsvertreters, zu geben hat. Der Gemeinderatsausschuß berichtet sodann antragstellend unmittelbar an den Gemeinderat.

**5. Abschnitt : Die Gemeinderatsausschüsse.****Zusammensetzung der Gemeinderatsausschüsse  
(Vorberatende Ausschüsse, Verwaltungsausschüsse).****§ 33.**

(1) Der Gemeinderat kann nach dem Grundsatz der Verhältniswahl aus seiner Mitte zur Vorberatung in bestimmten Angelegenheiten vorberatende Ausschüsse und für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Verwaltungsausschüsse bestellen (§§ 57 und 58). Jedem Gemeinderatsausschuß müssen mindestens 5 Mitglieder angehören.

(2) Die Anzahl der in die Gemeinderatsausschüsse zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) wird vom Gemeinderate festgesetzt, der auch bestimmt, ob und welche außerhalb des Gemeinderates stehende Personen einem solchen Ausschusse mit beratender Stimme angehören können.

(3) In den Gemeinderatsausschüssen müssen die Wählergruppen (Parteien) hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Stadtsenates und der Magistratsdirektor sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

**Wahl der Gemeinderatsausschüsse.****§ 34.**

(1) Die Wahl aller Ausschüsse obliegt dem Gemeinderate. Die ständigen Ausschüsse werden nach jeder Neuwahl des Gemeinderates und weiterhin in der ersten Sitzung jedes Kalenderjahres gewählt. Die zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten vorgesehenen Sonderausschüsse werden von Fall zu Fall gewählt; ihre Wirkungsdauer endet mit der Erfüllung der gestellten Aufgabe, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Jeder Ausschuß kann vom Gemeinderate vorzeitig aufgelöst werden.

(2) Die Wahl der stimmberechtigten Ausschußmitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8.

(3) Wenn ein in einen Gemeinderatsausschuß Gewählter die Wahl nicht annimmt oder ein Sitz in einem Ausschuß frei wird, hat in der nächsten Gemeinderatssitzung die Neubesetzung zu erfolgen.

(4) Jeder Ausschuß wählt binnen vier Wochen nach seiner Wahl unter der Leitung des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. Die Einberufung zu dieser Wahl erfolgt durch den Bürgermeister. Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden nach dem Mehrheitswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 21 Abs. 3, 4 und 5

gewählt. Der Gemeinderat kann sich die Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters einzelner Ausschüsse vorbehalten.

**Sonderbestimmungen.****§ 35.**

Ob und inwieweit Abweichungen von den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 33 und 34 bei Ausschüssen stattfinden, die zur Behandlung von Angelegenheiten auf dem Gebiete des Personalwesens eingesetzt werden, bestimmen die dienstrechtlichen Vorschriften.

**IV. Hauptstück.****Der Wirkungsbereich der Gemeinde und der Wirkungskreis ihrer Organe.****A. Der Wirkungsbereich der Gemeinde.****Gliederung.****§ 36.**

Der Wirkungsbereich der Gemeinde gliedert sich

- a) in den selbständigen,
- b) in den vom Bund oder vom Land übertragenen Wirkungsbereich.

**Selbständiger Wirkungsbereich.****§ 37.**

Der selbständige Wirkungsbereich, in dem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Bundes- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Hiezu gehören insbesondere:

1. die Bestellung der Gemeindeorgane, die Einrichtung und Gliederung des Magistrates einschließlich der Anstalten; die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie die Regelung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
2. die Verwaltung des öffentlichen Gutes und des Gemeindevermögens; die Führung des Gemeindehaushaltes; die Ausschreibung und Erhebung der durch die Gesetze der Gemeinde überlassenen Abgaben und die Errichtung und der Betrieb von erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen;
3. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
4. der Gemeindesanitätsdienst, das Hilfs- und Rettungswesen, das Leichen- und Bestattungswesen;

5. die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde sowie der Straßenkanäle; die öffentliche Beleuchtung; die Erhaltung der öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Gemeindeanlagen; die Erhaltung der öffentlichen Badeanstalten;
6. die örtliche Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen;
7. die Bau- und die Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung;
8. der Flurschutz und die Flurpolizei;
9. die örtliche Sittlichkeitspolizei;
10. das Fürsorgewesen (Armenfürsorge);
11. die Markt- und Lebensmittelpolizei, soweit die Gesetze der Gemeinde einen selbständigen Wirkungsbereich einräumen;
12. die Errichtung und Erhaltung von Volks- und Hauptschulen und die durch die Gesetze geregelte Einflußnahme auf das Schulwesen;
13. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

#### Übertragener Wirkungsbereich.

##### § 38.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfaßt jene Angelegenheiten, in denen die Gemeinde zur Mitwirkung bei der Vollziehung der Aufgaben des Bundes und des Landes verpflichtet ist. Den übertragenen Wirkungsbereich bestimmen die Bundes- und die Landesgesetze; neue Aufgaben können der Gemeinde nur durch Gesetz auferlegt werden.

(2) Der Bürgermeister ist in Durchführung dieser Aufgaben an die Weisungen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung gebunden. Der Bund und das Land können die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches ganz oder teilweise an sich ziehen und durch ihre Organe besorgen lassen.

(3) Zum übertragenen Wirkungsbereich gehören weiters die Geschäfte der Bezirksverwaltungsbehörde.

#### Ortspolizeiliche Anordnungen.

##### § 39.

(1) Die Gemeinde kann ortspolizeiliche Anordnungen erlassen und für deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrage von 3000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest bis zu zwei Wochen androhen.

(2) Solche Anordnungen dürfen nicht gegen bestehende gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie sind aufzuheben, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist.

#### Inanspruchnahme von Leistungen in Notfällen.

##### § 40.

(1) Wenn in Notfällen bei außerordentlicher Gefahr ein sofortiges gemeinschaftliches Zusammenwirken erforderlich ist, kann die Gemeinde gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile jede hierzu taugliche

Person in der Gemeinde zur Hilfeleistung anbieten und, soweit nötig, Privateigentum in Anspruch nehmen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stadtsenat.

(2) Die Nichtbefolgung von Anordnungen gemäß Abs. 1 oder die Vereitelung ihrer Durchführung können mit Geldstrafen bis zum Betrage von 30.000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden.

### B. Der Wirkungsbereich der Gemeindeorgane.

#### 1. Abschnitt: Der Wirkungsbereich des Gemeinderates.

##### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 41.

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches das oberste beschließende und überwachende Organ der Gemeinde.

(2) Als beschließendem Organ der Gemeinde obliegen dem Gemeinderat unter Beobachtung der bestehenden Gesetze alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, die ihm durch dieses Statut oder andere Gesetze übertragen sind. Er kann solche Angelegenheiten keinem anderen Organ der Gemeinde überlassen, wenn er hierzu durch dieses Statut nicht ausdrücklich ermächtigt wird (§ 42 Abs. 5, § 57). Weitere in diesem Statut oder in anderen Gesetzen nicht aufgezählte oder keinem bestimmten Gemeindeorgan zugewiesene Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Gemeinderates, doch kann er sie auch anderen Organen der Gemeinde zur Erledigung überlassen.

(3) Als überwachendes Organ der Gemeinde hat der Gemeinderat die Oberaufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er kann unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Landesregierung und des Landeshauptmannes die Art und Weise der Vollziehung aller Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches bestimmen. Zur Überprüfung der Geschäftsführung kann der Gemeinderat die Vorlage von Akten, Urkunden, Rechnungen und Schriften sowie die Erstattung von Berichten verlangen. Er übt die ihm zustehende Kontrolle sowohl selbst als auch durch die von ihm dazu bestimmten Organe und Einrichtungen, insbesondere durch das Kontrollamt aus.

#### Dem Gemeinderate vorbehaltenene Angelegenheiten.

##### § 42.

(1) Außer den an anderen Stellen dieses Statutes oder in sonstigen Gesetzen dem Gemeinderat übertragenen Angelegenheiten obliegt ihm insbesondere:

1. die Wahl der in Körperschaften und Kommissionen zu entsendenden Gemeindevertreter;

2. die Gliederung des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen; die Erlassung von grundsätzlichen Vorschriften (Dienstvorschriften) für die Leitung, Verwaltung und Einrichtung der wirtschaftlichen Unternehmungen; die Festsetzung des Dienstpostenplanes;

3. die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindebediensteten, ihrer Ruheentgelte sowie der Versorgungsentgelte ihrer Hinterbliebenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Bewilligung von in die Ruheentgeltbemessungsgrundlage einrechenbaren Zulagen und die Zuerkennung rechtlich nicht gebührender oder solcher Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsentgelte, die das allgemein festgesetzte Ausmaß übersteigen;

4. die Bewilligung zur Einleitung, Unterbrechung, Beendigung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites vor den Gerichten, zum Abschluß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches über den Streitgegenstand sowie zum Abschluß eines Schiedsvertrages, sofern der Streitwert 0,05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt; die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen gewählte oder ernannte berufsmäßige Organe der Gemeinde, insbesondere auch auf Grund des Amtshaftungsgesetzes; die Bestellung von Bevollmächtigten für bestimmte oder unbestimmte Zeit;

5. die Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichgehaltenen Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 0,05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt; die Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die Gesamtkosten 0,1 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigen;

6. die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur Belastung von unbeweglichem Gemeindeeigentum sowie zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Verzichtleistung auf ein zugunsten der Gemeinde eingeräumtes oder haftendes Grundpfand, auf eine Dienstbarkeit oder Reallast sowie zur Vorrangseinräumung hinsichtlich der bürgerlichen Rangordnung;

7. die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis oder der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag 0,05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigen;

8. die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur Verpfändung von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapieren, Forderungen, Gesellschaftsanteilen u. dgl.) im Werte von über 0,05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

9. der Abschluß und die Auflösung von Bestandsverträgen, wenn die Dauer des Vertrages sich ausdrücklich auf mehr als sechs Jahre er-

streckt oder wenn der Jahresbetrag des ortsüblichen Entgeltes 0,01 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt;

10. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen im Werte von über 0,05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

11. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, sofern sie einzeln den Betrag von 0,01 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigen;

12. die Ausschreibung von Abgaben (Zuschlägen) für Gemeindeerfordernisse sowie von Gebühren für die Benützung des öffentlichen Gutes und der Gemeindeeinrichtungen unter den durch die Bundes- und Landesgesetze vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen; die Festsetzung der Bezugsbedingungen und Entgelte für bestimmte Leistungen der Gemeinde einschließlich der Beschlußfassung über die Grundsätze und Ansätze der allgemeinen Tarife für alle von der Gemeinde unmittelbar verwalteten erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen;

13. die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Gemeinde;

14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte und die Annahme oder Ablehnung von Erbschaften und Vermächtnissen;

15. die Erlassung ortspolizeilicher Anordnungen (§ 39);

16. die Antragstellung auf Änderung dieses Statutes und der Gemeindevahlordnung.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über nachstehende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich:

a) Veräußerung oder unentgeltliche Übereignung von unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum im Werte von mehr als 0,05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Verpfändung von Gemeindeeigentum und Übernahme von Bürgschaften, wenn die aufzunehmende, zu gewährende, sicherzustellende oder zu verbürgende Summe mehr als 0,05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres beträgt;

c) Antragstellung auf Änderung dieses Statutes und der Gemeindevahlordnung.

(3) Überdies bedürfen der Genehmigung der Landesregierung Beschlüsse

a) über die Veräußerung oder unentgeltliche Übereignung von unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum (Abs. 2 lit. a), wenn der Verkehrswert der zu veräußernden Sache 0,5 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen überschreitet,

b) über die Aufnahme von Darlehen oder die Verpfändung von Gemeindegut, wenn die aufzunehmenden und sicherzustellenden Summen innerhalb eines Haushaltsjahres 2 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen dieses Haushaltsjahres übersteigen,

c) über die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, wenn die zu gewährenden und zu verbürgenden Summen innerhalb eines Haushaltsjahres 1,5 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen dieses Haushaltsjahres übersteigen.

(4) Zur Aufnahme eines Darlehens gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in ausländischer Währung ist ein Landesgesetz erforderlich.

(5) Falls die Abhaltung ordentlicher Sitzungen über Beschluß des Gemeinderates für einen bestimmten Zeitraum unterbleibt (Gemeinderatsferien), kann der Gemeinderat für diese Zeit zur Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm gemäß Abs. 1, Z. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14 und 15 vorbehalten sind und deren Erledigung ohne Nachteil für die Gemeinde oder für einen Beteiligten keinen Aufschub duldet, den Stadtssenat gegen nachträgliche Mitteilung der von diesem gefaßten Beschlüsse ermächtigen.

#### Rechte der Gemeinderatsmitglieder.

##### § 43.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat sowie in den Ausschüssen, denen sie angehören, an der Abstimmung teilzunehmen, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen sowie auch die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen.

(2) Sie sind befugt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Der Bürgermeister kann die Beantwortung einer Anfrage nur aus triftigen Gründen ablehnen.

#### Pflichten der Gemeinderatsmitglieder.

##### § 44.

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Im besonderen haben die Mitglieder des Gemeinderates die Verpflichtung, bei den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören, rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluß anwesend zu sein. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem zuständigen Vorsitzenden oder Obmann unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ferner im Fall ihrer Entsendung in Körperschaften oder Kommissionen als Vertreter der Gemeinde zu fungieren. Eine allfällige Verhinderung ist dem Bürgermeister unter Angabe des

Grundes so zeitgerecht bekanntzugeben, daß für die Wahrung der Interessen und Rechte der Gemeinde vorgesorgt werden kann.

(4) Urlaube von Mitgliedern des Gemeinderates bis zur Dauer von sechs Wochen im Einzelfalle bewilligt der Bürgermeister, Urlaube von längerer Dauer der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates, des Stadtssenates und der Gemeinderatsausschüsse nicht gefährdet wird.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, werden vom Bürgermeister schriftlich daran erinnert. Einem Mitgliede, das eine ihm durch die Abs. 2, 3 und 7 auferlegte Verpflichtung verletzt, obwohl es vom Bürgermeister bereits einmal schriftlich an seine Pflichten erinnert wurde, kann der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters für die Dauer von einem bis zu drei Monaten die Pauschalauslagenentschädigung entziehen, falls das Mitglied nicht glaubhaft macht, daß es durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Erfüllung der Verpflichtung verhindert war.

(6) Das in diesem Sinne nicht glaubhaft entschuldigtes Ausbleiben von drei Gemeinderatsitzungen gilt als Weigerung, das Mandat auszuüben; ebenso das vorzeitige Verlassen dreier Gemeinderatssitzungen ohne Bewilligung des Vorsitzenden (§ 19 Abs. 1 lit. e).

(7) Die Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder im Interesse der Gemeinde, einer anderen Gebietskörperschaft oder der Beteiligten geboten ist.

#### Geschäftsführung des Gemeinderates.

##### § 45.

(1) Der Gemeinderat kann sich nur über Einberufung und unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder seines berufenen Stellvertreters versammeln. Ort und Zeit der Gemeinderatsitzungen sowie die Tagesordnung sind ortsüblich kundzumachen. Jede Sitzung, bei der dieser Vorschrift nicht entsprochen wird, ist ungesetzlich; die hiebei gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(2) Der Bürgermeister ist über schriftlichen Antrag von mindestens 12 Gemeinderatsmitgliedern oder über Verlangen der Landesregierung verpflichtet, den Gemeinderat binnen 8 Tagen einzuberufen.

(3) Der Bürgermeister oder sein berufener Stellvertreter setzt die Tagesordnung fest. Der Gemeinderat kann, soweit in diesem Statute für bestimmte Angelegenheiten keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand jederzeit in die Behandlung aufnehmen und in der Tagesordnung enthaltene Verhandlungsgegenstände aus ihr absetzen.



(4) Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderates sind die vorausgegangene geschäftsordnungsmäßige Einberufung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern erforderlich, sofern dieses Statut für bestimmte Beratungsgegenstände nichts anderes anordnet.

(5) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern dieses Statut für bestimmte Beratungsgegenstände nichts anderes anordnet. Ist der Vorsitzende Mitglied des Gemeinderates, hat er das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen; wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, gibt er seine Stimme zuletzt ab.

(6) Jedes Mitglied des Gemeinderates, das gegen einen Antrag gestimmt hat, kann vom Vorsitzenden verlangen, daß dies in der Verhandlungsschrift festgehalten wird.

(7) Ein Mitglied des Gemeinderates ist von der Beratung und Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- a) in Sachen, an denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist, beteiligt ist;
- b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen er als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Auf ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderates kann das betreffende Gemeinderatsmitglied jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in seiner Abwesenheit Beschluß zu fassen. Beschlüsse des Gemeinderates, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefaßt wurden, sind ungültig.

(8) Der Vorsitzende ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.

(9) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich; ausnahmsweise kann die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder von wenigstens 6 Gemeinderatsmitgliedern vom Gemeinderate beschlossen werden, nicht aber für die konstituierende Sitzung und für jene Sitzungen, in denen der Gemeindeveranschlag, seine Änderungen oder der Gemeindefinanzabschluß verhandelt werden. Besetzungen von Dienstposten und Disziplinarangelegenheiten sind in nichtöffentlichen Sitzungen zu verhandeln. Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen.

(10) Abordnungen dürfen zu den Verhandlungen des Gemeinderates nicht zugelassen werden.

(11) Über die Verhandlungen des Gemeinderates sind Verhandlungsschriften zu führen, in die alle Anträge und alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Die Verhandlungsschrift ist von einem vom Gemeinderate bestellten Mitglied des Gemeinderates zu prüfen und nach Genehmigung oder Richtigstellung durch den Gemeinderat vom Vorsitzenden, vom prüfenden Gemeinderatsmitgliede sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Jedem Gemeindegliede steht die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften zu. Über die nichtöffentlichen Sitzungen sind abgesonderte Verhandlungsschriften zu führen, in die die Einsichtnahme nur den Mitgliedern des Gemeinderates zusteht.

(12) Die nähere Regelung der Geschäftsführung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Geschäftsordnung für den Gemeinderat überlassen; sie wird vom Gemeinderate mit Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern beschlossen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind von der dringlichen Behandlung ausgeschlossen.

## 2. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Bürgermeisters.

### Stellung des Bürgermeisters.

#### § 46.

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde. Er ist zur Leitung der gesamten Gemeindeverwaltung berufen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderates und des Stadtsenates und ist der Vorstand des Magistrates.

(2) Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde dem Gemeinderat, im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde je nach der Art der Angelegenheit den zuständigen Organen des Bundes oder des Landes verantwortlich.

### Leitung der Gemeindeverwaltung.

#### § 47.

(1) Der Bürgermeister beaufsichtigt alle der Gemeinde obliegenden Geschäfte. Er ist verpflichtet, über die Einhaltung der nach diesem Statut und nach den sonstigen Gesetzen für die einzelnen Organe der Gemeinde festgelegten Wirkungskreise zu wachen.

(2) Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, im gesamten Bereiche des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen die Vorlage von Geschäftsstücken sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen und persönlich Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen.

(3) Dem Bürgermeister obliegen alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Er hat diese Angelegenheiten in der durch das Gesetz oder die übergeordnete Be-

hörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches kann der Bürgermeister gegen jederzeitigen Widerruf Mitgliedern des Stadtsenates überlassen. In diesem Falle besitzt er gegenüber den betreffenden Mitgliedern Weisungsrecht.

(4) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Gemeinderates, des Stadtsenates und der mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Gemeinderatsausschüsse in der von diesen angegebenen Art je nach der sachlichen Zuständigkeit durch den Magistrat oder durch die Gemeindeunternehmungen vollziehen zu lassen.

#### Vollzugsbeschränkung.

##### § 48.

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß durch einen Beschluß des Gemeinderates der Wirkungsbereich der Gemeinde überschritten, dieses Statut oder ein anderes Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet oder der Gemeinde wesentlicher Schaden zugefügt wird, so ist er verpflichtet, den Vollzug dieses Beschlusses zu untersagen und den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur neuerlichen Beratung und Entscheidung zu bringen. Beharrt der Gemeinderat auf seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister, wenn er durch die neuerliche Beratung nicht zu einer anderen Überzeugung gelangt sein sollte, binnen 8 Tagen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Vollzuges einzuholen. Ist die Angelegenheit so dringend, daß eine Sitzung des Gemeinderates nicht abgewartet werden kann, so hat der Bürgermeister die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Vollzuges noch vor der neuerlichen Beratung im Gemeinderat unverzüglich einzuholen.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß durch einen Beschluß des Stadtsenates oder eines Gemeinderatsausschusses der Wirkungskreis des betreffenden Organes überschritten, dieses Statut oder ein anderes Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet oder der Gemeinde wesentlicher Schaden zugefügt wird, so ist er verpflichtet, den Vollzug dieses Beschlusses zu untersagen und die Entscheidung des Gemeinderates über die Art und Weise der Vollziehung der Angelegenheit einzuholen. Ist die Angelegenheit so dringend, daß eine Sitzung des Gemeinderates nicht abgewartet werden kann, hat der Bürgermeister im Sinne der Bestimmungen des § 49 vorzugehen.

(3) Jede nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes getroffene Maßnahme hat der Bürgermeister dem betreffenden Gemeindeorgan in dessen nächster Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

#### Verfügungen in dringenden Fällen.

##### § 49.

(1) Wenn eine zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörige Angelegenheit so dringend ist, daß ein Beschluß des Gemeinderates ohne großen Schaden nicht abgewartet werden kann,

so darf der Stadtsenat und, wenn auch dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist, der Bürgermeister allein — möglichst nach Anhörung des zuständigen Stadtsenatsreferenten oder Ausschußobmannes — die nötigen Verfügungen treffen. In beiden Fällen ist die getroffene Verfügung ohne Verzug nachträglich dem Gemeinderate zur Kenntnis zu bringen.

(2) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Stadtsenates oder eines Gemeinderatsausschusses fällt, die Entscheidung des zuständigen Organes ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so ist der Bürgermeister berechtigt, an Stelle dieses Organes — möglichst nach Anhörung des zuständigen Stadtsenatsreferenten oder Ausschußobmannes — zu handeln. Die getroffene Verfügung ist dem zuständigen Organ ohne Verzug nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wenn das zuständige Kollegialorgan seine nachträgliche Zustimmung zur getroffenen Verfügung verweigert, so ist die Maßnahme rückgängig zu machen, soweit es, insbesondere ohne Verletzung erworbener Rechte, noch möglich ist.

#### Verfügungen in Notfällen.

##### § 50.

Dem Bürgermeister obliegt die Erlassung der nach § 40 in Notfällen vorgesehenen Verfügungen gegen nachträgliche Berichterstattung an den Gemeinderat.

#### Unterfertigung von Urkunden.

##### § 51.

Alle Urkunden, mit denen die Gemeinde Verbindlichkeiten gegen dritte Personen übernimmt, sind vom Bürgermeister zu unterfertigen; betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluß die Zustimmung des Gemeinderates, des Stadtsenates oder eines Verwaltungsausschusses notwendig ist, so ist sie unter Anführung des bezüglichen Beschlusses außerdem durch zwei Mitglieder des beschlußfassenden Organes zu unterzeichnen. Bedarf der Abschluß des Geschäftes der Genehmigung durch die Landesregierung, ist diese Genehmigung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

### 3. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Stadtsenates.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 52.

(1) Der Stadtsenat hat in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, deren Erledigung ihm selbst durch dieses Statut, durch andere Gesetze oder vom Gemeinderat übertragen ist, zu beschließen. Er kann solche Angelegenheiten keinem anderen Organ der Gemeinde zur Erledigung überlassen.

(2) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den der Erledigung des Gemeinderates unterliegenden Angelegenheiten, die ihm der Gemeinderat hiezu überträgt.

**Dem Stadtsenate vorbehaltene Angelegenheiten.****§ 53.**

(1) Dem Stadtsenate obliegen zur selbständigen Beschlußfassung außer den ihm an anderen Stellen dieses Statutes, durch sonstige Gesetze oder vom Gemeinderate übertragenen Angelegenheiten noch folgende Angelegenheiten, die er ebenfalls keinem anderen Organ der Gemeinde zur Erledigung überlassen darf:

1. alle Beschlußfassungen gemäß § 20 dieses Statutes, die nicht durch dieses Statut oder sonstige Gesetze ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;

2. die Stellenbesetzung im Rahmen des vom Gemeinderate beschlossenen Dienstpostenplanes, soweit sie nicht durch dieses Statut oder sonstige Gesetze ausdrücklich anderen Gemeindeorganen übertragen wird;

3. die Bewilligung zur Einleitung, Unterbrechung, Beendigung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites vor den Gerichten, zum Abschluß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches über den Streitgegenstand sowie zum Abschluß eines Schiedsvertrages, sofern der Streitwert zwischen 0'005 und 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres liegt;

4. die Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichgehaltenen Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;

5. die Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die Gesamtkosten zwischen 0'005 und 0'1 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres liegen;

6. die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis oder der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag zwischen 0'005 und 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres liegt;

7. die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur Verpfändung von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapieren, Forderungen, Gesellschaftsanteilen u. dgl.) im Werte von 0'005 bis 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

8. der Abschluß und die Auflösung von Bestandverträgen, wenn die Dauer des Vertrages sich nicht ausdrücklich auf mehr als 6 Jahre erstreckt oder wenn der Jahresbetrag des ortsüblichen Entgeltes 0'01 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;

9. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen im Werte von 0'005 bis 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

10. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur, sofern sie einzeln 0'001 bis 0'01 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres betragen;

11. die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof;

12. die Genehmigung von Einzelverträgen über Leistungen der von der Gemeinde unmittelbar verwalteten wirtschaftlichen Unternehmungen, wenn diese Einzelverträge von den allgemeinen Tarifen abweichende Bezugsbedingungen und Entgelte festsetzen;

13. die Ausübung des der Gemeinde im selbständigen Wirkungsbereiche zustehenden Verwaltungsrechtes, soweit dieses Statut (§ 42 Abs. 1 Z. 12 und 15) oder andere Gesetze diese Befugnis nicht ausdrücklich anderen Gemeindeorganen übertragen.

(2) Die Geschäfte des Stadtsenates werden auf dessen Mitglieder nach der Geschäftsordnung (§ 56 Abs. 11) unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 52, 54 bis 56 aufgeteilt.

**Rechte der Stadtsenatsmitglieder.****§ 54.**

(1) Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, in den Stadtsenatssitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung an den Bürgermeister Anfragen zu richten, Anträge zu stellen, insbesondere die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Jedem Mitglied des Stadtsenates, dem Bürgermeister jedoch nur mit seiner Zustimmung, hat der Gemeinderat eine bestimmte Gruppe von Geschäften zur Berichterstattung in den Sitzungen des Stadtsenates und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 Abs. 2 auch der Gemeinderatsausschüsse zuzuweisen.

(3) Der Stadtsenatsreferent hat das Recht, den Vorständen und Leitern jener Dienststellen, welche die ihm zur Berichterstattung zugewiesenen Angelegenheiten durchzuführen haben, Weisungen hinsichtlich der Vorbereitung der den Kollegialorganen zu unterbreitenden Berichte und Anträge zu erteilen. Durch diese Weisungsrechte der Stadtsenatsreferenten werden die dem Bürgermeister nach diesem Statut oder anderen Gesetzesbestimmungen zukommenden Befugnisse nicht eingeschränkt.

(4) Der Gemeinderat kann über Antrag des Bürgermeisters beschließen, daß die Stadtsenatsreferenten in bestimmten Geschäften den Bürgermeister in seiner Obliegenheit, die im § 47 genannten Beschlüsse vollziehen zu lassen, zu vertreten haben. In diesem Falle können die Stadtsenatsreferenten den im vorstehenden Absatze genannten Vorständen und Leitern auch nähere Weisungen hinsichtlich des Vollzuges

dieser Beschlüsse erteilen. Der Bürgermeister ist trotzdem jederzeit berechtigt, die diesbezügliche Befugnis in einzelnen Fällen selbst auszuüben.

(5) Die gemäß den Abs. 3 und 4 erteilten Weisungen sind aktenmäßig festzuhalten und vom zuständigen Stadtsenatsreferenten zu zeichnen; sie dürfen mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie mit den Anordnungen des Gemeinderates, des Bürgermeisters, des Stadtsenates oder eines Gemeinderatsausschusses, im übertragenen Wirkungsbereich auch mit den Weisungen der zuständigen Oberbehörde, nicht in Widerspruch stehen.

#### **Pflichten der Stadtsenatsmitglieder.**

##### **§ 55.**

(1) Die Stadtsenatsmitglieder haben die Verpflichtung, die ihnen vom Gemeinderate gemäß § 54 Abs. 2 zugewiesenen Geschäftsgruppen als Stadtsenatsreferate zu übernehmen, bei den Sitzungen des Stadtsenates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluß anwesend zu sein. Ist ein Stadtsenatsmitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben. Bei länger dauernder Verhinderung hat der Bürgermeister ein anderes Stadtsenatsmitglied mit der Vertretung des Verhinderten in allen seinen Rechten und Pflichten zu betrauen.

(2) Stadtsenatsmitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, werden vom Bürgermeister schriftlich daran erinnert. Einem Stadtsenatsmitglied, das eine ihm durch die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes oder des § 44 Abs. 2, 3 und 7 auferlegte Verpflichtung verletzt, obwohl es vom Bürgermeister bereits einmal schriftlich an seine Pflichten erinnert wurde, kann der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters für die Dauer von einem bis zu drei Monaten die Funktionsgebühr entziehen.

#### **Geschäftsführung des Stadtsenates.**

##### **§ 56.**

(1) Der Bürgermeister ist über schriftlichen Antrag von mindestens 3 Stadtsenatsmitgliedern oder über Anordnung des Gemeinderates verpflichtet, den Stadtsenat binnen 3 Tagen einzuberufen.

(2) Zur Beschlußfähigkeit des Stadtsenates ist die geschäftsordnungsmäßige Einberufung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

(3) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind die Beschlußfähigkeit des Stadtsenates und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen; wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, gibt er seine Stimme zuletzt ab.

(4) Wenn der Stadtsenat gemäß § 42 Abs. 5 (Gemeinderatsferien) oder gemäß § 49 Abs. 1 (dringende Fälle) an Stelle des Gemeinderates zu entscheiden oder die nötigen Verfügungen zu

treffen hat und dieses Statut für die gültige Beschlußfassung des Gemeinderates in der betreffenden Angelegenheit besondere Erfordernisse (höhere Zahl von Anwesenden, qualifizierte Stimmenmehrheit) festlegt, gelten diese Sonderbestimmungen sinngemäß auch für die Beschlußfassung des Stadtsenates.

(5) Verursacht Befangenheit die Beschlußunfähigkeit des Stadtsenates, entscheidet in dieser Sache der Gemeinderat.

(6) Die Sitzungen des Stadtsenates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Verhandlungen des Stadtsenates Vorstände und Leiter der Dienststellen, nach Bedarf auch andere städtische Bedienstete sowie sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen zur Erteilung von Auskünften beiziehen.

(7) Der Stadtsenat kann für bestimmte Geschäftsstücke die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Auch wenn die Vertraulichkeit nicht beschlossen ist, gilt § 44 Abs. 7.

(8) Die Stadtsenatsreferenten sind berechtigt, einzelne der ihnen zugewiesenen Geschäftsstücke durch den zuständigen Abteilungsvorstand oder Leiter (Stellvertreter) zum Vortrage bringen zu lassen.

(9) Der Magistratsdirektor nimmt an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teil. Im Falle seiner Verhinderung geht dieses Recht auf seinen gemäß § 59 Abs. 2 bestimmten Vertreter über.

(10) Über die Verhandlungen des Stadtsenates sind Verhandlungsschriften zu führen, die vom Vorsitzenden, vom Magistratsdirektor und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(11) Die nähere Regelung der Geschäftsführung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Geschäftsordnung für den Stadtsenat überlassen, die der Stadtsenat beschließt. In diese Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des § 45 Abs. 1, 3, 6, 7, 8 und 10 in sinngemäßer Anpassung aufzunehmen.

#### **4. Abschnitt: Der Wirkungskreis der Gemeinderatsausschüsse.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

##### **§ 57.**

(1) Den Wirkungskreis der einzelnen Gemeinderatsausschüsse setzt der Gemeinderat fest, der ihnen folgende Aufgaben übertragen kann:

1. als vorberatende Ausschüsse die Vorberatung hinsichtlich bestimmter im Gemeinderat oder Stadtsenat zur Verhandlung kommender Gegenstände;

2. als Verwaltungsausschüsse die Erledigung bestimmter Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, sofern sie nicht durch dieses Statut oder sonstige Gesetze anderen Gemeindeorganen ausdrücklich übertragen oder vorbehalten ist.

(2) Die Erteilung solcher Befugnisse an einen Verwaltungsausschuß kann nur durch Erlassung eigener Satzungen erfolgen, in denen insbesondere der Wirkungskreis des Ausschusses genau abzugrenzen ist. Berichterstatter über die zur Behandlung kommenden Gegenstände ist das nach der Referatseinteilung (§ 54 Abs. 2) zuständige Stadtsenatsmitglied, welches, sofern es dem Gemeinderat angehört, zugleich stimmberechtigtes Mitglied des betreffenden Verwaltungsausschusses ist.

(3) Den zur Verwaltung von Gemeindeunternehmungen eingesetzten Verwaltungsausschüssen kann der Gemeinderat durch Satzungsbestimmungen außerdem überlassen:

a) folgende ihm selbst vorbehaltene Angelegenheiten:

1. die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen bis zu einem Kaufpreis, Tauschwert oder aufzuwendenden Betrag von 0,1 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres,
2. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen im Werte bis zu 0,1 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres,
3. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen, sofern sie einzeln den Betrag von 0,5 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigen, und

b) einzelne dem Stadtsenate gemäß den Bestimmungen des § 53 Abs. 1 Z. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 vorbehaltene Angelegenheiten.

(4) Die Berichterstattung in den Verwaltungsausschüssen kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 geregelt werden. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 54 Abs. 3, 4 und 5 sinngemäß für das Verhältnis der Obmänner der Verwaltungsausschüsse zu den Leitungen der Unternehmungen.

(5) Zur Beschlußfassung über Satzungen, mit denen in den Abs. 2 und 3 aufgezählte Befugnisse übertragen werden, ist die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

#### Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse.

##### § 58.

(1) Die Einberufung und der Vorsitz obliegt — abgesehen von dem im § 34 Abs. 4 geregelten Falle — dem Obmanne des betreffenden Gemeinderatsausschusses oder in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

(2) Der Obmann (Stellvertreter) hat den Gemeinderatsausschuß zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben einzuberufen, außerdem binnen 3 Tagen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Ausschußmitglieder oder vom Bürgermeister verlangt wird.

(3) In die vom Obmann (Stellvertreter) festzusetzende Tagesordnung sind jedenfalls auch jene Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung der Bürgermeister verlangt.

(4) Jene Geschäftsstücke, die in einem Ausschusse für den Gemeinderat vorberaten werden, weist der Obmann (Stellvertreter) den einzelnen Ausschußmitgliedern zur Berichterstattung im Gemeinderate zu. Der zuständige Stadtsenatsreferent kann sich jedoch die Berichterstattung im Gemeinderate fallweise vorbehalten.

(5) Über die Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen entscheidet im Zweifelsfalle der Bürgermeister. Gegenstände, die in den Wirkungskreis mehrerer Gemeinderatsausschüsse gehören, werden vom Bürgermeister einem Gemeinderatsausschuß unter Zuziehung der anderen beteiligten Ausschüsse zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung zugewiesen.

(6) Verursacht Befangenheit (§ 45 Abs. 7) in einem Verhandlungsgegenstande die Beschlußunfähigkeit eines Gemeinderatsausschusses, entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Stadtsenat.

(7) Bei den Abstimmungen gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; in Vorberatungsangelegenheiten ist in einem solchen Falle das Geschäftsstück ohne Antrag des Ausschusses, jedoch unter Bekanntgabe aller Anträge der Ausschußmitglieder je nach der Zuständigkeit dem Stadtsenat oder dem Gemeinderat zu unterbreiten.

(8) Die Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse sind nicht öffentlich. Der Gemeinderatsausschuß kann für bestimmte Geschäftsstücke die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Auch wenn die Vertraulichkeit nicht beschlossen ist, gilt § 44 Abs. 7.

(9) Die Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse sind schriftlich aufzunehmen und vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen.

(10) Die nähere Regelung der Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung für den Gemeinderat. Die Bestimmungen des § 45 haben hiebei sinngemäß Anwendung zu finden.

#### V. Hauptstück.

#### Der Magistrat.

##### Leitung des Magistrates.

##### § 59.

(1) Der Magistrat besteht aus dem Magistratsdirektor und den übrigen zur Besorgung der Gemeinde- und Bezirksverwaltung erforderlichen Bediensteten.

(2) Die Leitung des Magistrates obliegt dem Bürgermeister. Nach seinen Weisungen hat ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter (Magistratsdirektor) den inneren Dienst zu leiten. Die Bestellung des Magistratsdirektors erfolgt durch

den Gemeinderat über Vorschlag des Bürgermeisters. Der Magistratsdirektor untersteht unmittelbar dem Bürgermeister und hat entsprechend den Vorschriften für den höheren Dienst befähigt und geprüft zu sein. Bei Verhinderung des Magistratsdirektors bestimmt der Bürgermeister aus dem Stande der rechtskundigen Verwaltungsbeamten den Vertreter.

(3) Der Magistratsdirektor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller im Bereiche des Magistrates tätigen städtischen Bediensteten. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Dienststellen des Magistrates aus und hat unter Beobachtung der jeweils geltenden Vorschriften die zur Aufrechterhaltung eines geordneten, gesetzmäßigen, einheitlichen und zweckmäßigen Geschäftsganges erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erlassen. Er ist berechtigt, in alle Dienststücke des Magistrates Einsicht zu nehmen und die zur Ausübung der Dienstaufsicht erforderlichen Auskünfte einzuholen.

(4) Der Bürgermeister kann sich des Magistrates auch bei der Ausübung der ihm auf Grund dieses Statutes zustehenden Aufsichtsrechte über die Gemeindeunternehmungen bedienen.

#### **Geschäftsführung des Magistrates.**

##### **§ 60.**

(1) Der Magistrat gliedert sich in Abteilungen, auf welche die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Abteilungen und Anstalten setzt der Bürgermeister in der Geschäftsordnung (Abs. 2) fest.

(2) Die Geschäftsordnung für den Magistrat wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hat auch zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn zwischen einer Weisung des zuständigen Stadtsenatsreferenten und einer Anordnung des Magistratsdirektors oder der Rechtsauffassung des Leiters der zuständigen Dienststelle keine Übereinstimmung erreicht werden kann. In solchen Fällen hat der Bürgermeister zu entscheiden. Die Vorstände und Leiter von Dienststellen haben ihre von erhaltenen Weisungen abweichende Auffassung aktenmäßig festzuhalten.

#### **Die Bediensteten im Magistrat.**

##### **§ 61.**

(1) Die im Rahmen des Magistrates tätigen Bediensteten stehen zur Gemeinde entweder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte) oder in einem auf Dienstvertrag beruhenden Dienstverhältnis (Vertragsbedienstete).

(2) Die Anstellung der Beamten, die Aufnahme von Vertragsbediensteten auf unbestimmte Zeit, die Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes sowie die Kündigung und Entlassung von auf unbestimmte Zeit aufgenommener Vertragsbediensteter erfolgt über Antrag des Stadtsenates durch den Gemeinderat. Die Aufnahme und Kündigung von zur vorübergehenden Dienstleistung aufgenommenen

Vertragsbediensteten obliegt dem Bürgermeister. Jede Anstellung oder Aufnahme darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß im Dienstpostenplan, der einen Bestandteil des Voranschlages bildet, ein entsprechender Dienstposten frei ist. Auch die Aufnahme von Bediensteten zu vorübergehenden Dienstleistungen darf nur erfolgen, wenn für die hierdurch entstehenden Auslagen eine Bedeckung veranschlagt ist.

(3) Die Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, müssen über jene fachliche Ausbildung verfügen, die für die entsprechende Verwendung in der allgemeinen politischen Verwaltung vorgeschrieben ist.

(4) Jede Verfügung, welche die dienstrechtliche Stellung oder die Besoldungsverhältnisse eines Beamten ändert, obliegt dem Stadtsenate, sofern die dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene über das Disziplinarverfahren, nichts anderes anordnen. Die Beförderungen in die drei nach dem jeweils geltenden Gehaltschema höchsten Dienstklassen sind jedoch dem Gemeinderate vorbehalten. Diese Bestimmungen finden auch auf die Vertragsbediensteten sinngemäß Anwendung. Die Versetzung der Beamten und Vertragsbediensteten verfügt, abgesehen von der im folgenden Absatz festgelegten Ausnahme, der Bürgermeister.

(5) Die Bestellung und Versetzung der Abteilungsvorstände und der Leiter der Gemeindeanstalten sind dem Gemeinderate vorbehalten. Jeder Bestellung auf einen Vorstands- oder Leiterposten hat eine Ausschreibung voranzugehen, die nicht auf den Rahmen der Stadtverwaltung beschränkt sein muß. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall anordnen, daß von einer solchen Ausschreibung Abstand genommen wird. Die vorläufige Enthebung von einem der im ersten Satz genannten Posten und die vorübergehende Besetzung eines solchen kann erforderlichenfalls der Bürgermeister auf die Dauer von höchstens 6 Monaten verfügen. Diese Maßnahmen sind dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten richten sich nach der Dienstordnung und den sonstigen dienstrechtlichen Vorschriften.

## **VI. Hauptstück.**

### **Die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper.**

#### **1. Abschnitt: Das Gemeindeeigentum.**

##### **Begriff und Einteilung des Gemeindeeigentums.**

##### **§ 62.**

Alle der Gemeinde gehörigen Sachen und Rechte bilden das Gemeindeeigentum; dieses teilt sich in das öffentliche Gut und in das Gemeindevermögen.

### Das öffentliche Gut.

#### § 63.

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen der Gemeinde gehören zum öffentlichen Gut. Ihre Benützung steht Gemeindemitgliedern und Auswärtigen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Gutes untersagen oder von der Entrichtung einer Gebühr abhängig machen.

### Das Gemeindevermögen.

#### § 64.

(1) Das Gemeindevermögen bilden alle beweglichen und unbeweglichen Sachen der Gemeinde, die nicht öffentliches Gut sind. Zum Gemeindevermögen gehören insbesondere auch die Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienenden Gemeindeeinrichtungen, die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde und die Anteile der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmungen.

(2) Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn sie durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt erscheinen.

(3) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, können Gebühren erhoben, für wirtschaftliche Leistungen der Gemeinde Entgelte verlangt werden. Für die Festsetzung eines Anschluß- oder Benützungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(4) Ein Vermögenserwerb hat nur dann zu erfolgen, wenn die Erwerbung im öffentlichen Interesse gelegen und für die Erfüllung von Gemeindeaufgaben zweckmäßig ist.

(5) Die Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften, die für eine geordnete Gemeindeverwaltung unentbehrlich sind, ist ohne landesgesetzliche Ermächtigung unzulässig.

### Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.

#### § 65.

(1) Darlehen sind nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufzunehmen, wenn eine andere Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der übrigen der Gemeinde obliegenden Aufgaben nicht gefährdet.

(2) Für jedes Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen, für dessen Erfüllung im Vorschlag des ordentlichen Haushaltes, nötigenfalls durch einen Nachtrag, vorzusorgen ist.

(3) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Vorschlages kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen, die innerhalb des Haushaltsjahres aus den ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen sind; ihre Gesamtsumme darf 5 v. H. der veranschlagten ordent-

lichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten. Die Beschlußfassung über die Aufnahme solcher Kassenkredite obliegt dem Stadtsenat und bedarf, auch wenn die im § 42 Abs. 3 dieses Statutes vorgesehene Wertgrenze überschritten wird, keiner Genehmigung durch die Landesregierung.

### Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung.

#### § 66.

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und seitens des Schuldners der Nachweis erbracht wird, daß für eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung Vorsorge getroffen ist.

(2) Die gleiche Vorschrift gilt für Bürgschaftsleistungen.

### Errichtung und Betrieb von Gemeindeanstalten.

#### § 67.

(1) Die Gemeinde kann für bestimmte Zwecke der öffentlichen Verwaltung Anstalten errichten. Die Gemeindeanstalten haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie sind im Rahmen des Magistrates zu führen.

(2) Der Betrieb jeder Gemeindeanstalt ist vom Gemeinderate durch eine Anstaltsordnung zu regeln, die insbesondere auch die Bedingungen für die Benützung der Anstaltseinrichtungen zu enthalten hat.

(3) Zur gültigen Beschlußfassung über die Errichtung oder Auflassung einer Anstalt (eines Betriebszweiges) sind die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

### Errichtung und Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen.

#### § 68.

(1) Die Gemeinde kann zu wirtschaftlichen Zwecken Unternehmungen errichten und betreiben, insoweit dies im öffentlichen Interesse liegt und die Unternehmungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

(2) Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind von ihr unmittelbar zu verwalten. Solche Unternehmungen können entweder im Rahmen des Magistrates oder über Beschluß des Gemeinderates abgesondert vom Magistrate geführt werden. Im zweiten Falle gelten sie als Gemeindeunternehmungen im Sinne der hiefür geltenden besonderen Bestimmungen dieses Statutes, insbesondere des folgenden Abschnittes.

(3) Zur gültigen Beschlußfassung des Gemeinderates über die Errichtung oder Auflassung einer wirtschaftlichen Unternehmung (eines Betriebszweiges) und über die abgesonderte Verwaltung einer solchen Unternehmung sind die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

### **Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.**

#### **§ 69.**

(1) Der Gemeinderat kann die Beteiligung der Gemeinde an einer wirtschaftlichen Unternehmung beschließen, sofern und soweit die Beteiligung im öffentlichen Interesse gelegen ist und die daraus erwachsenden Verpflichtungen im Einklange mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Für die Beteiligung der Gemeinde darf nur eine Form gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Zur gültigen Beschlußfassung über die Beteiligung der Gemeinde ist die Anwesenheit von mindestens 32. und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(2) Die Vertreter der Gemeinde in solchen Unternehmungen werden vom Gemeinderate gewählt, der auch bestimmt, wie die Rechte der Gemeinde in der betreffenden Unternehmung auszuüben sind. Die Vertreter sind der Gemeinde für die genaue Befolgung der vom Gemeinderat erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

(3) Wenn alle Anteile einer Unternehmung der Gemeinde zugefallen sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 insoweit eingeschränkt weiter, als die Unternehmung eigene Rechtspersönlichkeit behält; andernfalls gelten die Bestimmungen des § 68 Abs. 2.

### **Übersicht über das Gemeindeeigentum.**

#### **§ 70.**

(1) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde ist mittels eines Inventars in Übersicht zu halten. Dieses ist bei jeder Veränderung richtigzustellen oder zu ergänzen und alljährlich durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Über das Vermögen rechtlich selbständiger Stiftungen und Fonds sind getrennte Übersichten zu führen.

## **2. Abschnitt : Die Gemeindeunternehmungen.**

### **Die Verwaltung der Gemeindeunternehmungen.**

#### **§ 71.**

(1) Die Gemeindeunternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Ihre Leitungen sind den besonderen fachlichen Erfordernissen entsprechend zu besetzen. Zur Erleichterung der Betriebsführung kann der Gemeinderat den Leitungen der Gemeindeunternehmungen hinsichtlich der laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte das Recht zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Die mit der Verwaltung der Unternehmungen betrauten Organe sind für die von ihnen getroffenen Maßnahmen der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar. Durch die allfällige Erteilung der Prokura im Sinne

des Handelsgesetzbuches wird die Bindung der Bevollmächtigten an die Bestimmungen dieses Statutes sowie an die von den zuständigen Gemeindeorganen erlassenen Vorschriften und erteilten Weisungen nicht berührt.

(3) Die Bestimmungen des § 51 dieses Statutes über die Unterfertigung von Urkunden finden auf Schriftstücke der Gemeindeunternehmungen, in denen sich die Gemeinde einer im Handelsregister eingetragenen Firma bedient, keine Anwendung.

(4) In den Dienstvorschriften sind die näheren Bestimmungen über die Organisation und über die Geschäftsführung der Gemeindeunternehmungen zusammenzufassen. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 gelten sinngemäß auch für die Geschäftsführung der Unternehmungen.

### **Die Bediensteten in den Gemeindeunternehmungen.**

#### **§ 72.**

(1) Alle in den Gemeindeunternehmungen tätigen Bediensteten unterstehen dem Bürgermeister.

(2) Für die Bestellung, Enthebung und Versetzung der Leiter (Direktoren) der Gemeindeunternehmungen sowie ihrer Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 61 Abs. 5 sinngemäß. Die Versetzung der übrigen Bediensteten vom Magistrat zu einer Gemeindeunternehmung oder umgekehrt und die Versetzung von einer Gemeindeunternehmung zu einer anderen obliegt dem Bürgermeister. Die Diensteszuweisung innerhalb der einzelnen Gemeindeunternehmungen erfolgt nach den vom Gemeinderate zu erlassenden Dienstvorschriften.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 61 Abs. 1, 2, 4 und 6 auf die Bediensteten in den Gemeindeunternehmungen sinngemäß Anwendung.

## **3. Abschnitt : Der Gemeindehaushalt.**

### **Der Voranschlag.**

#### **§ 73.**

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag festzusetzen. Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem des Bundes zusammen.

(2) Die Ausarbeitung des Voranschlages obliegt der zuständigen Dienststelle. Die Berichterstattung über den Voranschlag im Gemeinderat obliegt dem zuständigen Stadtsenatsreferenten. Dieser stellt seine Anträge im Gemeinderat ungeachtet der Beschlüsse des Stadtsenates oder eines gemäß § 57 Abs. 1 mit der Vorberatung des Voranschlages betrauten Gemeinderatsausschusses; er hat jedoch diese Beschlüsse, soweit sie von seinen Anträgen abweichen, gleichzeitig als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge im Gemeinderat einzubringen.

(3) In den Voranschlag sind alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Aus-



gaben, die im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werden, in der vorgeschriebenen Form und Gliederung in der Regel in ungekürzten Bruttobeträgen aufzunehmen. Bei der Veranschlagung der ordentlichen Ausgaben ist zwischen persönlichen und sachlichen Ausgaben zu unterscheiden. Erlöse aus Darlehensaufnahmen sowie Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren sind zu veranschlagen.

(4) Wird die Gebarung der Gemeindeunternehmen im Voranschlag nur mit dem abzuführenden Überschuß oder mit dem durch Gemeindegeldzuschuß zu deckenden Abgang ausgewiesen, müssen die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in ungekürzten Bruttobeträgen in einer Beilage zum Voranschlag zergliedert werden.

(5) Der Voranschlag hat auch die Gebarung der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden, rechtlich selbständigen Stiftungen und Fonds zu enthalten.

(6) Zwischen Einnahmen und Ausgaben ist im ordentlichen Voranschlag nach Möglichkeit, im außerordentlichen Voranschlag stets ein Ausgleich herzustellen. Soweit Vorhaben in Aussicht genommen werden, für die eine Bedeckung zunächst noch nicht gegeben ist, sind sie in einem gesonderten Verzeichnis darzustellen.

(7) Der Voranschlagsentwurf ist samt allen Beilagen vor seiner Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweiskundzumachen, daß es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Magistrate schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Gemeinderate bei Beratung des Voranschlages in Erwägung zu ziehen.

(8) Der Gemeinderat kann auf Grund dieser Vorschriften nähere Durchführungsanordnungen erlassen.

#### **Beratung und Genehmigung des Voranschlages.**

##### **§ 74.**

(1) Der Bürgermeister hat den Voranschlagsentwurf als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer so rechtzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu setzen, daß die Verabschiedung des Voranschlages durch den Gemeinderat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres möglich ist.

(2) Die Genehmigung des Voranschlages obliegt dem Gemeinderate, der hiebei die Ansätze des Voranschlagsentwurfes in seinen Einnahmen- und Ausgabenposten ändern und neue Einnahmen und Ausgaben beschließen kann.

(3) Ergibt sich ein unbedeckter Abgang, so hat der Gemeinderat die zu seiner Verminderung erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.

#### **Grundsätze der Einnahmengestaltung.**

##### **§ 75.**

(1) Bei der Festsetzung aller Einnahmen, einschließlich der Entgelte für bestimmte Leistungen der Gemeinde, ist auf die bestehen-

den gesetzlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen.

(2) Die Höhe der dem freien Beschlußrechte der Gemeinde überlassenen Abgaben soll auf den zur Erfüllung der vordringlichen Aufgaben erforderlichen Bedarf der Gemeinde abgestellt sein.

(3) Der Jahresertrag der für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen eingehobenen Gebühren darf das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung, für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungs- und Ausbaukosten unter Berücksichtigung der Dauer ihres Bestandes und für die Schaffung wirtschaftlich gerechtfertigter Rücklagen nicht übersteigen.

#### **Voranschlagsprovisorium auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses.**

##### **§ 76.**

Wenn die Verabschiedung des Voranschlages vor Beginn des neuen Haushaltsjahres unterbleibt, hat der Gemeinderat ein Voranschlagsprovisorium nach den Ansätzen des Vorjahres zu beschließen. Auf Grund des Voranschlagsprovisoriums sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Einnahmen sind gemäß den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu erheben. Solange die Sätze von Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlußfassung durch den Gemeinderat bedarf, nicht feststehen, ist im Voranschlagsprovisorium vorzusehen, daß diese Einnahmen im bisherigen Ausmaße gegen nachträgliche Anrechnung auf die endgültig festzulegenden Abgabensätze zu erheben sind.

#### **Voranschlagsprovisorium auf Grund einer Verfügung durch den Bürgermeister.**

##### **§ 77.**

Solang kein vom Gemeinderate genehmigter Voranschlag und auch kein Voranschlagsprovisorium vorliegt, geht das Recht zur Erlassung des Voranschlagsprovisoriums im Rahmen der Bestimmungen des § 76 auf den Bürgermeister über, der vorher den Stadtsenat anzuhören hat.

#### **Bindung an den Voranschlag.**

##### **§ 78.**

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag gebunden.

(2) Über die im Voranschlag vorgesehenen Mittel darf nur im Laufe des Haushaltsjahres verfügt werden.

(3) Die in den einzelnen Ansätzen des Voranschlages bewilligten Ausgaben sind nur dem dort vorgesehenen Zwecke zuzuführen. Änderungen der Zweckbestimmung (Kreditverschie-

bungen) dürfen nur insoweit erfolgen, als der Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit bestimmter Ansätze bereits anlässlich der Genehmigung des Voranschlags ausdrücklich beschlossen hat. In allen anderen Fällen sind Kreditverschiebungen als Änderungen des Voranschlags gemäß den Bestimmungen des § 79 zu behandeln.

(4) Die Abgaben, Entgelte und sonstigen Einnahmen sind ohne Rücksicht auf die Ansätze des Voranschlags nach den für sie geltenden Bestimmungen einzuheben.

#### **Änderungen des Voranschlags.**

##### **§ 79.**

(1) Wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres die Notwendigkeit eines Aufwandes ergibt, der im Voranschlage nicht oder nicht ausreichend gedeckt ist, muß beim Gemeinderate die Genehmigung einer Kreditverschiebung oder eines die erforderliche Bedeckung enthaltenden Nachtragskredites (neuer Voranschlagsansatz oder Ansatzserhöhung) erwirkt werden.

(2) Bei unaufschiebbaren Ausgaben finden die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß der Bürgermeister allein keine Verfügung über Beträge treffen kann, die 0,2 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigen. Anlässlich der Kenntnisnahme der getroffenen Verfügung hat der Gemeinderat die zur Erzielung des Gebarungsausgleiches notwendigen Änderungen des Voranschlags zu beschließen.

(3) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß die Gebarung mit einer erheblichen Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Voranschlag abschließen wird, ist dem Gemeinderat ehestmöglich der Entwurf eines Nachtragsvoranschlags zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Der Rechnungsabschluß.**

##### **§ 80.**

(1) Die Gemeinde hat die gesamten innerhalb des Haushaltsjahres vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben nach dessen Ablauf in einem Rechnungsabschlusse nachzuweisen, der entsprechend den Voranschlagsansätzen zu gliedern ist und sich auch auf die Gebarung der Gemeindeunternehmungen sowie der von der Gemeinde verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen und Fonds zu erstrecken hat. Jene Gemeindeunternehmungen, deren Gebarung nur mit dem Überschuß oder Abgang in den Voranschlag einbezogen wurde, haben eine Vermögensbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung als Beilage zum Rechnungsabschlusse vorzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 73 Abs. 2, betreffend die Ausarbeitung des Voranschlags und die Berichterstattung im Gemeinderate gelten sinngemäß für die Behandlung des Rechnungsabschlusses.

(3) Dem Rechnungsabschluß ist eine Vermögensrechnung anzuschließen, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens sowie der Schulden nachzuweisen sind.

(4) Die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses obliegt dem Gemeinderat.

(5) Der Rechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweise kundzumachen, daß es jedem Gemeindemitgliede freisteht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Magistrate schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Gemeinderate bei Beratung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen.

(6) Der Rechnungsabschluß und das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des betreffenden Haushaltsjahres durch den Rechnungshof samt den im Rechnungshofgesetze vorgesehenen Äußerungen hiezu sind vom Gemeinderate nach Möglichkeit in derselben Sitzung zu behandeln. Der Bürgermeister hat aber den Rechnungsabschluß jedenfalls so zeitgerecht als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu setzen, daß dessen Prüfung und Genehmigung vor Eingang in die Beratung über den neuen Voranschlag (§ 74 Abs. 1) erfolgen kann.

(7) Der Gemeinderat kann auf Grund dieser Vorschriften nähere Durchführungsanordnungen erlassen.

#### **4. Abschnitt: Die Gebarungskontrolle.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

##### **§ 81.**

(1) Dem Gemeinderat obliegt als oberstem überwachenden Organ der Gemeinde (§ 41) insbesondere auch die Kontrolle der Kassengebarung, der Rechnungsführung und der Sparsamkeit sowie Wirtschaftlichkeit der gesamten Gemeindeverwaltung. Im Zuge der Erledigung des Rechnungsabschlusses überprüft er die vorschriftsmäßige Einhaltung der von ihm mittels des Voranschlags festgelegten Gebarungsgrundsätze.

(2) Unbeschadet seines Rechtes, auch andere Organe und Einrichtungen mit finanziellen und wirtschaftlichen Kontrollaufgaben zu betrauen, hat er ein vom Stadtsenat, von den Gemeinderatsausschüssen, vom Magistrat und von den Gemeindeunternehmungen unabhängiges Kontrollamt zu errichten.

##### **Das Kontrollamt.**

##### **§ 82.**

(1) Dem Kontrollamt obliegt die laufende Kontrolle der Gemeindegebarung in allen ihren Zweigen und die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse. Über Auftrag des Gemeinderates oder des Bürgermeisters hat das Kontrollamt ferner besondere fallweise Prüfungen durchzu-

führen. Vollzugsaufgaben kommen dem Kontrollamt nicht zu.

(2) Das Kontrollamt untersteht ausschließlich dem Gemeinderate und dem Bürgermeister. Sofern der Gemeinderat nicht in bestimmten Fällen verlangt, daß ihm unmittelbar Bericht zu erstatten ist, legt das Kontrollamt seine Berichte dem Bürgermeister vor. Diesem obliegt es, die Maßnahmen, die er auf Grund des Prüfungsergebnisses für notwendig erachtet, anzuordnen oder die Beschlußfassung des zuständigen Gemeindeorganes hierüber herbeizuführen. Die Berichte des Kontrollamtes über die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse hat der Bürgermeister dem Gemeinderat anlässlich der Beratung der betreffenden Rechnungsabschlüsse zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis des Kontrollamtes und sein Verhältnis zum Magistrate sowie zu den Gemeindeunternehmungen enthält die vom Gemeinderate zu erlassende Dienstvorschrift für das Kontrollamt. Zur gültigen Beschlußfassung hierüber sind die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

#### Die Bediensteten des Kontrollamtes.

##### § 83.

(1) Die Bestellung und Versetzung des Vorstandes sowie aller zugeteilten Bediensteten des Kontrollamtes erfolgt durch den Gemeinderat; den Vorschlag erstattet der Bürgermeister. Vor Erstattung eines solchen Vorschlages hinsichtlich zugewiesener Bediensteter hat der Bürgermeister dem Vorstände des Kontrollamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bestimmungen des § 61 über die Bediensteten des Magistrates finden, soweit sie der im vorstehenden Absatze festgelegten Sonderregelung nicht widersprechen, auf die im Kontrollamte tätigen Bediensteten uneingeschränkt Anwendung.

#### VII. Hauptstück.

### Rechtszug, Kundmachungen.

#### Berufung und Einspruch.

##### § 84.

(1) Der Instanzenzug und das Recht zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide der Gemeinde richten sich nach den Verwaltungsvorschriften und den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

(2) Mangels einer besonderen Regelung im Sinne des ersten Absatzes gilt folgendes:

1. In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches steht der Partei gegen einen von einem dem Gemeinderate nachgeordneten Organ erlassenen Bescheid der binnen zwei Wochen einzubringende Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat; gegen diese Einspruchsbescheide ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

2. In Angelegenheiten des vom Lande der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an die Landesregierung zu.

3. In Angelegenheiten des vom Bunde der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an das zuständige Bundesministerium zu.

(3) Das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeindeabgaben und des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten ist einer besonderen Regelung vorbehalten.

(4) Gegen allgemeinverbindliche Verwaltungsakte der Gemeinde ist eine Berufung oder ein Einspruch nicht zulässig.

#### Aufsichtsbeschwerde.

##### § 85.

Gegen jeden Beschluß des Gemeinderates sowie gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Gemeinde, wodurch ihr Wirkungskreis überschritten wird oder die Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

#### Kundmachungen.

##### § 86.

Allgemein verbindliche Verwaltungsakte der Gemeinde sind durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde während zweier Wochen oder in sonstiger ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

#### VIII. Hauptstück.

### Die staatliche Aufsicht über die Gemeinde.

#### Die Aufsichtsbehörden.

##### § 87.

(1) Die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinde steht dem Land und nur soweit dem Bunde zu, als es sich um die Auflösung des Gemeinderates in Wahrung der Interessen des Bundes oder um die Untersagung des Vollzuges von Beschlüssen handelt, durch die der Wirkungsbereich der Gemeinde zum Nachteile des Bundes überschritten wird oder durch die in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

(2) Als Aufsichtsbehörde übt das staatliche Aufsichtsrecht des Bundes der Landeshauptmann, in höherer Instanz das Bundesministerium für Inneres, das staatliche Aufsichtsrecht des Landes die Landesregierung aus.

#### Inhalt der Staatsaufsicht.

##### § 88.

(1) Die Aufsichtsbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, nicht

gegen bestehende Gesetze vorgeht oder sie nicht fehlerhaft anwendet.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse, Verordnungen, Bescheide und anderweitige Verfügungen der Gemeindeorgane, die den Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen, in Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen oder über Antrag als nichtig zu erklären.

(3) Erfüllt die Gemeinde eine ihr durch gesetzliche Bestimmungen auferlegte Verpflichtung nicht, so hat ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Aufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiedurch erwachsende Auslagen sind der Gemeinde zur Erstattung vorzuschreiben.

#### **Auskunftspflicht der Gemeinde.**

##### **§ 89.**

Die Aufsichtsbehörden können zu den im § 88 genannten Zwecken von der Gemeinde die notwendigen Auskünfte, die Vorläge der Geschäftstücke und die Gewährung der Einsicht in die Geschäftsführung verlangen.

#### **Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen.**

##### **§ 90.**

(1) Beschlüsse des Gemeinderates, die nach den Bestimmungen dieses Statutes oder anderer Gesetze einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam. Die Erteilung der Genehmigung liegt im freien Ermessen der Landesregierung, die hiebei den Beschluß des Gemeinderates nicht nur auf seine Rechtmäßigkeit, sondern auch auf seine Zweckmäßigkeit überprüfen kann.

(2) Bis zur Genehmigung durch die Landesregierung hat die Vollziehung eines solchen Beschlusses zu unterbleiben.

#### **Auflösung des Gemeinderates.**

##### **§ 91.**

(1) Der Gemeinderat kann vor Ablauf der Wahlperiode durch aufsichtsbehördliche Verfügung aufgelöst werden. Die Verfügung der Auflösung des Gemeinderates hat auch die Auflösung des Stadtsenates und der Gemeinderatsausschüsse sowie das Erlöschen der Mandate aller Gemeinderatsmitglieder zur Folge.

(2) Die Auflösung des Gemeinderates steht der Landesregierung und in Wahrung der Interessen des Bundes dem Landeshauptmann in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung

zu. Im letzteren Fall ist die binnen zwei Wochen beim Landeshauptmann einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Inneres, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig.

(3) Die Auflösungsverfügung der Aufsichtsbehörde ist dem Gemeinderate vom Bürgermeister mitzutellen. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat binnen einer Woche nach Zustellung der Auflösungsverfügung zu einer Sitzung einzuberufen, in der auch Beschluß zu fassen ist, ob gegen die Auflösungsverfügung ein Rechtsmittel eingebracht wird. Die Behandlung anderer Gegenstände ist unzulässig.

(4) Für die Zeit bis zum Amtsantritt des angelobten Bürgermeisters ist nach Anhörung der im Gemeinderat vertretenen Parteien durch die Landesregierung ein Regierungskommissär zu bestellen, der die Rechte des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse (§ 33) und des Bürgermeisters ausübt, sich jedoch auf die Besorgung aller laufenden und jener Geschäfte zu beschränken hat, die ohne erheblichen Nachteil für die Gemeinde oder für einen Beteiligten nicht aufgeschoben werden können. Die Landesregierung hat binnen 6 Wochen nach der Auflösung des Gemeinderates dessen Neuwahl auszuschreiben. Nach Rechtskraft der Neuwahl des Gemeinderates hat der Regierungskommissär binnen 6 Wochen nach dem Wahltag den neuen Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(5) Zur Beratung des Regierungskommissärs ist ein der bisherigen politischen Zusammensetzung des Stadtsenates entsprechender Beirat zu bestellen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der im Stadtsenate vertretenen Parteien berufen.

(6) Der Regierungskommissär hat Anspruch auf eine angemessene von der Landesregierung zu bestimmende Entschädigung. Er kann von der Landesregierung jederzeit abberufen werden.

#### **Parteistellung und Beschwerderecht der Gemeinde.**

##### **§ 92.**

(1) Die Gemeinde hat in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches Parteistellung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

(2) Gegen Aufsichtsverfügungen der Landesregierung steht der Gemeinde in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches wegen behaupteter Rechtswidrigkeit das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

## Anhang.

### I. Zu § 2 Absatz 1 :

#### Umschreibung des Gemeindegebietes.

Ausgehend vom dreifachen Grenzpunkte der Katastralgemeinden Gösting, Graz Stadt-St. Veit und Kirchenviertel (Marktgemeinde Gratkorn) bei der Einmündung des Pailbaches in die Mur verläuft die Stadtgrenze ein Stück längs der Katastralgemeindegrenze von Graz Stadt-St. Veit und Kirchenviertel in nordöstlicher Richtung am Nordrand der Parzelle 384/1 der Katastralgemeinde Graz Stadt-St. Veit bis zur Wiener Straße (Grazer Bundesstraße Nr. 67) bei km 45'7 und überquert diese über die Pailgrabenbrücke. Die Grenze biegt sodann nach Süden ab und erreicht an der östlichen Straßenseite entlang der Katastralgemeinde Gratkorn-St. Veit (Marktgemeinde Gratkorn) verlaufend den Grenzabstoß der Parzellen 268/1 und 374/3 (km 46'6 der Bundesstraße) am Fuße des Kanzelkogels.

Von hier zieht die Stadtgrenze in allgemein östlicher Richtung weiter entlang dem Südrande der Parzelle 268/1, Katastralgemeinde Gratkorn-St. Veit, bis zum Zusammenstoße mit der Parzelle 268/3, Katastralgemeinde Graz Stadt-St. Veit. Von hier an wendet sich die Grenzlinie in nordöstlicher Richtung und verläuft westlich des Admonterkogels bis zum Zusammenstoße der südlichen Begrenzungslinie der Parzellen 263 und 264 und von dort entlang der westlichen Parzellengrenze von 263, 527/1 und 517/3 östlich des „Bogenhofes“ bis zur Wegparzelle 1412/2 der Rannachstraße. Von hier ab folgt die Stadtgrenze in nördlicher Richtung dem Westrande der Rannachstraße und trifft bei der Einmündung des Schirmleiten-Weges die Katastralgemeinde Stattegg-St. Veit (Ortsgemeinde Stattegg).

Von diesem dreifachen Gemeindegrenzpunkt aus biegt die Stadtgrenze im allgemeinen nach Osten ab. Nach Überquerung der Rannachstraße in Richtung zum nördlichen Grenzabstoß zwischen Wegparzelle 1411/1 (Schirmleiten-Weg) und Parzelle 884 zieht die Grenze am Nordrande dieses Weges, der die Trennungslinie zwischen den Katastralgemeinden Graz Stadt-St. Veit und Stattegg-St. Veit bildet, entlang bis zum Zusammentreffen der Parzellen 944/1 und 814/2 südlich des „Forstbauern“, dann der Südgrenze der Parzellen 944/1 und 814/1 der Katastralgemeinde Stattegg-St. Veit folgend, erreicht sie die Katastralgemeindegrenze zwischen Graz Stadt-St. Veit und Stattegg (Ortsgemeinde Stattegg).

Von da ab verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung, bis sie die Katastralgemeinde Andritz erreicht. Ihre Fortsetzung bildet die Nordgrenze

der Katastralgemeinde Andritz gegen die Katastralgemeinde Stattegg bis zum Zusammenstoße mit der Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen und der Katastralgemeinde Weinitzen (Ortsgemeinde Weinitzen), wobei die Stattegger Straße (Landesstraße Nr. 210) bei km 3'2 überquert wird. Die Stadtgrenze wird hierauf ein kurzes Stück durch den Rand der Wegparzelle 1810/9 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen (Schöckelstraße) gebildet, weiters durch die Katastralgemeindegrenze gegen Stattegg und ostwärts durch den Nordrand der Parzellen 1566, 1558, 1556/1, 1555 und 1554. Sie übersetzt dann die Bachparzelle 1811 des Schöckelbaches beim Zusammenstoße der Parzellen 952 und 1574 und überquert dann die Radegunder Straße (Landesstraße Nr. 5) 150 m südlich des Kilometersteines 3'5 bei der Brücke. Sie führt von hier am Nordrande der Parzellen 1485/4 und 960/1, Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen, entlang bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Parzelle 961/1, wendet sich sodann nach Nordosten und verläuft am Nordrande der Parzellen 961/1, 970, 886, 864 und 723, Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen, das ist über die Höhe des Lineck-Berges. Längs der Ostgrenze der Parzelle 723 biegt die Stadtgrenze nach Süden ab bis zum Schnitt mit der Nordgrenze der Parzelle 852/1. Sodann der nördlichen Begrenzung der Parzellen 852/1, 785/2, 804, 799 und 798, Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen, folgend, trifft sie mit der Katastralgemeindegrenze von Wenisbuch beim Grenzstein - Detailpunkt 2584 der Neuvermessung westlich vom Kalkofen zusammen.

Von da ab deckt sich die Stadtgrenze mit der Katastralgemeindegrenze zwischen Weinitzen (Ortsgemeinde Weinitzen) und Wenisbuch, läuft dann zunächst in nördlicher Richtung bis zum dreifachen Gemeindegrenzpunkt der Katastralgemeinden Wenisbuch, Weinitzen und Niederschöckel (beide Ortsgemeinde Weinitzen), wendet sich dann scharf ostwärts entlang der Wenisbacher Grenze gegen Niederschöckel am Nordfuße des Hauensteines und trifft die Katastralgemeindegrenze zwischen Graz Stadt-Fölling und Fölling (Ortsgemeinde Weinitzen) beim „Sternwirt“ am sogenannten Radegunder-Wiesenweg, und zwar am Beginne des Haidegger Weges.

Nun zieht sich die Stadtgrenze — der Katastralgemeindegrenze von Graz Stadt-Fölling folgend — zuerst nach Nordosten, später in der Nähe des Meierhofes „Johannhof“ ostwärts, wobei diese Grenze gegen Niederschöckel vom Südrande der Wegparzelle 947/2 der Katastralgemeinde Niederschöckel (Haidegger Weg) und

dann vom Nordrande der Wegparzelle 709/1 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Fölling (Langegger Weg) gebildet wird, und erreicht schließlich an dessen Ende die Mariatroster Straße (Landesstraße Nr. 1) nächst km 8,2 an der Parzelle 698/2 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Fölling. Die Grenze überquert nun im spitzen Winkel nach Nordost die Mariatroster Straße längs der Trennungslinie zwischen den Straßenparzellen 698/2 und 695/1. Von hier weiterführend wird die Stadtgrenze gebildet durch die nördliche Begrenzung der aneinandergereihten Parzellen 126/1, 126/2, 118/7, 118/6, 143/1 und 136, Katastralgemeinde Graz Stadt-Fölling, weiters durch die östliche Grenze der Parzelle 136 bis zum Zusammenstoße mit der Parzelle 694/2 (Neusitzstraße) nördlich des Gehöftes „Bischof“.

Die Grenze überquert nun die Neusitzstraße senkrecht und wendet sich längs der südlichen Straßengrenze südwestlich, bis sie die Wegparzelle 705 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Fölling (Schaftalberg-Weg) trifft. Hier biegt die Stadtgrenze nach Südosten ab, zieht entlang dem Ostrande des abzweigenden Schaftalberg-Weges bis zur Trennungslinie der Parzellen 585/2 und 593 hin, überquert in deren Verlängerung die Wegparzelle 697/3 des Roseggerweges und trifft die Katastralgemeindegrenze von Schaftal (Ortsgemeinde Kainbach) beim Wegkreuz.

Von hier ab deckt sich die Stadtgrenze mit der Katastralgemeindegrenze von Graz Stadt-Fölling und Schaftal, das ist der östliche Rand des Roseggerweges bis zum Zusammentreffen mit der Katastralgemeinde Stifting an der Waldgrenze nördlich des Gehöftes „Rauhengab“. Die Fortsetzung wird durch die Katastralgemeindegrenzen zwischen Stifting und Schaftal, Hönigstal und Kainbach (Ortsgemeinde Kainbach) und schließlich zwischen Ragnitz und Kainbach gebildet, bis der dreifache Grenzpunkt der Katastralgemeinden Ragnitz, Kainbach und Waltendorf erreicht wird. Die Fortsetzung verläuft vom Waldrande nordöstlich des „Rauhengab“ in östlicher, sodann nordöstlicher Richtung bis in die Nähe des „Neuhof“, dann nach Süden westlich am „Hubjackl“ vorbei bis zum Zusammenstoße mit der Riesstraße (Fürstenfelder Bundesstraße Nr. 65) nächst km 9,2, dann längs dieser nach Südwesten bis zum km 7,1 in der Straßenmitte. Hier stößt die Stadtgrenze senkrecht nach Süden ab, verläuft ein kurzes Stück längs der Schweinbergstraße und dann in allgemein südlicher Richtung über den Bildstock auf der Höhe des Schweinberges bis zum dreifachen Gemeindegrenzpunkt der Katastralgemeinden Ragnitz, Waltendorf und Kainbach (Ortsgemeinde Kainbach) nächst dem Gasthause „Zur Schießstätte“ an der Ragnitzstraße (Landesstraße Nr. 77), wobei diese bei km 2,7 überquert wird.

Von hier zieht die Stadtgrenze ein kurzes Stück ostwärts längs der Katastralgemeindegrenze von Waltendorf gegen Kainbach, trifft die Katastralgemeinde Hart b. St. Peter (Ortsgemeinde Hart b. St. Peter) bei der Wegparzelle 1255/3 der Katastralgemeinde Hart b. St. Peter oberhalb der Furt des Ragnitzbaches, übersetzt im Verlaufe des Westrandes dieser Wegparzelle

und der Furt den Ragnitzbach und biegt entlang dem Westrande der Wegparzelle 1255/2, Katastralgemeinde Hart b. St. Peter, gegen Osten ab, bis sie den Grenzabstoß der Parzellen 863/1 der Katastralgemeinde Hart b. St. Peter und 1037 der Katastralgemeinde Waltendorf am Südrande der Wegparzelle 1255/2 erreicht. Nun folgt die Stadtgrenze südwärts dem Ostrande der Parzellen 1037, 1049 und 1050 der Katastralgemeinde Waltendorf, hiebei ein kurzes Stück die Wegparzelle 1255/1 der Katastralgemeinde Hart b. St. Peter berührend, bis zur Waltendorfer Hauptstraße (Landesstraße Nr. 73) bei km 3,9 an der Parzelle 1051, Katastralgemeinde Waltendorf.

Die Stadtgrenze überquert nun die Straße beim Zusammenstoße der Parzellen 829/1 und 750/2 (beide Katastralgemeinde Hart b. St. Peter) und läuft ein kurzes Stück am Südrande der Waltendorfer Hauptstraße bis zum östlichen Abstoß der Petersbergenstraße, Parzelle 1058 der Katastralgemeinde Waltendorf. Hierauf wendet die Grenze am Ostrand der Petersbergenstraße nach Süden und erreicht die Katastralgemeinde St. Peter bei der Abzweigung des Privatweges in die „Petri-Au“.

In der Fortsetzung folgt die Stadtgrenze der Ostseite der Petersbergenstraße, später — etwas ostwärts hievon verlaufend — der Katastralgemeindegrenze von St. Peter gegen Hart b. St. Peter und im weiteren Verlaufe gegen Messendorf (Ortsgemeinde Hart b. St. Peter) wieder dem Ostrande der Petersbergenstraße.

Kurz vor der Einmündung des Pachernweges wendet sich die Stadtgrenze senkrecht nach Süden, erreicht den Pachernweg, Parzelle 877/2 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Messendorf, und läuft dann an dessen Ostrand entlang der Wegparzelle 879 an der Johanneskapelle vorbei nach Süden. Westlich vom „Hofbauer“ nach Südosten abbiegend, wird die Stadtgrenze durch die Ostgrenze der aneinandergereihten Parzellen 514/1, 516, 514/2, 494/1, 495/1, 496 und 505 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Messendorf gebildet, bis die Bundesbahnlinie nach Fehring (Bahnparzelle 907) beim Bahngrenzstein Nr. 111 südwestlich vom „Stockpeter“ nächst der Bahnüberquerung der Landesstraße Nr. 65 nach Aotal getroffen wird. Von diesem Punkt ab wendet sich die Grenze nach Westen, läuft längs der südlichen Abgrenzung der Parzellen 495/1 und 507 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Messendorf und erreicht die Katastralgemeinde Raaba (Ortsgemeinde Raaba).

Von hier stimmt die Stadtgrenze mit der Katastralgemeindegrenze von Graz Stadt-Messendorf gegen Raaba überein. In allgemein südwestlicher Richtung zieht sie zunächst nördlich der Autaler Straße (Landesstraße Nr. 65), überquert diese bei km 0,5 und verläuft sodann südlich von ihr. Sie erreicht hierauf die St. Peter-Hauptstraße (Landesstraße Nr. 75) bei km 3,4, diese südlich der Missionskapelle überquerend. Den weiteren Verlauf der Grenze bildet ein kurzes Stück die Südgrenze der hier einmündenden Messendorfer Straße (Landesstraße Nr. 82). Südlich abbiegend durchschneidet die Grenz-

linie sodann die Bundesbahnlinie nach Fehring nördlich der Station Messendorf. Schließlich wird der dreifache Grenzpunkt zwischen den Katastralgemeinden Graz Stadt-Messendorf, Raaba (Ortsgemeinde Raaba) und Neudorf am Raabaweg erreicht.

Nun verläuft die Grenze in allgemein südlicher Richtung längs der Katastralgemeindegrenze zwischen Neudorf und Raaba, hiebei zuletzt am Nordrande des Fuchsenfeldweges hinziehend, in der Fortsetzung zwischen Graz Stadt-Thondorf und Raaba bis zum Grenzabstoße der Parzellen 91 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Thondorf und 94 der Katastralgemeinde Thondorf (Ortsgemeinde Gössendorf).

Von hier aus wird die Stadtgrenze durch die Trennungslinie der Katastralgemeinden Graz Stadt-Thondorf und Thondorf gebildet. Sie verläuft dann nach Südwesten längs der Grenze zwischen den Parzellen 91 und 94 südlich des Werkes, überquert die Wegparzelle 461 zum Grenzabstoße zwischen den Parzellen 92 und 93, weiters entlang der Grenze zwischen den Parzellen 92 und 93, in deren Verlängerung die Liebenauer Hauptstraße (Landesstraße Nr. 80) bei km 6'4 an der Parzelle 460/2 überquert wird. Von hier folgt die Grenze ein kurzes Stück der westlichen Straßenseite nach Norden am Rande der Parzellen 306 und 307 der Katastralgemeinde Thondorf bis zum Grenzabstoße der Parzelle 308/2 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Thondorf.

Im weiteren Verlaufe wendet sich die Stadtgrenze von hier wieder nach Südwesten entlang der südlichen Begrenzung der Parzellen 308/2 und 308/1 bis zur Parzelle 309, biegt nach Norden ab, läuft längs der Grenze der Parzellen 308/1 und 312/1 gegen 309 bis zum Abstoß der Parzellengrenze von 311/1 und 309, dann entlang der Grenze der Parzelle 311/1 gegen 309 und 310, sodann von 353/1 gegen 310, bis die Mühlgangparzelle 466/1 getroffen wird. Von diesem Punkt aus wird der Mühlgang zum Grenzabstoße der Parzellen 353/2 und 366/2 überquert. Nun zieht sich die Grenze weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Parzellen 353/2, 354/1, 354/2, 355/1, 355/2 und 447/4 bis zur Parzelle 446/1. Vom Grenzabstoße der Parzellen 446/1 und 445 nach Westen weiterführend, wird die Stadtgrenze durch die südliche Begrenzung der aneinandergereihten Parzellen 446/1, 446/2, 446/4, 464/8 und 443 gebildet. In der Verlängerung wird nach Durchschnitt der Wegparzelle 467 (verlängerte Murfelder Straße) an der Murböschung und der Flußparzelle 464/1 in der Mitte der Mur (70 km von der Hauptbrücke entfernt) die Katastralgemeindegrenze von Lebern (Ortsgemeinde Feldkirchen b. Graz), von Graz Stadt-Thondorf und von Thondorf (Ortsgemeinde Gössendorf) getroffen.

Von hier folgt die Stadtgrenze der Flußmitte zirka 1'2 km nach Norden längs der Katastralgemeindegrenze von Graz Stadt-Thondorf und Murfeld gegen Lebern bis zur Erreichung des Grenzzusammenstoßes der Katastralgemeinden Rudersdorf und Lebern.

Dieser Grenzlinie westwärts folgend wird die Katastralgemeindegrenze von Seiersberg (Ortsgemeinde Seiersberg) an der Triester Straße (Grazer Bundesstraße Nr. 67) bei km 61'0 erreicht, verläuft sodann in der Straßenmitte nach Norden bis zur Katastralgemeindegrenze von Straßgang nächst dem Bundesstraßenkilometer 60'4. Von hier ab knickt die Stadtgrenze nach Westen ab und deckt sich — dem Südrande der Grenzgasse bis zur Adlergasse folgend — mit der Südgrenze der Katastralgemeinde Straßgang. Hiebei wird die Bundesbahnlinie nach Spielfeld bei Bahnkilometer 217'4, die Mitter-Straße (Landesstraße Nr. 197) bei km 1'0, die Köflacher Bahn bei km 6'7 und die Kärntner Straße (Packer Bundesstraße Nr. 70) bei km 6'6 überquert.

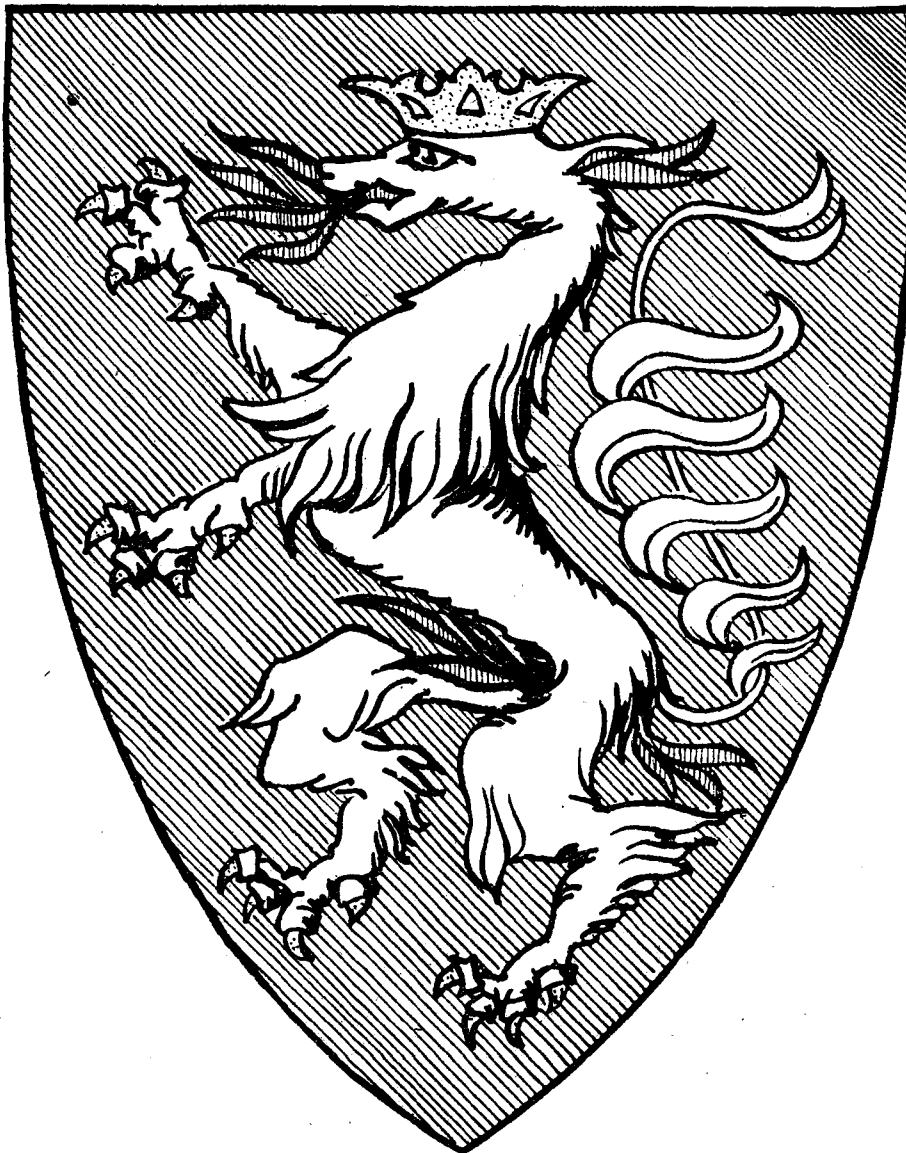
Im weiteren Verlaufe zieht die Stadtgrenze gegen Seiersberg über die Höhe des Florianiberges westwärts, dann südlich der Greifgrube vorbei bis zum dreifachen Grenzpunkte zwischen den Katastralgemeinden Straßgang, Seiersberg und Mantscha. Von hier biegt die Grenze nach Norden ab und deckt sich — dem sogenannten Kernstock-Waldweg am Westhange des Buchkogels entlanglaufend — mit der Ostgrenze der Katastralgemeinde Mantscha (Ortsgemeinde Attendorf).

Den weiteren Grenzverlauf bildet die Westgrenze der Katastralgemeinde Wetzelsdorf am Westrande der Mantscha-Straße und von der Steinbergstraße (Landesstraße Nr. 200) nördlich des Gasthauses „Jägerwirt“ an die Westgrenze der Katastralgemeinden Baierdorf und Algersdorf gegen die Katastralgemeinde Thal (Ortsgemeinde Thal). Von hier läuft die Grenze über den Gaisbergsattel und den Gaisberg bis zum Zusammentreffen mit der Katastralgemeindegrenze von Gösting. In der Fortsetzung wird die Stadtgrenze von der nach Nordwesten ziehenden Katastralgemeindegrenze von Gösting gegen Thal gebildet. Bei der Thaler-Mühle biegt sie nach Norden ab, verfolgt das Westufer des Thaler-Baches, knickt bei der Brücke der Thalerstraße (Landesstraße Nr. 202) bei km 4'9 nach Westen ab und überquert dort die Straße. Der weitere Verlauf der Stadtgrenze gegen Thal umschließt den südlichen Frauenkogel, den Höhenberg, den Steinkogel mit der Reiner Spitze — von hier ab anrainend an die Katastralgemeinde Judendorf-Straßengel (Ortsgemeinde Judendorf-Straßengel) — und den Raacherkogel.

Hier knickt die Grenze nach Norden ab, überquert die Bundesbahnlinie nach Bruck bei km 20'0, die Judendorfer Straße (Landesstraße Nr. 215) bei km 3'8 bei der Mariensäule „Siebenbründl“ und erreicht schließlich den Murfluß (8'8 Flußkilometer von der Hauptbrücke entfernt). Von hier verläuft die Stadtgrenze nach Osten abknickend in der Flußmitte rund 1 km flußabwärts und bindet am dreifachen Katastralgemeindegrenzpunkt bei der Einmündung des Pailgrabengerinnes in die Mur wieder an den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung an.

II. Zu § 7 Absatz 2:

**Bildliche Darstellung des Stadtwappens.**





## Inhaltsübersicht.

### I. Hauptstück :

#### Die Gemeinde.

	Seite
§ 1 Rechtliche Stellung . . . . .	
§ 2 Gemeindegebiet . . . . .	
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes . . . . .	
§ 4 Bestellung von Bezirksvorstehern (Bezirksvorsteher-Stellvertretern) . . . . .	
§ 5 Personen in der Gemeinde . . . . .	
§ 6 Rechte und Pflichten der Personen in der Gemeinde . . . . .	
§ 7 Farben, Wappen, Siegel und Fahne der Gemeinde . . . . .	
§ 8 Berechtigung zur Führung des Stadtwappens . . . . .	

### II. Hauptstück :

#### Die Ehrungen durch die Gemeinde.

§ 9 Ehrenbürger . . . . .	
§ 10 Ehrenring . . . . .	
§ 11 Bürger . . . . .	
§ 12 Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen . . . . .	
§ 13 Beschlußfassung über Ehrungen . . . . .	

### III. Hauptstück :

#### Die Organe der Gemeinde.

##### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Übersicht . . . . .	
--------------------------	--

##### 2. Abschnitt: Der Gemeinderat.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl . . . . .	
§ 16 Wahlperiode . . . . .	
§ 17 Konstituierung . . . . .	
§ 18 Selbstauflösung des Gemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode . . . . .	
§ 19 Mandatsverlust, Behinderung an der Ausübung des Mandates, Einberufung von Ersatzmännern . . . . .	
§ 20 Gebühren der Gemeinderatsmitglieder . . . . .	

##### 3. Abschnitt: Der Bürgermeister.

§ 21 Wahl des Bürgermeisters . . . . .	
§ 22 Angelobung des Bürgermeisters . . . . .	
§ 23 Funktionsperiode des Bürgermeisters . . . . .	
§ 24 Vertretung des Bürgermeisters . . . . .	
§ 25 Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister . . . . .	

##### 4. Abschnitt: Der Stadtsenat.

§ 26 Zusammensetzung des Stadtsenates . . . . .	
§ 27 Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte . . . . .	
§ 28 Angelobung der Bürgermeisterstellvertreter . . . . .	
§ 29 Angelobung der Stadträte . . . . .	
§ 30 Funktionsperiode der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte . . . . .	
§ 31 Mißtrauensantrag gegen Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte . . . . .	
§ 32 Unvereinbarkeitsbestimmungen . . . . .	

### 5. Abschnitt: Die Gemeinderatsausschüsse.

	Seite
§ 33 Zusammensetzung der Gemeinderatsausschüsse (Vorberatende Ausschüsse, Verwaltungsausschüsse) . . . . .	
§ 34 Wahl der Gemeinderatsausschüsse . . . . .	
§ 35 Sonderbestimmungen . . . . .	

### IV. Hauptstück :

#### Der Wirkungsbereich der Gemeinde und der Wirkungskreis ihrer Organe.

##### A. Der Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 36 Gliederung . . . . .	
§ 37 Selbständiger Wirkungsbereich . . . . .	
§ 38 Übertragener Wirkungsbereich . . . . .	
§ 39 Ortspolizeiliche Anordnungen . . . . .	
§ 40 Inanspruchnahme von Leistungen in Notfällen . . . . .	

##### B. Der Wirkungskreis der Gemeindeorgane.

###### 1. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Gemeinderates.

§ 41 Allgemeine Bestimmungen . . . . .	
§ 42 Dem Gemeinderate vorbehaltene Angelegenheiten . . . . .	
§ 43 Rechte der Gemeinderatsmitglieder . . . . .	
§ 44 Pflichten der Gemeinderatsmitglieder . . . . .	
§ 45 Geschäftsführung des Gemeinderates . . . . .	

###### 2. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§ 46 Stellung des Bürgermeisters . . . . .	
§ 47 Leitung der Gemeindeverwaltung . . . . .	
§ 48 Vollzugsbeschränkung . . . . .	
§ 49 Verfügungen in dringenden Fällen . . . . .	
§ 50 Verfügungen in Notfällen . . . . .	
§ 51 Unterfertigung von Urkunden . . . . .	

###### 3. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Stadtsenates.

§ 52 Allgemeine Bestimmungen . . . . .	
§ 53 Dem Stadtsenate vorbehaltene Angelegenheiten . . . . .	
§ 54 Rechte der Stadtsenatsmitglieder . . . . .	
§ 55 Pflichten der Stadtsenatsmitglieder . . . . .	
§ 56 Geschäftsführung des Stadtsenates . . . . .	

###### 4. Abschnitt: Der Wirkungskreis der Gemeinderatsausschüsse

§ 57 Allgemeine Bestimmungen . . . . .	
§ 58 Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse . . . . .	

### V. Hauptstück :

#### Der Magistrat.

§ 59 Leitung des Magistrates . . . . .	
§ 60 Geschäftsführung des Magistrates . . . . .	
§ 61 Die Bediensteten im Magistrat . . . . .	

## VI. Hauptstück:

## Die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper.

## 1. Abschnitt: Das Gemeindeeigentum.

§ 62	Begriff und Einteilung des Gemeindeeigentums . . .	Seite
§ 63	Das öffentliche Gut . . . . .	
§ 64	Das Gemeindevermögen . . . . .	
§ 65	Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten . . .	
§ 66	Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung . . .	
§ 67	Errichtung und Betrieb von Gemeindeanstalten . .	
§ 68	Errichtung und Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmen	
§ 69	Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen	
§ 70	Übersicht über das Gemeindeeigentum . . . . .	

## 2. Abschnitt: Die Gemeindeunternehmungen.

§ 71	Die Verwaltung der Gemeindeunternehmungen . .
§ 72	Die Bediensteten in den Gemeindeunternehmungen

## 3. Abschnitt: Der Gemeindehaushalt.

§ 73	Der Voranschlag . . . . .
§ 74	Beratung und Genehmigung des Voranschlages . .
§ 75	Grundsätze der Einnahmengestaltung . . . . .
§ 76	Voranschlagsprovisorium auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses . . . . .
§ 77	Voranschlagsprovisorium auf Grund einer Verfügung durch den Bürgermeister . . . . .

§ 78	Bindung an den Voranschlag . . . . .	Seite
§ 79	Änderungen des Voranschlages . . . . .	
§ 80	Der Rechnungsabschluß . . . . .	

## 4. Abschnitt: Die Gebarungskontrolle.

§ 81	Allgemeine Bestimmungen . . . . .
§ 82	Das Kontrollamt . . . . .
§ 83	Die Bediensteten des Kontrollamtes . . . . .

## VII. Hauptstück:

## Rechtzug, Kundmachungen.

§ 84	Berufung und Einspruch . . . . .
§ 85	Aufsichtsbeschwerde . . . . .
§ 86	Kundmachungen . . . . .

## VIII. Hauptstück:

## Die staatliche Aufsicht über die Gemeinde.

§ 87	Die Aufsichtsbehörden . . . . .
§ 88	Inhalt der Staatsaufsicht . . . . .
§ 89	Auskunftspflicht der Gemeinde . . . . .
§ 90	Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen . . . .
§ 91	Auflösung des Gemeinderates . . . . .
§ 92	Parteistellung und Beschwerderecht der Gemeinde

## Anhang:

I.	Umschreibung des Gemeindegebietes . . . . .
II.	Bildliche Darstellung des Stadtwappens . . . . .
	Inhaltsübersicht . . . . .